

Zeitschrift:	Urkundio : Beiträge zur vaterländischen Geschichtsforschung, vornehmlich aus der nordwestlichen Schweiz
Herausgeber:	Geschichtsforschender Verein des Kantons Solothurn
Band:	1 (1857)
Artikel:	Dr. Felix Hemmerlin, als Propst des St. Ursenstiftes zu Solothurn : ein Beitrag zur schweizerischen Kirchengeschichte
Autor:	Fiala, F.
Kapitel:	4: H's literarische Kämpfe (1450-1454)
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-320234

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Hemmerlin's Freude über die wieder gewonnene Einheit der Kirche, seine Hoffnungen auf baldige Reformen und eine schöne Zukunft und sein dadurch wiederverjüngter Eifer für praktische Wirksamkeit zeigen sich in diesen Jahren auch in seiner schriftstellerischen Thätigkeit. Schon in den kleineren Schriften, die er in den Jahren 1447 bis 1450 veröffentlichte¹⁾, wird diese Richtung des Mannes angedeutet; aber ganz deutlich tritt sie in seiner Schrift vom Jubeljahre hervor. Wenn Hemmerlin in seinem Traktate über einen Reliquiendiebstahl in Einsiedeln und das Recht der Stadt Zürich zu diesen Heiligtümern, weil sie

ten gebrüdere auch dera vatter mutter vnd all | iren vordren Die filchen
vnser frauen vnd filchensatz ze diesbach by Büren In demselben | decanat Costenzer bistumbis mitt aller zugehörd Mitt gedingen was am tze-
henden über | belibt so der lütpräster vs uirt gewiset siner pfrund Sol
getellet werden nach gewonheit des chors für wachs vier schilling" |
(Jahrzeitbuch II). Ich kenne sonst kein Dokument, das über diese Ver-
gabung und die Zeit derselben Aufschluß gibt. Ulrich von Erlach der
Aeltere und dessen Chefrau Anna von Spiegelberg, wahrscheinlich die
Eltern des vor 1440 in jugendlichem Alter verstorbenen Chorherrn Ulrich
von Erlach (vgl. S. 336 Anm. 3), stifteten 1441 Juni 30 den Magda-
lena Altar mit einer Kaplanei (vgl. S. 385 Anm. 2). Noch 1452 Okt.
19 lehrt Ulr. von Erlach der Aeltere, Schultheiß zu Bern, ein Gut der
„pfrunde zu Sant Ursen die ich gestiftet hab“, an Gunzman Blast zu
Erblehen (vgl. S. 195) und noch 1455 Febr. 24 sitzt er im Rath zu
Bern (Amiet, Reg. von Fraubr. 101 Nr. 417). „Die ordenung Jun-
ckeren Ulrichs von Erlach“ ist zu Ende Dezember im Jahrzeitbuch II.
eingeschrieben. Nach derselben hatte er eine zweite Gemahlin, Jonatha
von Vigerz.

¹⁾ Ein bestimmtes Datum lässt sich bei wenigen Schriften unsers Propstes angeben. Selbst auf Citationen seiner übrigen Schriften darf man nicht zu viel Gewicht legen, da Manches von späteren Umarbeitungen oder Einschreibungen herrühren mag. Wir haben dieses bereits von Hemmerlin's Traktaten gegen die Begharden nachgewiesen (vgl. S. 437 Anm. 2); ein weiterer Beweis liegt darin, daß es in der Schrift „de plebanis et religiosis mendicantibus“ (fol. 44) ausdrücklich heißt: „de quo nuper clarus scripsi in tractatulo de libertate ecclesiastica“, während doch dieser tractatulus erst mehrere Jahre nach dem ersten geschrieben wurde, und Hemmerlin selbst in der Einleitung dazu unter seinen früher herausgegebenen Schriften als die dritte den „tractatulus de plebanis et relig. mend.“ citirt (fol. 129).

dasselbst den Dieben abgenommen wurden, noch ganz in seiner kriegerischen Stimmung gegen die Schwyzler und ihre Eidgenossen ist, und es in der Ordnung, ja von Gott selbst geleitet findet, daß die Reliquien den verkommenen Klosterbewohnern von Einsiedeln und dem abscheulichen Volke der Schwyzler, die er beide tüchtig ausschilt, genommen worden sind, und sich in die durch ihren herrlichen Gottesdienst ausgezeichnete, fromme Stadt Zürich, zur Stiftung Karls des Großen, geflüchtet haben, um dort gegen die Vernachlässigung ihrer früheren Besitzer Schutz und Verehrung zu erlangen; so charakterisiert sich dadurch die Schrift, als einen ganz im Interesse seines lieben Zürich geschriebenen Nachklang zu seiner heftigen Apologie vom Adel, an deren Schlussskapiteln er eben arbeitete¹⁾. Dagegen behandelt mehrere andere Abhandlungen Fragen aus dem praktischen Seelsorge- und kirchlichen Rechtsleben. Es sind Alles Gelegenheits-schriften, durch besondere Vorfälle oder Anfragen an unsern Kanonisten hervorgerufen, wie er es selbst ausdrücklich anführt. Während Hemmerlin, was die Politik anbetrifft, immer noch als Gegner gegen die Eidgenossen auftritt und jede Gelegenheit vom Zaune bricht, um sich gegen die Schwyzler und ihre Kriegsführung auszusprechen²⁾; zeigt sich an ihm in kirchlicher Hinsicht eine ganz eigene Stimmung, die sonst dem Charakter des Mannes eben nicht nahe liegt. Zu dem kleinen Traktat „von Geldanerbietungen, um dadurch eine Vfründe zu erlangen“, zieht er scharf gegen die Simonie zu Felde; aber kein Wort deutet die Vorwürfe von Simonie an, die er später mehreren Päpsten, namentlich Martin V. und dem damals regierenden

¹⁾ Die Schrift „de furto reliquiarum et aliis rebus nuper in Monasterio beate Virginis loci heremitarum per tres personas miraculose commisso et finaliter reperto et recuperato“ umfaßt im Drucke 4 Folio-blätter (Opusc. et tract. fol. 121 — 25). Verfaßt wurde sie vor 1448 Mai 12, wie dieses eine kurze Nachschrift angeigt (vgl. S. 396 Anm. 1).

²⁾ Opusc. et tract. fol. 41, 69, 70, 113. — Ich citire die Blätter dieses Buches nach der ersten Ausgabe von Seb. Brant (1497), welche sich in der Stadtbibliothek zu Solothurn befindet und von einer Hand aus dem 17. Jahrh. Foliozahlen und Randglossen enthält.

Nikolaus V., in so bitterer Weise macht, und die er auf eigene Erfahrungen während seines Aufenthaltes in Rom stützen will¹⁾), ja der sonst so strenge Kanonist hält es für zulässig, daß ein reicher Kleriker, der um eine kleine Pfründe, zur Verbesserung derselben, hundert Gulden bietet, gerade deswegen einem armen Bewerber vorzuziehen sei²⁾). In der Schrift „über die Einführung neuer kirchlicher Feste“, in welcher er eine Stiftung an das Grossmünster in Zürich, den Tag des hl. Franciscus mit besonderer kirchlicher Feier zu begehen, als statutenwidrig bestreitet und überhaupt gegen die Einführung solcher neuer Feste auftritt³⁾), fehlt es nicht an Ausfällen und witzigen Anekdoten gegen die Minderbrüder; allein mit Ausnahme einer bekannten Anekdote über den später abgesetzten Johannes XXIII. verlegt Hemmerlin nirgends die Achtung gegen den heiligen Stuhl und führt in ehrenvoller Weise die Bestrebungen der Päpste gegen die willkürliche Annahme solcher neuer Feste an. Wenn er die Kirchenversammlung von Basel citirt, auf deren Autorität er sich mehrfach stützt; so geschieht dieses nur in Bezug auf die ersten Sitzungen und ziemlich vorsichtig und verklauftirt⁴⁾). Eben so herrscht in seinem Traktat „von den Leutpriestern und Mendikanten, die sich gegenseitig in der Pflicht zu predigen und Weicht zu hören“

¹⁾ Vorzüglich in der „Recapitulatio de anno jubileo“ und im „Tractatus de libertate ecclesiastica“ (Opusc. et tract. fol. 93 ff., 142 u. A. m.).

²⁾ „De oblatis et solutis pecuniis pro prebenda seu beneficio in ecclesiis vel monasteriis percipiendo“ 3½ Folioblatt (Opusc. et tract. fol. 70 — 73).

³⁾ Solche Stiftungen zur kirchlichen Feier von Gedächtnistagen der Heiligen oder andern Festen finden wir viele in unsren Jahrzeitbüchern. Im Jahrzeitbuche II. der Stiftskirche zu Solothurn heißt es dann gewöhnlich: „hoc festum celebrabitur in chorō ex institutione dominorum.“ Wir erinnern daran, daß allein der Chorherr Nikl. Rich. (vgl. S. 292 Anm. 1) je 10 Schil. gesetzt hat, die Tage St. Agathen, St. Dorotheen, St. Oswald's und St. Leonhard's „hochzittlich ze begand.“

⁴⁾ Der „Tractatus de nouorum officiorum diuinorum institutione“ enthält im Drucke 12 Folioblätter (Opusc. et tract. fol. 57 — 70). Vom Basler Concil heißt es u. A.: „Nam et concilium Basilien. (prout suo tempore patebit) notabiliter decreuit, mulos dies festos institutos fore reprimendos“ (l. c. fol. 66).

hindern", ein bitterer Ton gegen Welt- und Ordensgeistlichkeit, und der Verfasser zieht in dem Gespräch zwischen einem Leutpriester und Mendikanten besonders auch gegen die pflichtvergessene Trägheit und das Wohlleben der Chorherren los, läßt aber am Ende die ganze Streitfrage, die damals so vielfach in der Kirche auftauchte¹⁾, und die Hemmerlin scheinbar aus Anlaß des Streites zwischen dem Leutpriester zu St. Stephan in Konstanz und den Mendikanten aufgriff, unentschieden. All dieses ist ganz in Uebereinstimmung mit seinen im Solothurner Stiftsprozesse gegen die Minderbrüder geäußerten Ansichten und mag die Schrift in's Jahr 1447 auf 1448 setzen²⁾. Erst um's Jahr 1450 hingegen verfaßte unser Propst die zwei kleinen Schriften „von den Verträgen, welche Geisel genannt werden“, und „vom Führen eines Kelterbaumes an Festtagen.“ Während die erstere, eine Anfrage des Kirchherrn Grasmus von Rapperswil beantwortend³⁾ und offenbar in der ersten Hälfte des Jahres in Solothurn verfaßt⁴⁾, sich rein auf juristischem Boden be-

¹⁾ vgl. S. 429 Anm. 2.

²⁾ „De plebanis et religiosis mendicantibus in predicationis et confessionis officio se inuicem impeditibus.“ Die Schrift umfaßt im Drucke 8 Folioblätter (Opusc. et tract. fol. 38 — 46). — Von den Chorherren sagt der Religiosus: „Vos qui proprie canonici ab horis canonicis .. appellamini, Attamen has horas in vestris propriis personis .. raro vel nunquam peragitis, sed fortassis per stipendiarios vobis surrogatos debiliter perficitis, nihilominus tamen fructus canonicatum largissimos imbursatis ... Unde tales canonici habent nomen per contrarium ... non ab horis canonicis, sed a canibus mutis, qui non latrant.“ Ähnlich spricht sich der Plebanus über die Mendikanten aus.

³⁾ 1446 Okt. 3 heißt der Kirchherr von Rapperswil Joh. Riner, 1470 Aug. 6 wird ein Span zwischen Herzog Sigmund von Österreich und der Stadt Rapperswil wegen des vom Herzog neu ernannten Stadtpfarrers Joh. Kaiser beigelegt (Rikenmann, Reg. v. Rapperswil 42 u. 43 Nr. 69 u. 82). Der Name des Hrn. Grasmus selbst kommt in den Regesten nicht vor.

⁴⁾ Hemmerlin berührt in der Schrift Solothurn mehrmals. Er sagt: „vt narrant historie fuit inuenta talis exactionis acerbitas (die Geiselleistung) per quondam illustrem Berchtoldum ducem caringie (Bähringen). ... Introduxit autem huiusmodi contractus executionem patenter in odium protunc nobilium in alemania superiori degentium, qui necem

wegt¹), sucht die zweite, an die Kirchherren, Leutpriester und Pfarrhelfer der Stadt Zürich und ihres Gebietes gerichtet, einen, wie es scheint, oft vorkommenden Zweifel zu lösen und nachzuweisen, daß es an einem Festtage erlaubt sei, die schweren Kelterbäume herbeizuschaffen, weil in dem Kriege mit den Schwyzern gar viele Kelter zerstört wurden, und zur Herbeischaffung eines Kelterbaumes außer den Zugthieren oft bis 600 Menschen erforderlich sind, die dazu aus den benachbarten Ortschaften zusammenströmen²).

fliorum saorum effectualiter machinati fuerunt, protunc in ecclesia Solodoren. et inibi in choro simul vna tumba sepultorum . . . Et talis casus (eine Geiselleistung) proprie practicatus est his diebus in epido Solodoren. per comitem palatinum rheni et eius vxorem ex vna contra ducem Sabaudie propter non solutionem dotis ratione dicte vxoris sue, que est neptis dicti ducis" (Opusc. et tract. fol. 152 u. 153).

- 1) Der Tractatulus „de contractibus, qui obstagia dicuntur et vulgariter Gisel nuncupantur“ hält 3 Folioblätter im Drucke (Opusc. et tract. fol. 152 — 155), und wurde nach Vollendung des Buches vom Adel im Jubeljahr 1450 geschrieben (l. c. 155).
- 2) „De arbore torculari ducendo in die festo“, 3½ Folioblatt im Drucke (Opusc. et tract. fol. 113 — 116). Hemmerlin schildert das Herbeischaffen der ungeheuren Eiche für den Kelterbaum als ein Fest, „quadraginti aut quinqueginti (sic) seu sexcenti conueniunt viri secundum rerum locorumque dispositiones et distantiam congruenter combinati et tanquam boues iugo constricti hanc arborem trahendo per funes mirande dispositionis transponunt. Inter quos quidem homines sunt mixtim pusilli cum maioribus, pauperes cum diuitibus . . et quilibet suis expensis et sumptibus perficit (instanter rogatus per patronum principalem) hoc magnitudinis opus.“ Er erklärt dann, daß solche große Kelterbäume wegen der Härte der Trauben nothwendig seien, da dieselben infolge des rauhen Klimas auch im Sommer vor Frost und Schnee nicht sicher, am Weinstocke selten reif werden, „et in hoc nostrarum vinearum fructus omne genus vini in duritia videntur excedentes . . et vina nostra raro vel nunquam penitus in suis vitibus maturescunt, sed in cellaribus profundioribus ad annos triginta vel ultra munde conseruata continuo decoquuntur et demum cruditate repulsa dulcorescunt (!!).“ Deswegen habe auch der „Mag. Ambrosius Lombardus, protunc incola terre nostre, medicus peritissimus, qui fuit astronimus“ (sic), vor dem Concil von Basel vorhergesagt, „quod infra centum annorum spatium in loco nostro deficiet omnes vinee“ (l. c. fol. 113 u. 115).

Die Schrift bringt, wie die früheren von der Einsetzung neuer Feste, auf Beschränkung der Feiertage, beruft sich dafür auf die Kirchenversammlung zu Basel mit dem merkwürdigen Beschuß: „Als diese Versammlung noch ihren erhabenen, gesetzlichen Höhepunkt innehalt“, und hofft die Regelung dieser Angelegenheiten von einem nächstens abzuhaltenden Concil, ganz wie sich Hemmerlin in den Jahren 1447 bis 1450 oft ausspricht¹⁾.

Am deutlichsten tritt, wie schon gesagt, diese Stimmung in Hemmerlin's „Gespräche vom Jubeljahre“ hervor. Auf das Jahr 1450 schrieb nämlich Papst Nikolaus V. einen Jubelablaß aus. Es war der fünfte, seitdem Bonifaz VIII. im Jahre 1300 den Bewohnern von Rom, welche nach reumüthiger Beicht während dreißig Tagen die Basiliken der hl. Petrus und Paulus alltäglich einmal besuchten, und ebenso den frommen Pilgern, welche dieses fünfzehn Tage lang thaten, in einem vollkommenen Nachlaß aller Sünden und Sündenstrafen die Gnadenhäze der Kirche geöffnet und je das hundertste Jahr als ein besonderes Gnadenjahr festgesetzt hatte²⁾. Da der Erfolg dieser Bulle ein glänzender gewesen, und während des ganzen Jahres unzählige Pilger aus allen Gegenden der katholischen Welt nach Rom zusammengeströmt waren, um dieser Gnaden theilhaftig zu werden; hatte Clemens VI. die lange Zwischenzeit abgekürzt und durch eine Bulle je das fünfzigste Jahr für den großen Ablaß in Rom bestimmt, und das Zuströmen des Volkes war 1350 noch viel größer, so daß man die Pilger nach Millionen zählen konnte³⁾. Als

¹⁾ vgl. S. 464 Anm. 2 u. A. m.

²⁾ Gegen das Ende des 13. Jahrh. hatte sich in Rom das Gerücht verbreitet, daß man im Jahre 1200 durch Besuchung der Kirchen der hl. Petrus und Paulus einen vollkommenen Ablaß gewonnen habe, und daß man einen solchen auch im Jahre 1300 gewinnen könne. Nachdem sich Bonifaz VIII. bei einigen sehr alten Männern, namentlich bei einem Greise von 107 Jahren erkundigt, und mit den Kardinälen berathen; ordnete er den ersten Jubelablaß durch die Bulle „Antiquorum“ 1300 Febr. 22 an (Bendel, der kirchl. Ablaß 298).

³⁾ Im Jahre 1342 baten die Römer durch eine Gesandtschaft Papst Clemens VI. in Avignon um Beschränkung der 100 Jahre auf 50. Er that dasselbe in der Bulle „Unigenitus“ 1349, und nannte zuerst dieses Jahr

auch Nikolaus V. das Jubeljahr 1450 ankündigte¹⁾), ging eine freudige Bewegung durch die gesamte Christenheit, und zwar war der fromme Jubel um so größer, da gerade in dieser Zeit der traurige Zwiespalt der Kirche gehoben wurde, und diese wieder ungetheilt in Nikolaus V. das einzige Oberhaupt, den Stellvertreter Christi anerkannte. Auch unser Hemmerlin, ergriffen von der allgemeinen Freude, getragen von den schönsten Hoffnungen auf den neuen Papst und ein nächstens abzuhaltenes Concil wollte nicht zurückbleiben, und verfaßte ein Gespräch zwischen dem Jubeljahre und dem Cantor Felix, in welchem jenes alle Zweifel und Vorurtheile gegen die Gültigkeit des Jubelablasses siegreich widerlegt und über die Bedingungen zur Erlangung desselben für die verschiedenen Sünder und alle Stände belehrt. Bietet die Schrift auf der einen Seite den erfreulichen Beweis, wie tief und wie ernst für das sittliche Leben und die Umgestaltung der damaligen Uebelstände unser Propst den Jubelablaß auffaßt; so läßt derselbe anderseits die Gelegenheit nicht unbenutzt vorübergehen, sein Amt als öffentlicher Sittenrichter zu üben und namentlich sind es wieder die Schwyz mit ihren im Zürcherkriege verübten Sakrilegien und Greueln, die bettelnden Begharden, die nach Besitz und Beneficien lüsternen Mendikanten, die ihre Pflicht vernachlässigenden Kanoniker, die Ordensleute und Kleriker überhaupt, die er zur Bekehrung auffordert²⁾. Auch fehlt es nicht an persönlichen Auspielungen ge-

„annus jubileus.“ 1389 April 11 setzte Urban VI., mit Beziehung auf die Lebensjahre Jesu, die 50 Jahre auf 33 herab. Bonifaz IX. hielt nun das Jubeljahr 1390; dagegen kamen auch 1400, der Bestimmung Bonifaz VIII. gemäß, viele Pilger nach Rom (Bendel, I. c. 301—2), und 1425 ordnete Martin V. ein Jubeljahr an (Hemmerlin, Opusc. et tract. fol. 95).

- 1) Der Papst bestimmte auf 21 Tage lang den zweimaligen Besuch der Kirche und das Veten von 40 Pater noster und Ave Maria für die verstorbenen Christgläubigen, für das Wohl der hl. Kirche, des Papstes, der Geistlichkeit und des römischen Königs, für den Frieden des Vaterlandes und die eigenen Sünden (Bendel I. c. 312).
- 2) Den Schwyzern und ihren Mitschuldigen, die den ungerechten Krieg gegen die Zürcher geführt haben, bringt selbst das Jubeljahr keine Verzei-

gen seine feindlichen Obern und Mithorherren am Grossmünster in Zürich¹⁾). Dagegen spricht er mit der größten Ehrfurcht von der Würde und Person des Papstes, als des Statthalters Christi, und thut dieses besonders in Bezug auf die Päpste Bonifac^{VIII.}, Clemens VI. und Nikolaus V.²⁾ ja er macht der Kirchenver-

hung, wenn sie nicht, das ganze Volk und die Einzelnen, für allen Raub und zugefügten Schaden und die Sakrilegien Genugthuung leisten, „qui crudelissime et execrabiliter 24 domus dei, videlicet ecclesias, monasteria et capellas et zenodochia et oratoria bestialiter igne cremarunt et insuper etiam loca sancta et religiosa desolatione feroci devastarunt“; sie sind dadurch ja der großen Exkommunikation verfallen und können nur durch den Papst losgesprochen werden. Den Begharden und Begutten, die gegen das Verbot der Kirche sich ein Ordenskleid anmassen und so stets in Todsünde leben und in der Unbußfertigkeit verharren, gilt das Wort des Herrn: „Publicani et meretrices precedent vos in regno celorum et presertim ad nostre jubilationis gratiarum gradus; Nam ipsi vere sunt hypocrite et pharisei, qui se simulant ceteris beatiores et in talibus sunt lupi rapaces et cunctis deteriores.“ — Die Chorherren, welche die kanonischen Tagzeiten nicht halten und doch den Lohn dafür einnehmen, sind nicht besser als Diebe und Räuber und haben, selbst wenn sie Prälaten sind, ihr Einkommen zu restituiren; sonst „jubilei nostri gratia carebunt, immo nisi domino conductore satisfecerint, peccatorum veniam nunquam reportabunt.“ — „Quid autem de religiosis proprietariis? Illi maneant extra iubileum nunc et in perpetuum, in eterne maledictionis signum. Nam illis, tanquam in peccato sordentibus, non valebit indulgentiarum cujuscunque benedictionis beneficium.“ — Sehr ausführlich und mit besonderm Eifer ergeht sich Hemmerlin gegen den Concubinat (Opusc. et tract, fol. 77, 80, 81, 82, 88 etc.).

¹⁾ Er deutet auf dieselben als „iniquos iudices“ und „rerum et honoris ablatores“, und ruft aus: „O mors horum peccatorum pessima tam tepide considerata“ (Opusc. fol. 78 u. 87).

²⁾ „Sunt litere sanctissimorum in xpo patrum et dominorum d'norum Bonifacii VIII. et Clementis sexti vtique vicariorum d'ni nostri Jh'u xpi in hoc habentium plenitudinem potestatis, ita quod eorum auctoritate factum est, auctoritate dei factum est. Ipsi enim summi pontifices prout quilibet eorum habuit arbitrium celeste, quia in his, que voluit, fuit ei pro ratione vtilitas (?), nec est qui dicat ei: cur ita facis, et sic potest supra ius dispensare et potest viuis et defunctis saltem degentibus in purgatorio remissionis peccatorum gratiam impartiri, et hoc est notari monstruosum, et hec est fides nostra et nisi hec quis

sammlung von Basel und vorzüglich dem kleinen, damals noch widerstrebenden Ueberrest derselben wegen der Hartnäckigkeit gegen das anerkannte Recht bittere Vorwürfe¹⁾. Das schon und dann auch die Hinweisung auf das goldene Thor in Rom, welches, seit 50 Jahren zugeschaut, bei der Gröfzung der Feierlichkeit wieder aufgeschlossen werden soll²⁾, verweisen die Abfassung der Schrift spätestens auf die erste Hälfte des Jahres 1449. Diesen Lebensabschnitt Hemmerlin's mit seinen freudigen Hoffnungen und seinem letzten erfolgreichen Wirken charakterisiert wohl am besten der Freudenruf unsers Propstes zu Ende der Schrift, wo er sich mit dem greisen Simeon vergleicht und spricht: „Nun lasseſt du, o Herr, nach deinem Worte deinen Diener im Frieden scheiden, da meine Augen das ruhmvolle Kommen des Heiles gesehen. Nun weiß ich es in Wahrheit, jetzt ist die erwünschte Zeit, jetzt ist der Tag des Heiles, ja über alles Heil und alle Schönheit der Welt gehen die herrlichen Tage deines Jubeljahres. O Tiefe des Reichthumes der Weisheit und Erkenntniß Gottes, wie unbegreiflich sind deine Rathschlüſſe, wie unerforschlich deine Wege! O Herr, dessen Erbarmen ohne Grenzen ist, vollende in uns deine Gnade, daß, wie du die Erwartung Simeons erfüllt hast, und er den Tod nicht sah, bevor er Christus den

fideliter firmiterque crediderit, in hoc iubileo nostro saluus esse non poterit, nec prius aut posterius animam suam liberabit“ u. A. (Opusc. fol. 87).

1) „Putamus concilium Basilien. in eo, in quo deliquit, fore iusto dei iudicio patenter correctum. Vidi reuera, dum fuerat in sui floris amenitate, quod in iudicibus et auditoribus et consequenter in singulis suppositis nulla vel modica fuit equitatis vel iustitie rigoris obseruantia, sed omnia avaritia dolo et fraude fuerant subacta . . . nunc, ut putamus, reliqui concilii vel presidentes aut degentes ibidem vel alibi contra explorati iuris discretionem impatienter in nomine dyaboli, cui complacuerunt, patiuntur intolerabilem sui status diminutionem nec perditio rerum male conquisitarum ipsis manebit“ (Opusc. fol. 79).

2) . . . „Rome portam auream, que aperietur in nostre iubilationis solennitatem apud s'ctum Johannem lateranen. et b'ti Petri principis apostolorum basilicam pronunc, prout quinquaginta annos steterat muris firmissimis obstructa“ (Opusc. fol. 86).

Herrn zu sehn gewürdigt wurde, auch wir den Tod nicht kosteten, bis wir die Wohlthaten deines so heilsamen, so überaus glücklichen Jubeljahres freudig erlangen ¹⁾!"

Das ersehnte Jubeljahr kam, und eine nie gesehene, unzählbare Menge von Pilgern reiste nach Rom, um den Abläß zu gewinnen. Das Jubeljahr ging vorüber. Was aber nicht in Erfüllung ging, waren die reformatorischen Hoffnungen Hemmerlin's, seine Ansprüche an den neuen Papst, denen auch schwerlich irgend ein Papst oder ein Concil hätte Genüge leisten können. Dazu kamen auf's Neue, wie in früheren Jahren, Störungen und Stiftshändel in Zürich. Seitdem die Stadt sich wieder den übrigen Eidgenossen angeschlossen und die vornehmen Freunde Hemmerlin's dieselbe verlassen hatten; war der nun ganz bloß gestellte Kantor den ängsten Quälereien seiner Feinde am Stifte, namentlich des Propstes Nithart, ausgesetzt. Dessenungeachtet verlängnete er seine politischen Grundsätze so wenig, daß er sie vielmehr öffentlich in seinen Schriften zur Schau trug, seinen unversöhnlichen Groll gegen die Eidgenossen auf die herbste Weise aussprach, und es an Schwämmungen, Beschuldigungen und Aufreizungen nicht fehlten ließ ²⁾). Desto freier Spielraum hätten seine geistlichen Gegner.

¹⁾ Opusc. fol. 90. — Der ganze „Dyalogus doctoris Felicis hemmerlin de anno iubileo“ umfaßt im Druck 17½ Folioblatt (l. c. fol. 73 — 90).

²⁾ Vollendete er doch sein gegen die Eidgenossen gerichtetes Buch „vom Adel“ erst 1450 Aug. 1 (vgl. S. 397 Anm. 2). Im nämlichen Jahre spricht er sich gegen den mächtigen Landammann Ital Reding, der an der Spitze von Zürich's Gegnern stand, sehr bitter aus: „vt quidam sagax potentia pallens ad proterue gentis Switensium pretorem siue semideum, qui Reding lingua sua cognominabatur id est reda minima, que et redicula siue vilis currus rotellis duobus tantummodo videtur fulcitus, dum debito nimisque suo et alieno rigorosus populo dominabatur crudelius, et si quadriga fores, inquit, que quatuor rotis vehitur, totius mundi machina per tui furoris seueritatem supprimeretur, sed quod non reda siue quadriga, sed redicula notaris, in tante dominationis pompa formaliter contentari juberis“ (Epistola contra quendam superbum clericum fol. 127); im Jahre 1451 hebt er rühmend hervor „iudicia mala de Romanis et Switensibus sepe propalamus“ und flagt über seine Verarmung durch den Krieg (de consol. iniq. supp. fol. 170 u. 175); noch später spricht er mit aller Entrüstung „de bello, guerra

Bald wurde er in seinem Präsentationsrecht zu den Kaplaneien, als Senior des Stiftes, beeinträchtigt¹⁾, bald trotz seines päpstlichen Provisionsbriefes, als Conservator am Frauenmünster, bestimmt²⁾; bald wurde vom Propste, nur um ihn zu beleidigen, der Chorgesang absichtlich gestört, und Hemmerlin, als er sich vor versammeltem Kapitel beklagte und beißender Stichworte sich nicht enthalten konnte, auf einen Monat seiner Einkünfte beraubt und aus dem Kapitel verwiesen³⁾; bald sogar wurde er vom Güter Werner Pürlin, genannt Waldenburg, nach gelesener Messe in der Sakristei thätlich insultirt, und dieser auf die falschen Berichte des Propstes hin vom Bischofe von Constanz ungestraft gelassen, obwohl Hemmerlin dessen Exkommunikation forderte⁴⁾. Propst

et prelio Thuricen. contra Switen. et complices" (de libert. eccles. fol. 135 u. 136), und (1452) verweist er wohlgefällig auf sein Buch vom Adel, in welchem er die Grausamkeit, die Verrätherei und die Schandthaten der Schwyzern und Berner zum ewigen Andenken beschrieben (Pass. bei Reber I. c. 394 u. 396).

- 1) Ein Kaplan am Stifte war am Sterben. Da nach den Statuten die drei ältesten Chorherren, unter ihnen Hemmerlin als Senior, das Präsentationsrecht zu der Pföründe hatten; so wußte Propst Mithart einen Pförndetausch des Sterbenden mit einem andern Kleriker zu bewerkstelligen, obwohl der gute Kaplan schon begraben war, als der Propst mit den betreffenden Schriften von Constanz nach Zürich zurückkehrte (Pass. bei Reber I. c. 287 u. 391).
- 2) Durch des Propstes Nänke ward unserm Hemmerlin, trotz seines guten Rechtes, bei Erledigung der Stelle ein Anderer, nämlich der Güter Pürlin, vorgezogen (Pass. bei Reber I. c. 289 u. 391, vgl. S. 502 Anm. 1).
- 3) Hemmerlin, von jeher thätig für den Kirchengesang, hatte es zu Stande gebracht, daß beim Gottesdienste von dem Halbchor, dem er vorstand, die Psalmen gehörig und würdevoll gesungen wurden. Da suchte der Propst auf auffallende Weise zu stören, indem er mit seinem Halbchor den Gesang so hastig abhaspelte, daß ein Geistlicher mit kurzem Athem die halben Verse verschlucken mußte. Als der Cantor vor versammeltem Kapitel darüber klagte, fuhr ihn Chorherr Sueder an, er störe immer die Kapitelsgeschäfte, und Hemmerlin wurde für einen Monat seiner Pföründe beraubt und aus dem Kapitel gewiesen, und auch später, als er das Urtheil als ungerecht angriff, wieder verurtheilt (Pass. bei Reber I. c. 283 u. 392).
- 4) Als Hemmerlin einst nach gelesener Messe aus der Kirche in die Sakristei trat, wo mehrere Stiftsgeistliche trinkend beisammen saßen, und ihm

Nithart, der Custer und der Chorherr Sueder schlossen wider den Cantor einen Bund, der von ihnen selbst, nach dem 1424 unter dem Ahorn von Truns geschworenen, der graue genannt wurde und sich gegen den Verfolgten alle Gewaltthätigkeiten erlaubte, so daß dieser, oft fast zum Wahnsinn gebracht, beim Gottesdienste und bei andern Anlässen manchen Fehler beging¹⁾. Das Alles mußte ihn auf's Neue verbittern, und wirklich war es bald zu Ende mit der friedlichen, freudigen kirchlichen Stimmung und dem jugendlich kräftigen Wirken des alten Mannes, der, wie die Lampe vor dem Auslöschen noch einmal mit hellem Lichte aufflackert, und dann mit dem feindlichen Wassertropfen, statt mit Lebensöl, getränkt, heftig sprüht und zischt, bis sie endlich ganz erloscht, sich wieder von dem früheren Kampfeifer nicht nur zur Vertheidigung wider vermeintliche und wirkliche Gegner, sondern auch zu heftigen Angriffen gegen die höchsten kirchlichen Autoritäten und gegen ihm sonst wohlwollende kirchliche Obern hinreißen ließ, und endlich im ungleichen Kampfe erliegen mußte.

Hemmerlin's Schriften aus dieser Periode seines Lebens bieten ein treues Bild, wie die Verbitterung seines Gemüthes nach und nach zunahm, und wie sich dieselbe in stets heftigerer Weise zuerst gegen seine politischen Gegner und Stiftsfeinde in Zürich, dann gegen die damaligen kirchlichen Zustände, das Oberhaupt der Kirche, die Kardinäle, die höhere und niedere

einer derselben einen Becher zum Austrinken darreichte; riß der Custer diesem Geistlichen den Becher so gewaltthätig aus der Hand, daß er, wahrscheinlich mit Absicht, den Cantor auf den Rücken zu Bodenwarf. Hemmerlin forderte für diesen Frevel die Exkommunikation des Custers; aber der Propst und Sueder traten als Commissare in der Sache auf, und der Bekleidiger blieb ungestraft (Pass. bei Reber I. c. 290 u. 392).

¹⁾ „Sunt infinita michi grauamina . . . illata per prepositum et custodem et suederum et sue confederationis consortium, quod dicebatur der grow punt id est grisea liga, et presertim per dictum prepositum taliter dictum fuit hoc contubernium ad instar quorumdam montanorum in dyocesi et montibus alpium et vallium curien. commorantium ceteris ruralibus magis horribilium . . . Et in dei veritate, propter amenitie perturbationem in diuinis officiis . . . multam erroris commisi negligentiam“ (Pass. bei Reber I. c. 290, 392 u. 394).

Geistlichkeit und endlich gegen den Bischof und Generalvikar von Constanz äußerte. Noch am wenigsten tritt diese Stimmung in der Abhandlung „über die weltlichen Geschäfte der Mönche“ hervor. Abt B. von Mulbronn hatte sich, wohl auf der Kirchenversammlung zu Basel, um Aufschluß über diese Frage an einen berühmten spanischen Theologen gewendet, aber keine Antwort erhalten. Da wandte sich der Abt an unsern Hemmerlin, und dieser behandelt nun die Frage, in wie weit Mönche ohne Gewissensvorwürfe weltliche Geschäfte betreiben dürfen, in einem Gespräch des Doktor Felix, Propst zu Solothurn, mit dem Abte, stellt zuerst die allgemeinen Grundsätze auf, daß den ~~De~~^{Dis} dentsleuten alle Geschäfte zur Befriedigung sinnlicher Genüsse und um des Gewinnes willen, alle öffentlichen Gerichtshändel außer der Vertheidigung der Wittwen und Waisen und des Klosters selbst, eben so Jagd mit Hunden und Falken u. a. m. verboten seien, und legt dann dem Abte eine Menge Fragen über die Rechtszustände und Klagen über das innere Leben im Kloster in den Mund, die der Doktor Felix vergeblich zu beschwichtigen sucht. Hemmerlin's Hauptzweck in der Schrift ist offenbar, sein sittenrichterliches Amt gegen die reichen geschlossenen Klöster auszuüben, die er bisher ziemlich verschont hatte, und die Gebrechen derselben zu geißeln¹⁾. Benutzt er dabei die Gelegenheit nicht nur den Schwyzern, sondern auch all den rebellischen Bauern, die ihren Herren die schuldigen Abgaben verweigern, seinen Unwillen auf's Neue fühlen zu lassen²⁾; so spricht er dagegen bald seine Überzeugung von der unumschränkten Gewalt des Statthalters Christi aus, bald führt er Seitenhiebe gegen Missbräuche am päpstlichen Hofe, die er einst als Curtisan selbst mitangesehen habe³⁾. Wohl die schönste Stelle der Abhandlung ist diejenige,

¹⁾ Die Schrift „de negotio monachorum“ umfaßt im Drucke etwas mehr als 16 Folioblätter (Opusc. fol. 22 — 38). Ueber die Abfassungszeit enthält sie nichts Bestimmtes, doch deuten der gesammte Inhalt und eine Bemerkung über den Zürcherkrieg auf die Zeit 1445 — 50.

²⁾ Seine Vertheidigung des Rechtes der Klöster auf den „Fall“, wenn ihre Eigenleute ohne Leibeserben sterben, könnte den Appenzeller Kriegen gelten (l. c. fol. 29).

³⁾ „Omnipotens per vicarios suos in terris feliciter ordinavit, et est

die Hemmerlin mit begeisterten Worten dem Lobe der heiligen Musik zur Ehre Gottes weiht¹⁾), und die auch auf die Zeit seiner erneuten Thätigkeit auf diesem Felde für sein Stift in Solothurn hindeuten mag²⁾.

Wider seine Gegner in Zürich verfaßte er in dieser Zeit vier Schriften, die schwer erbittern mußten. Gilt sein „Doktorat in der Dummheit“ dem Chorherrn Sueder und ist der Grundton desselben, wie nämlich der Thörichte im Namen aller Narren, Blödsinnigen, Mondsüchtigen und der ganzen verwandten Sippschaft, eine Menge Stellen zum Lobe der Einfalt aus heiligen Schriftstellern anführend, verlangt, daß einer aus ihrer Mitte zum Doktor gekrönt werde, und wie Meister Felix, Cantor in Zürich, unter den vielen präsentirten Kandidaten den Dümmling auswählt und ihm das Diplom aussertigt, humoristisch-satyrisch, ohne verleidende Worte gegen namentlich bezeichnete Personen oder höhere Autoritäten, und zeugt dasselbe eher von der guten Laune unsers Hemmerlin's³⁾; so verräth dagegen der „Brief

fides nostra, quod in summo pontifice est plenitudo potestatis pene et remissionis et celeste habet arbitrium, quia in his, que vult, est ei pro ratione voluntas . . . tu nouisti quia Curtianus et curialis fuisti et summorum aliorum pontificum mores vidisti, et si cum piscatore prout asinus cum philomena concordatur vociferando, tu experienter notasti, sat est intelligenti“ (l. c. fol. 32 u. 33).

¹⁾ „Et nunc in ecclesia dei cantorum officia sunt magne dignitates, . . qui animos populi circumstantis ad memoriam amoremque celestium erigebant“ . . . (l. c. fol. 36).

²⁾ vgl. S. 477 ff.

³⁾ Wohl blüht zuweilen eine gewisse Bitterkeit durch, und führt Hemmerlin oft spitzige Waffen; aber die vielen scherhaft-ironisch angewandten und verdrehten Citate und Anekdoten bezeichnen am besten den humoristischen Charakter der Schrift. Stellen wie „sed cum semidocto, putante se doctum et sapientem apud semetipsum, quietis tranquillitatem nunquam obtinebimus, quos proprie stolidos et non stultos nec stoicos dicere palam contendimus. Et hi sunt, qui in diebus istis tenuissimi temporis spacio cum tepidissime fundamentalis quoque doctrine modulo per stolidos in studiis generalibus aut priuilegiatis presidentes passim in grossos irsutos et incompositos diriguntur globosos suarum facultatum diuersarum presumptos doctores seu magistros aut baccalarios siue licentiatos et licentiandos . . . Et hoc in verecundie con-

gegen einen hochmuthigen Geistlichen" eine sehr gereizte Stim-
mung und ist voll herber Beschuldigungen wider den jungen
Chorherrn Jakob Pürlin am Frauenmünster, dem Hemmerlin
Mackel der Geburt, selbstverschuldeten Unwissenheit und Rohheit,
Hochmuth, Undankbarkeit und hinterlistige Intrigen gegen seine
Person vorwirft¹⁾). Vielfache Andeutungen weisen darauf hin,

temptibile conuicium magnorum clericorum vere scripturarum pera-
gratarum peritia rite per examinis rigorem sublimatorum" und „Et
insuper, quod peius est, tales promoti plerunque ratione gradus tam
turpiter suscepti decipiunt vicarium illius videlicet xpi, qui decipi
non potest, videlicet summum pontificem et alios ecclesiarum prela-
tos, quia propter gradus dignitatem credunt tales fore suarum artium
peritos“ (Opusc. fol. 157), deuten darauf hin, daß einer von Hemmer-
lin's Gegnern am Stifte, wie dieser glaubt, nur ein Halbgelerter, den
Doktorgrad erlangt hatte. Es mag das den Propst selbst angehen, der
wirklich Doktor der geistlichen Rechte war. Ja es scheint sogar, Sueder,
den unser Cantor als unwissenden Dummkopf behandelt, habe diese
Ehre erlangt, und nun gießt der Doktor Felix seinen Spott über den
neugekrönten Doktor aus und fertigt ihm ein Doktordiplom in der Dumm-
heit, mit welchem er ihm übergibt „caputum tunice talari firmiter,
consutum, hinc pirretum siue dyadema fatuale, asinio corio multum
piloso de capite cum auriculis patenter extensis decoriatum et nolis
benesonantibus constipatum, annulum quoque saturninum tortuose
compactum cum osculo calicis in manu domini vini meri pleni mixti“
(ib. 161). — Die Schrift „Doctoratus in stulticia“ umfaßt im Drucke
5½ Folioblatt (Opusc. fol. 155 — 61).

1) Der Brief beginnt: „Felix cantor ecclesie Thuricen. sola peritorum
patientia studii Bononien. decretorum doctor inutilis Jacobo cognomi-
nato Pürlin Canonico abbatie Thuricen. salutem et spiritum humili-
orem . . . ex increata tibi superbia et ambitione in longitudine
dieum meorum inhonorasti . . . te vinctum oleo putasti leticie et pre-
sertim ex eo, quia de patre, qui te genuit, coronato processeris, et
quia mater tua fuerit sponsa regum regis . . . cum sis simplex clericus
et nullius facultatis arte graduatus, licet in studiis de patre tot
habueris expensarum vsus et abusus, sicut plerique quibus insignia
dignitatis eximie fuerant assignata venerabilis doctoratus. Sed tu vero
odisti disciplinam et proiecisti sermones magistrorum retrorsum . . .
quantum in te fuit humiliasti in terra vitam meam et collocasti me in
obscuris sicut mortuos seculi . . . os tuum abundauit malicia et lin-
gua tua concinnabat dolos et existimasti inique quod ero tui similis
. . et asseruisti post multa sublimiter prolata, me patenter fore repu-

daß der Brief durch besondere Unbilden hervorgerufen ward, die unserm Hemmerlin damals von Jakob Pürlin und dessen Vater zugefügt wurden. Herr Jakob ist nämlich der Sohn des unserm Cantor so gehässigen Gusters am Grossmünster Werner Pürlin, genannt Waldenburg. Dex Sohn erlangte in diesen Tagen durch Betrug eine päpstliche Vergünstigung, die Hemmerlin's Gerechtigkeitsgefühl und wohl auch sein Interesse verletzte, vielleicht einen Provisionsbrief zu jener Kaplanei am Stifte, deren Präsentationsrecht zum Theil unserm Hemmerlin als Senior zustand; der Vater selbst war schon früher, trotz Hemmerlin's ältern Provisionsbriefen und bessern Rechtsansprüchen, von Papst Nikolaus V. zum Conservator am Frauenmünster ernannt worden¹⁾.

tationis nullius, cum vtique sim in ecclesia predicta tali munificencia dotatus, ad quam tu aspirare non audes, et ineuitabilibus tibi vi- ciis palam obstantibus, quod vnquam ad huiusmodi ecclesie cautionem tibi pateat liber accessus“ (Opusc. 125 u. 126).

- 1) „cognomen tuum predictum videlicet rusticelli mutasti et aliud tibi placitum de quodam nobilitatis castro et rusticitatis nature penitus contrario et a te et genitore tuo nunquam viso fraudulenter usurpasti . . . quem tamen patrem pridie auctoritate moderui pontificis summi iudicem tibi miraculose in propriis causis et te notarium in eisdem coram eodem patre tuo contra iudicis decretum subtiliter constituisti et in hoc papam et eius cancellariam decepisti. Sed si sincere reuolutur hoc probleuma, taliter resolui videtur. Nam pater in tali dignitatis officio videtur constitutus, quod est iudex et conseruator auctoritate sedis apostolice illius ecclesie collegiate, vbi filius concernitur prebendatus, qui communiter coram patre tanquam scriba fungitur officio tabellionatus . . . irregularitatis nota fueris taliter conspersus, quod igitur sacrorum fusti ministeriorum administratione priuatus.“ Auf den Vater wendet Hemmerlin das Wort des hl. Hieronymus an: „Negociatorem clericum et ex inope diuitem et ex ignobili gloriosum quasi quandam pestem fuge“, und er flagt weiter: „Unde pater tuus exul in prouintia per me cantorem predictum promotus aliena; et ego per te, qui eadem censeris persona cum patre conculcatus in nationis loco et naturali patria. Nam proverbium dici consuevit, quod hostem semper emit, qui furem de cruce redemit“ (Op. fol. 126 u. 127). Reber I. c. 374 ff. hält den Vater Werner und den Sohn Jakob Pürlin für die nämliche Person.

Merkwürdig ist es, daß beide Schriften im Jahre der Vergebung und Versöhnung, im Jubeljahre, verfaßt wurden¹⁾.

Wie hier wider einige seiner heftigsten Stiftsfeinde, so wandte sich Hemmerlin in der Schrift „gegen ungerechte Richter“ und in dem „Gespräche vom Troste für die ungerecht Unterdrückten“ wider das Haupt derselben, den Propst Nithart. Die Erstere beginnt mit dem Preise der Gerechtigkeit und ihrer Eigenschaften, schildert das Strafwürdige der Ungerechtigkeit, meistens mit den Worten einer Bulle des Papstes Nikolaus IV., erzählt von den Strafen, die von jeher gegen ungerechte Richter angewendet wurden, und bedroht dieselben nach den Aussprüchen der heiligen Schrift mit der Mache des allgerechten Weltrichters. Es ist eine ernste, nicht unwürdig gehaltene Strafrede ohne alle unserm Hemmerlin sonst so sehr eigenen heftigen persönlichen Ausfälle, und nur der wahrscheinlich in späterer Zeit beigefügte Schluß weist darauf hin, daß die Schrift gegen den Propst Nithart gerichtet ist, welcher den Cantor Felix auf arge Weise mißhandelte und unterdrückte²⁾. Einen ganz andern Charakter trägt das Gespräch vom Troste für ungerecht Unterdrückte, welches Hemmerlin selbst als Fortsetzung der Schrift gegen ungerechte Richter bezeichnet. Auf einen schmerzlichen Klageruf des

1) „Tenor litere doctoratus in stulticia“ datirt „Anno jubileo die Kalen. Januarii in domo, quam edificauit sibi sapientia“ (Opusc. fol. 161). Die „Epistola contra quendam superbum clericum“ schließt: „Vale. Datum anno Jubileo.“ Sie enthält im Drucke zwei Folioblätter (Opusc. 125 — 127).

2) Der Schluß lautet: „Et ultra si videre volueris copiose de iniquorum iudicium conditionibus, hoc capitulum plene ruminabis cum pluribus statim sequentibus. Hanc igitur continuationis collationem ego Felix cantor Thuricensis, decretorum doctor studii Bononien. inutilis, quia grauatus terribiliter per prelatum meum succubui, et similiter aliam collationem, que intitulatur, de consolatione inique suppressorum anxiatus compilau, ad interiorem sui ipsius et cuiuslibet nostrum cognitionem, ut sciamus omnes, quod dignum sit, ut quis puniatur in eo, in quo deliquit, et qui iusticie, que deus est, offendit serenitatem, omnium reus iusto iudicio dei hic iudicetur, et in secula seculorum per ignem Amen.“ — Die Schrift „Contra iniquos iudices“ umfaßt im Drucke 3 Folioblätter (Opusc. fol. 161 — 164).

geängstigten Cantors Felix Hemmerlin¹⁾) erscheint die Weisheit, ihn zu trösten und gibt sich ihm als die himmlische Kraft und Gnade zu erkennen, die das gedrückteste menschliche Herz wieder aufrichten und alle Mühsale erleichtern kann. Da klagt ihr Felix seine Leiden, und seine Klage wird zur Anklage gegen den Propst Nithart, der der Haupturheber alles ihm zugefügten Bösen ist, und selbst den Bischof von Constanz wider den Verläumdeten einzunehmen wußte, und gegen dessen Gehilfen, den Cister Pürlin, wird zu schwerer Beschuldigung gegen Bischof und Papst und den gegenwärtigen Zustand der Kirche, zur Schmähung gegen Römer und Schwyz, gegen den reißenden Bären von Bern und die aufrührerischen Bauern²⁾). Die Trostworte der Weisheit,

1) „Anxiatus est in me spiritus meus, in me turbatum est cor meum, quia persecutus est inimicus animam, humiliavit in terra vitam meam. Et nunc omnipotens deus israel, anima in angustiis et spiritus anxius clamat ad te, audi domine et miserere, quia deus es misericors, et miserere mei“ (Opusc. fol. 164).

2) „fuit magistratus vice dei super caput meum collocatus, imo mea propria spontanea quoque voluntate prefectus (vgl. S. 372), sed colorato quodam curialitatis inquinamento in suum promotorem non subtiliter, ne ius offenderet, quod subtilitatem prohibet, sed patenter in experimento sensibiliter quoque machinatus . . . placabilem sibi fecit virum videlicet vtriusque nostrum principem et placabat eum cum ceteris opinatibus, et extunc ceteri multiplicati sunt super capillos capitum mei . . . habet secretorum suorum persecutor meus contra me ruris peritum virum, videlicet prout nominatur ac re et nomine demonstratur, rusticulum, id est paruum, modicum, exilem rusticum, sibi conthoralem notabiliter monoculum.“ — Nachdem Hemmerlin über den Namen Nikolaus und Alle, die ihn trugen, viel Böses gesagt, fährt er fort: „Et igitur nicolaum presentem summum pontificem videlicet quidam autumnant ad instar aliorum finaliter suo dirigendum presagio, et non caret mysterio, ne infructuosa sit nominis appellatio, et quippe post Petrum piscatorem apud omnes et singulos apostolice sedis pontifices non fuit execrabilior auri et argenti quam apud modernum Nicolaum ac subtilior frequens doloseque rapacitatis exactio . . . iudicia mala de Romanis et Switensibus sepe propalamus . . . Et si igitur villa Bernen. Lausan. dyocesis, que vrsum gerit in armis, vrsino more sibi proximiores videlicet nobiles et generosos laniando repellendo penitus quoque proscribendo persequebatur, quis sane mentis actus tales vrsinos non interpretatur“ . . (Opusc. fol. 166, 170, 172).

die Mahnungen zur Geduld, als der besten Waffe wider solche Anfechtungen, vermögen nur nach und nach den aufgeregten Cantor zu beruhigen, bis er endlich getröstet wird und gelobt, von nun an stets nur in der Weisheit seinen Trost, seine Zuflucht, seine Freude in allen Widerwärtigkeiten des Lebens zu suchen¹⁾.

In den vier eben berührten persönlichen Schriften Hemmerlin's zeigt es sich deutlich, wie der sonst schon in seinen reformatorischen Hoffnungen enttäuschte alte Mann, der bei den ihm in Zürich zugesfügten schweren Unbilden weder beim Bischof noch beim Papste Schutz und Recht fand, und sogar seine Gegner von Oben begünstigt glaubte, sich mit allem Eifer wieder in seine früheren Kämpfe gegen seine kirchlichen Obern und den damaligen Zustand der Kirche warf. Wenn in dem Briefe gegen einen hochmuthigen Geistlichen sich diese Stimmung in bitterer Ironie, obwohl noch unter dem Scheine von Ehrfurcht, wider die Würde und Person des Papstes zeigt²⁾; so tritt sie in dem Gespräch vom Troste für ungerecht Unterdrückte mit aller Geizthit und wie herausfordernd hervor. Die Namen Petrus und Niklaus, und zwar in scharf bezeichnender Weise, vorzüglich diese beiden Namen neben denen seiner Feinde Mithart und Pürlin und einiger berüchtigter Curtisanen unter Martin V., werden von Hemmerlin durch Wortspiele und Anekdoten dem öffentlichen Hohne preisgegeben, die Papste Lucius III., Boni-

¹⁾ „Et consolatus sum . . tu es refugium meum a tribulatione, que circumdedit me, exultatio mea, quia pronunc repletus sum consolatione, superabund' gaudio in omni tribulatione“ . . (Opusc. fol. 179). — Der „Dyalogus de consolatione inique suppressorum“ umfaßt im Drucke 15 Folioblätter (Opusc. fol. 164 — 179). Über die Zeit der Abfassung der zwei letztern Schriften läßt sich nichts Sichereres angeben, da dieselben, offenbar in späteren Umarbeitungen, schon in den Schriften vom Jubeljahr, im Doktorat in der Dummheit, und gegenseitig in ihrem eigenen Contexte citirt werden (vgl. S. 494 Anm. 1 u. S. 503 Anm. 1).

²⁾ „Sed insuper summi pontificis, qui dicitur xpi vicarius, deus in terris et princeps regum terre, quasi quodammodo violenter usurpas mysterium. Nam idem in singulorum summe plenitudinis signum potestatis, et ut videatur non purus homo, sed tanquam angelus missus a deo, in creationis sue summa celebritate mutat nominis, agnominis et cognominis omen prioris substantie“ (Opusc. fol. 127).

faz VIII., Bonifaz IX., Eugen IV. herabgewürdigt, das regierende Oberhaupt der Kirche verdächtigt, dagegen das Wirken der Kirchenversammlung von Basel hoch erhoben, und sowie ihre gewaltsame Auflösung, auch der Abfall des Kardinals Julian und die Entzägung Felix V. beklagt und hart getadelt¹⁾.

- 1) So behauptet Hemmerlin, alle, die den Namen Petrus tragen, seien „plus ceteris cœrui cibis duriores et ad omnis mansuetudinis humanitatem minus flexibiles“, und deswegen bestehে auch in Erfurt ein Ausschließungsmandat aus dem Rathe gegen Alle mit dem Namen Peter. „Sic quidam dicunt de Nicolao, quia primus huius nominis erroneous heretice prauitatis insecutor, De quo dixit Johannes Apocalip. II.: Sed hoc habes bonum, quia odisti facta Nicolitarum, que et ego odi.“ Vielleicht die letzten Worte eine Anspielung auf die Anhänger oder Günstlinge Papst Nikolaus V. Wenigstens gelten demselben die folgenden Schmähverse Hemmerlin's: „Petrus, nicolaus, flauus totaliter equus. Effectus suos non possunt facere claros“, und wird später von ihm ausdrücklich das Schlimmste prophezeit (vgl. S. 504 Anm. 2). In andern Schmähversen wird Lucius III. dem räuberischen Hechte (lucius) verglichen, während mit Spott auf die Bedeutung ihres Namens, von Bonifaz VIII. der berüchtigte Spruch angeführt wird: „Intrauit vt vulpes, regnauit vt leo, moriebatur vt canis“, und Bonifaz IX. für die Simonie und alles Schlechte seiner Zeit verantwortlich gemacht wird. Papst Eugen IV. trifft Hemmerlin's Vorwurf, er habe („vt asseritur“) mit Gold jene deutschen Grafen gedungen, welche dem Kardinal von Arles bei seiner Heimreise vom Reichstage vom Frankfurt aufzulauerten (vgl. S. 422 Anm. 2). — Zwar heißt es, am Concil zu Basel habe Joh. Chrysostomus „stilo sue curialitatis dictamina iuris et equitatis“ registriert, d. h. die Auditoren, und unter ihnen auch Propst Mithart, haben um Gold die Gerechtigkeit verkauft; dennoch flagt Hemmerlin, „quia huiusmodi concilium in spiritus sancti gratia solenniter inchoatum et ad plerasque temporum reuolutiones continuatum, nunc contra iusticie, per ipsum grauiter offense, dictamen patitur in suppositis per mundum dispersis .. sui iuris suppressionem, ut proprie dicam cum Salomone: Uidi in loco iudicii impietatem et in loco iustitie iniquitatem, iustum et impium iudicabit dominus.“ Auch nennt er die Zeit, als das Concil und Eugen IV. mit einander im Kampfe standen, im Widerspruche zu seinen früher geäußerten Ansichten (vgl. S. 463 Anm. 4 u. A. m.), jetzt die Blützeit desselben („in concilio Basilien. protunc in sue serenitatis flore per orbem redolente“), schilt den Kardinal Julian: „Sic Julianus cardinalis presidens in concilio Basilien., postquam mire legalitatis et deuotionis apud omnes produxerat apparatus, demum

Hemmerlin ging in seinem Eifer noch weiter und verfaßte eigene Schriften gegen die Erlasse und Bestrebungen des Papstes Nikolaus V., dem er früher doch so große Achtung und Anhänglichkeit gezeigt, und von dem er so viel Gutes und Heilsames erwartet hatte. Vor Allem wollte er den Eindruck verwischen, den sein Gespräch vom Jubeljahr gemacht haben mußte, und zu diesem Zwecke veröffentlichte er eine Schrift, die er „Wiederholung vom Jubeljahr“ betitelte. Es ist wieder ein Gespräch zwischen dem Jubeljahr und dem Doktor Felix. Dieser beginnt mit einem Weheruf, aus Stellen des Alten und Neuen Testamentes gesammelt, über das arme, verblendete Volk und dessen Priester, welche das Gesetz verderben und blinde Führer der Blinden, bei der Wohlthat des ersehnten, so eben verflossenen Jubeljahres nicht die anvertrauten Seelen, sondern sich selbst weideten, jene aber zerstreuten und in's Verderben führten¹⁾). Gegenüber der schwachen Vertheidigung des Jubeljahres und dessen Hinweisungen auf die früheren Vobsprüche des Dr. Felix, entschuldigt sich dieser, er habe damals die Geschichte der Einführung des ersten Jubel-

miserabiliter maleficiatus, et a concilio turpiter apostauit; vnde Julianus secundus apostata a cunctis extitit vsque in hodiernum diem patenter agnominatus“, und sagt von Papst Felix: „vidimus mundi prudentiores sepe stultissimos actus perpetrantes, vt patuit in Salomone Dauid regis filio et nuper in Felice papa quinto. Nam primus mulierum blandiciis stultissimum crimen idolatrie commisit, et secundus princeps famosissimus tonsurare se permisit et papatum assumpsit, quem tamen derisione dimisit“ (Opusc. fol. 170, 171, 173, 176).

¹⁾ „Felix. Vidi turbam magnam, quam dinumerare nemo poterat ex omnibus gentibus et tribubus et populis et linguis (Apocalip. VIII.), et fuit gens absque consilio et sine prudentia, vtinam adhuc saperent et intelligerent ac nouissima prouiderent (Deut. XXXII.) Et huius erroris causa fuit principalis, quia lex periit a sacerdotibus et consilium a senioribus (Ezech. VII.) . . . ceci fuerunt et duces cecorum et fuerunt pastores, qui pascebant semetipsos (Ezech. XXXIII.), de quibus dominus dicit per prophetam: Ve pastoribus, qui dispergunt et lacerant gregem pascue mee (Hiere. XXXIII.) . . . et repromissio nequissima multos perdidit (Ecci. XXIX.), et hoc signanter in proxime preteriti laudabilis anni desideratissime iubilationis beneficio“ (Opusc. fol. 91).

jahres nicht gekannt und den Erfolg des verflossenen nicht ahnen können, und er fühle sich verpflichtet, seine früheren Neußerungen zurückzunehmen und zu berichtigen¹⁾). Dann sucht er aus dem Leben Bonifaz VIII. nachzuweisen, daß von einem solchen Papste nichts Gutes herkommen könne, ergeht sich in einer heftigen Diatribe gegen die folgenden Päpste, in welcher er weder seinen früheren Gönner und Wohlthäter Martin V., noch den regierenden Nikolaus V. verschont²⁾), gibt als Ursache des Jubeljahres den

¹⁾ „Jubileus. O felix cantor Thuricen. nonne auris mea iuxta os tuum fuit, dum nuper omni laude dignissimam dyalogose collationis conscripsisti commendationem in nostre iubilationis decorem . . . Forte penitent te fecisse hominem ad nostre iubilationis beneficia per tuorum dulcissima verborum condimenta flexibilem? Felix. Dum eram paruulus, ait Paulus, loquebar vt paruulus, sapiebam vt paruulus, cogitabam vt paruulus, quando autem factus sum vir — id est senior, euacuui, que erant paruuli. Videbam enim tunc per speculum in enigmate, nunc autem facie ad faciem id est manifeste . . . Primo nosmet ipsos corrigere debemus, et qui se corrigit, non est ab aliis corrigendus, et postea alios, si vult . . Unde si que dixi, que mihi videntur corrigenda, correxero, aliorum correctionem non exspectabo . . Aperiam in parabolis os meum, loquar propositiones ab initio, quantum audiuimus et cognouimus ea . . extremitatem tue iubilatio- nis vltimo celebrate trahimus ad principium, quod quidem extremum tanquam futurum protunc et tempore prime nostre compilationis prophetizare non potuimus“ (Opusc. fol. 91).

²⁾ Zuerst das bekannte Geschichtchen, wie Bonifaz durch plumpes List seinen Vorgänger Celestin zur Resignation genötigt haben soll, dann noch einmal der berüchtigte Spruch über Leben und Tod dieses Papstes, der geschildert wird als „tyrannus crudelis, presul amarissimus et pontifex ambitiosissimus, et in ipso suis dierum temporibus non apparuit alienius stigma deuotionis aut sanctitatis apparatus.“ Die Päpste seit Bonifaz IX. werden aufgezählt und scharf getadelt; von Martin V. heißt es: „cuius officiales in diebus suis infinitos inuenerunt cupiditatis et acquisitionis pecuniarum modos prius non excogitatos; hunc sequebatur Eugenius, et si quid boni, quod rarum erat, ipsum inuenerit, nouit mundus vniuersus, et Felix quintus inobedientia sua se decepit et decepta fuit ecclesia in concilio Basilien. congregata, Nunc autem Nicolaus modernus quintus, quis qualis sit et fuerit, is qui cuncta, antequam fierent, nouit, denotavit radicitus.“ Fährt nun auch Hemmerlin fort: „papa a nullo potest iudicari nec etiam ab vniuersali con-

Ghrgeiz Bonifaz VIII. und die Gewinnsucht der Römer und des römischen Hofes an, die er einst als Curtisan selbst mitangesehen habe¹⁾, und führt zum Beweise, welchen sittlichen Erfolg das Jubeljahr hervorgebracht, die öffentlichen Unglücksfälle und die Schandthaten auf, die während seinem Verlaufe stattfanden und begangen wurden²⁾. Zum Schlusse verlangt dann Dr. Felix, daß, um alles Böse zu vermeiden, solche Jubelablässe auch für andere Kirchen außer Rom und für kürzere Zeitfristen, sogar alljährlich, ertheilt werden sollen³⁾. Aus all dem leuchtet deutlich die Absicht des

cilio, saluis statutis concilii Constantien . . . Unde de papa moderno, videlicet Nicolao V. quid dicemus, nisi laudis et glorie et honoris potentatus et omnis virtutis et honestatis conatus"; so klagt er dagegen, nie sei „execrabilioris exorbitationis, direptionis, deceptionis, circumuentionis etc. etc., et omnis, si audemus dicere, simoniace prauitatis, adinuentio[n]is noue et renouationis antique continuationis vsus et exercitatio continua“ bei den römischen Curialisten und Offizialen größer gewesen, als gerade unter dem jetzigen Papste, und es nehme täglich zu; ein armer Geistlicher, wenn er noch so gelehrt, erfahren und edel sei, werde dem unwissendsten Reichen nachgesetzt, und nicht einmal eine Bittschrift werde gehörig übergeben (Opusc. fol. 92 u. 93). Sollte das Letztere nicht Hemmerlin's Burücksezung gegenüber dem Chorherrn Bürlin gelten?

- 1) Bonifaz habe das Jubeljahr eingeführt, „vt fama sua per mundum latius crebresceret . . . et totius mundi manera auri dignissima sibi et suatibus affluerent“; die Habsucht der Curialisten „et nos etiam patenter vidimus“ (Opusc. fol. 92 u. 93).
- 2) Nicht nur klagt Hemmerlin, daß weder die Bäcker, Müller und Spieler, noch die Kaufleute, die Räuber und Betrüger und andere Gewohnheitssünder Genugthuung leisten und sich wahrhaft bekehren, nicht nur tadeln er, daß in Rom für die unzählbare Menschenmenge zu wenige und zu wenig erprobte Beichtväter vorhanden waren, und erzählt von einem Unglücksfalle auf der Tiberbrücke, der 400 Menschen das Leben kostete, und von einem bei Verona an einer vornehmen deutschen Pilgerin verübten schändlichen Mord; sondern er fügt bei: „Et infinitos insuper execrables in hoc anno iubilationis audiuimus et uidimus perpetratos excessus et eius occasione defectus, quos referre pudet diutius“ (Opusc. fol. 94 u. 95).
- 3) „videtur mihi salvo iudicio saniori persuadendum utriusque status ecclesie principibus, vt per preces aut peritorum virorum informationes summus inducatur pontifex, vt de sue plenitudinis auctoritate potestatis . . . predicti Bonifacii VIII. et Clementis sexti et confirmationem

Berfassers hervor, der das vollendete Jubeljahr bemüht, um seinem Große Lust zu machen und öffentlich zu beweisen, daß er trotz seines Alters bereit sei, jeden Kampf aufzunehmen, und sich nicht ungestraft in seinem Vertrauen täuschen und von Mitbrüdern und Obern mißhandeln lasse. Hat er doch sicherlich die harten Beschuldigungen gegen Bonifaz VIII. und die übrigen Päpste, denen er in der Schrift vom Jubeljahre, als Statthaltern Christi, alle Hochachtung erweist, nicht erst seither erfahren; gerath er doch vielfach mit sich selbst in Widerspruch, indem er durch seine Schlußfolgerung dennoch das Verdienstliche des Jubelablasses anerkennt, indem er durch dieselbe seine fröhliche Behauptung, daß das Jubeljahr durch seine Seltenheit einen um so tiefen, wohlthuenden Eindruck mache, geradezu umstößt, indem er gewiß auch die Ungerechtigkeit seines Hauptvorwurfs gegen das Jubeljahr kennt, da ja Papst Nikolaus seinen Jubelablaß allen Ländern, Diözesen und Städten ertheilte, die ihn darum ansuchten¹⁾.

In ähnlicher Absicht nahm Hemmerlin um diese Zeit öffentlich Partei gegen den Kardinal Nikolaus von Cusa. Das Domkapitel von Brixen hatte sich nach dem Tode des Bischofes Johannes 1450 den Domherrn Leonhard Weißmayr, Kanzler des Herzogs Sigmund von Österreich-Tirol, wohl nicht ohne Zustimmen dieses Fürsten, zum Bischof gewählt. Als der Erwählte beim heiligen Vater um die Bestätigung nachsuchte, wurde ihm diese nicht nur nicht ertheilt, sondern das Bisthum 1450 März 23

Nicolai quinti literas siue bullas ad formam de annorum interstitio reuocet aut reformet, aut huiusmodi raritatem et temporis prolixitatem in breuiora diuidat intervalla, aut in terrarum distribuat diuersarum climata“ (Opusc. fol. 96). — Die „Recapitulatio de anno jubileo“ umfaßt im Drucke 6 Folioblätter (Opusc. fol. 91 — 96). Jedenfalls wurde sie erst zu Ende des Jahres 1450 oder im Jahre 1451 veröffentlicht. Nur als zweiter Theil des Gespräches vom Jubeljahre, wie Reber I. c. 326 ff. meint, kann sie nach Zeit und Inhalt unmöglich angesehen werden.

¹⁾ Schon 1390 dehnte Bonifaz IX. den Jubelablaß auf die Stadt Köln, und später auch auf Magdeburg, Meissen und andere deutsche Städte aus; von Nikolaus V. erhielten viele Diözesen und Länder z. B. Ungarn, Spanien, Gnesen, Krakau, Mecheln &c. diese Vergünstigung (Benedict I. c. 304 u. 305).

durch eine päpstliche Bulle dem Kardinal Nikolaus von Cusa übertragen¹⁾. Da nun Weißmahr und sein Herr, Herzog Sigismund, protestirten, ergriff auch Hemmerlin die Gelegenheit und verfaßte eine öffentliche Appellation an ein künftig abzuhaltenes Concil. Die „Appellationsformel wider einen Kardinal, der sich in eine Kathedralkirche Deutschlands eindrängen möchte“, wird dargestellt als ein eigentliches Aktenstück des Prokurator Bernhard, im Namen des erwählten Bischofes an die künftige allgemeine Kirchenversammlung gerichtet. Das Aktenstück ist aber offenbar nur ein fingirtes, da nicht einmal der Name des Erwählten richtig angegeben ist, und da der Titel sogar und die gesammte Darstellung, namentlich die scharfen Invektiven gegen die Kardinäle, die Appellation nicht zum Aktenstücke, wohl aber zu einer Streitschrift stempeln, die weniger an eine nicht bestehende Kirchenversammlung, als überhaupt an die Anhänger der im Constanzer und Basler Concil zur Geltung gekommenen Grundsätze gerichtet ist²⁾. Es gilt diese Polemik auch der eigent-

¹⁾ In der Bulle wird der Bischoffsitz vor Kurzem erledigt genannt und dem Kardinal „ob tuorum exigentiam meritorum motu proprio auctoritate apostolica“ übertragen. Das Datum der Bulle „anno millesimo quadringentesimo nono, decimo kal. Aprilis, pontificatus nostri anno quarto“ muß 1450 März 23 reduziert werden, da Nikolaus V. das Jahr stets März 25 beginnt. Die Bulle ist abgedruckt Tübinger theologische Quartalschrift 1830, 173.

²⁾ „ego Bernhardus sindicus et procurator ac sindico et procuratorio nomine reuerendi patris et d'ni. Martini electi ecclesie Brixien. animo et intentione appellandi et prouocandi ad proximum superuenturum generale seu vniuersale aut yconomicum concilium, propono et dico in presentia omnium et singulorum dominorum prepositi, decani et canonicorum dictae ecclesie, huius occasione capitulariter congregatorum, et coram te notario publico et testibus tanquam personis fidelitatis, quod, licet nuper predictus dominus meus concorditer seruat seruandis per capitulum iam dictum in episcopum ecclesie predicte Brixien. fuerit electus, et per decretum electionis in forma solita . . . sanctissimo in xpo patri d'no d'no Nicolao pape quinto pro recipiendo confirmationis beneficio . . . solenniter presentatus, et in his omnibus et singulis concordie neconon dispositionis modis per dictum d'nm nostrum papam et eius legatum de latere videlicet reu. patrem d'nm d'nm Johannem (de carvajal) . . . et pro ipsa natione alemanica per

lichen Streitsfrage, ob sich Nikolaus von Cusa mit Utrecht in das Bisthum Brügge eindränge; aber das ist doch mehr Vorwand, denn Hemmerlin darf sich aus persönlichen Rücksichten nicht gegen die päpstliche Ernennungsbulle aussprechen¹⁾. Es gilt diese Polemik vielmehr der hohen Stellung, dem Einflusse, überhaupt dem Institute der Kardinäle, als der vorzüglichsten Träger des Papalsystems, der Stütze der Papalhöheit, wie dann auch Hemmerlin dieselben mit schweren Beschuldigungen überhäuft, ihr Ansehen, ihre Einkünfte, ihre Zahl reduziren möchte, und ihnen gegenüber die Kirchenversammlung von Basel und das Streben derselben nicht hoch genug erheben kann²⁾.

gloriosissimum principem et d'nm nostrum Fredericum Romanorum regem . . . conclusa et accepta atque concordata" . . . (Opusc. fol. 127, vgl. unten S. 514 Anm. 2). Es findet sich nirgends eine Spur, daß der Erwählte zwei Namen getragen und Leonhard Martin geheißen habe (vgl. Müller, Gesch. schweiz. Eidg. IV, 499 u. Neber I. c. 334).

1) Verrief er sich doch so oft auf die ihm selbst durch außerordentliche päpstliche Gunst gewährte Anwartschaft auf die Propstei am Stifte der hl. Felix und Regula und die Conservatorstelle am Frauenmünster in Zürich, als auf unwidersprechliche Rechtstitel (vgl. S. 361 Anm. 4, S. 497 Anm. 2 u. A. m.).

2) „Hinc quod pre ceteris videtur profundissimis animorum spiriis memoriter propendum, imo cordibus xpifidelium perspicaciter reuoluendum. nam dum nuper in sacrosancta sinodo Basilien. et cum vberime in spiritus sancti gracia floruit, consultissimo fuit libramine per mundi peritiores et famosiores et expertiores et seniores, imo monarchas omnium facultatum et presertim per sacre theologie professores et vtriusque iuris doctores crebrius in presentia d'orum cardinalium partim decenter annuentium magne maturitatis providentia solenniter auizatum, vt sacrosancte romane ecclesie cardinalibus alia quam per ecclesiasticarum dignitatum siue beneficiorum stipendia flerent sufficientia prouisionis suffragia, cum per tales, quos hactenus seruarunt modum, morem et consuetudinem, ecclesia et ecclesiasticus ordo et ecclesiarum ministri, nimium dissipati grauarentur, et igitur proinde fuit annotatum, vt eorundem cardinalium multitudo, que protunc, prout exnunc, modum excesserat congruitatis, ad minorem numerum redigeretur, cum, prout iuris doctores, imo lucerne mundi determinarunt, et patet, quod duo sufficerent . . . Item cum in suis prelaturis, sibi per summum pontificem assignatis, non consueuerint residere, sed potius, vt putant, romane curie et curialibus actibus

Obschon unser Polemiker vorzüglich deswegen gegen das Eindringen eines Kardinals in einen deutschen Bischofssitz protestirt, weil dieses den Grundsätzen der Kirchenversammlung von Basel und dem neulich abgeschlossenen Konkordate zwischen dem Papste und dem deutschen Könige widerspreche und der Kirche nur Schaden bringe¹⁾; mag doch an der Protestation auch der Umstand Anteil haben, daß der Kardinal von Guja, dessen Person zwar unserm Hemmerlin wegen seines Abfalls von den Basler Grundsätzen mißfällig sein mußte, aber doch von ihm mit aller Hochachtung für seine Verdienste um die Kirche behandelt wird²⁾, in

indesinenter adherere, loca pia sibi taliter collata, non tantum in temporalibus, sed etiam in spiritualibus periclosissimas et pernicio-sissimas ac irrecupabiles patiuntur dilaniacionis, lacerationis, disso-lutionis et conquassationis iacturas . . in occidentalium partium ec-clesiae et monasteriis et cenobiis et zenodochiis et hospitalibus et pre-sertim in Gallie plaga, vbi cardinales hactenus huiusmodi domus dei consueuerunt habere in prouisionem aut beneficium vel in commen-dam, et ipsi cardinales taliter comedenter easdem et comedendo con-sumpserunt . . quod in quibusdam locis non est nec fuit tanti tegmi-nis obumbraculum, quod clerus aut ministri sacrificiorum a rore celi et ymbrium tempestate secure se collocare non valuerunt . . sicut hi, de quibus lamentatur propheta: O deus! venerunt gentes in heredi-datem tuam, polluerunt templum sanctum tuum et comedenter Ja-cob, et locum eius desolauerunt, et sic dicti cardinales huiusmodi loca sancta cum clericis, fratribus et monachis penitus, quod non re-manserat vngula, deuorarunt“ (Opusc. fol. 128).

¹⁾ „d'ns papa sinistre, prout presumitur, informatus conductum et con-scriptum concordie nullo modo seruauit . . imo huic ecclesie Brixien. per talis protense prouisionis inculcationem perpetuo venenum vide-tur patenter infusum“, auch deswegen weil diese Ernennung dem Wunsche des Herzogs Sigmund von Österreich-Tirol zuwiderlaufe, welcher Räst-vogt der bischöfl. Kirche von Brigen und von dessen Ländereien das Ge-biet der Kirche umgeben sei, „Item si quis pastor in dicti principis constitueretur contemptum, nullius securitatis et tranquillitatis et pa-cis perpetuo consequeretur emolumentum“ (Opusc. fol. 128).

²⁾ „et hoc non propter ipsius venerabilissime persone qualitatem, que a suis primordiis per multas nationes notissima, semper dilexit eccl-e-siam utriusque status cunctorum felicitatem; sed hoc fit propter sui status moderni successores, qui semel intrantes ecclesiarum vel mo-nasteriorum menia, tanquam talpe viridaria, nunquam relinquunt in-officiosa“ (Opusc. fol. 128).

dieser Zeit von Papst Nikolaus als Legat nach Deutschland und den Niederlanden geschickt wurde, um den Jubelablaß zu ertheilen, eine strenge Generalvisitation der Bisthümer und Klöster vorzunehmen, in Provinzialconcilien, Diözesansynoden, Ordenskapiteln u. s. w. auf die nothwendigen Reformen zu dringen und mit der höchsten kirchlichen Gewalt bekleidet, erfolgreich einzuwirken¹⁾. Solche Reformbestrebungen, vom Oberhaupte der Kirche allein ausgehend und durch seinen Legaten vollführt, ließen wenig Hoffnung auf baldige Abhaltung einer allgemeinen Kirchenversammlung übrig, und verlegten die Anhänger der Basler Grundsätze. Unter den Stimmen, die sich dagegen erhoben, konnte die unsers Hemmerlin's nicht fehlen, und wirklich dringt er auch mit allem Ernst darauf, daß unausweichlich und unverzüglich in den nächsten Zeiten eine allgemeine Kirchenversammlung abgehalten werden müsse²⁾). Dem heiligen Vater hingegen möchte er sich persönlich zu Füßen werfen, um ihm zu versichern, daß diese Protestation nicht aus Empörung und Ungehorsam oder aus Verachtung seiner Befehle, sondern aus dem besten Willen für das

¹⁾ Nikolaus Krebs, eines armen Fischers Sohn aus Eues an der Mosel, erhielt 1448 Dez. 28 von seinem Gönner Papst Nikolaus V. den Kardinalshut (Tüb. Quartalsch. 1830, 176). Die deutsche Kirche konnte sich Glück wünschen, einen so eifrigen, einsichtsvollen Visitator und Legaten ihrer vaterländischen Zunge zu erhalten, der mit den Gebrechen und Verhältnissen Deutschlands genau vertraut war und wirklich auf seiner vom Hornung 1451 bis Brachmonat 1452 andauernden Visitation seinen hohen Auftrag im Geiste wahrer kirchlicher Reform vollführte, um dann eine ähnliche Bestimmung für Böhmen zu übernehmen (Vinterim l. c. VII, 239 — 283).

²⁾ Wie der Karthäuser Prior Vincenz aus dem Kloster Aigbach in Oesterreich dem Legaten schon deshalb nicht traut, weil derselbe zur Kardinalswürde erhoben worden, und „das ganze Geschäft ein im Dunkeln herumschleichendes“ nennt (Vinterim l. c. VII, 242); so möchte auch Hemmerlin darüber denken, der am Schlusse wieder appellirt „ad condictum et conscriptum sacrosanctum generale aut vniuersale vel yconomicum concilium ineuitabiliter et incunctanter proximis temporibus celebraturum et superuenturum .. Subjiciens dictum d'nm electum, imo principem et suorum principatum prelatos protectioni, tuitioni et defensioni jam dicti generalis concilii“ (Opusc. fol. 129).

Wohl der Kirche entspringe¹⁾). Da der Kardinal schon im März 1450 seine Ernennungsbulle zum Bischof von Brixen empfing²⁾, im Christmonat desselben Jahres als Legat nach Deutschland reiste, und der Span um das Bisthum im März 1451 vermittelte wurde³⁾; so läßt sich annehmen, daß diese Schrift von unserm Propste schon während des Jahres 1450, vielleicht vor der Wiederholung vom Jubeljahre verfaßt wurde, in welcher er weit heftiger gegen den Papst auftritt⁴⁾.

¹⁾ „Et insuper solenniter nomine, quo supra, deducam protestando, quod cum spiritus humilitate consternamus nos ad pedes sanctitatis d'ni nostri pape, corde et animo, imo si licebit, effectualiter, aut si facultas obtulerit, personaliter se conuolendo, et quod hanc appellationis propalationem non ex elationis, rebellionis, inobedientie vel spretus aut contemptus causa proposuerim, sed pro inuasionis importune ac accelerationis improuise periculo securius euitando et pro largioris dilationis benignitate recuperanda“ .. (Opusc. fol. 129).

²⁾ 1450 März 23 überträgt ihm Papst Nikolaus „per apostolice sedis prouidentiam .. post deliberationem, quam de preficiendo eidem ecclesie personam utilem et etiam fructicosam cum fratribus nostris habuiimus, diligentem ... propter grandia, quibus omnium largitor carismatum altissimus te insigniuit, virtutum merita, ne ipsa ecclesia longe vacationis exponeretur incommodis“ die bishöfl. Kirche zu Brixen (Tübing. Quartalschrift 1830, 174). Dieses Recht außerordentlicher Provision hatte sich auch im Aschaffenburg Konkordat der hl. Stuhl vorbehalten. Hemmerlin selbst muß es anerkennen: „Si electiones in ecclesiis metropolitanis et cathedralibus ad sedem apost. non fuerint presentate vel si presentate minus canonice fuerint, papa prouideat; si vero canonice fuerint, papa eas confirmet, nisi ex causa rationabili et euidenti de fratrum consilio de digniori et utiliori persona duxerit prouidendum, prout hec et alia in dicta concordie et compositionis litera plenius comprehenduntur expressa“ (Opusc. fol. 128).

³⁾ Schon 1451 Febr. 8 fertigt der Legat in Salzburg den Schlusßakt des von ihm daselbst gehaltenen Provinzialeconcils aus (Vinterim I. c. VII, 240), und 1451 März 15 vermitteln Erzbischof Friedrich von Salzburg und Bischof Sylvester von Chiemsee im Namen des Herzoges Sigmund mit den Anwälten des Kardinals von Cusa, falls er zum Besitz des Bistums Brixen käme, eine Uebereinkunft wegen der Schlösser des Hochstiftes (Chmel I. c. I, 274, Nr. 2686).

⁴⁾ Die „Forma appellationis contra Cardinalem, qui in Germania vellet intrare ecclesiam cathedralem“ enthält im Drucke nicht ganz zwei Blätter (Opusc. fol. 127 — 129).

Noch in einer zweiten Schrift steht Hemmerlin den Reformbestrebungen des Kardinals von Cusa entgegen. Es waren damals in vielen Gegenden Deutschlands Mißbräuche in Betreff der Aussetzung des heiligsten Altarsakramentes eingeführt, nicht nur daß diese allzu häufig, an allen Donnerstagen des Jahres, an den Sonntagen in den Sommermonaten und sonst noch oft stattfand, sondern daß namentlich bei Ungewittern, wobei man Hagelschlag oder Sturm fürchtete, die Priester das heilige Sakrament aus der Kirche unter das Vordach oder auf den Kirchhof brachten und dasselbe, bestimzte Collecten betend, segnend gegen die vier Weltgegenden erhoben. Das Volk blieb während dieses Wettersegens theilnahmlos bei seiner Arbeit, und kaum waren der Küster und ein Knabe mit der Schelle gegenwärtig¹⁾. Um solche Mißbräuche durch welche die hohe Chrfurcht und Andacht des Volkes zum heiligsten Altarsakramente erkaltete, abzuschaffen, verbot der Kardinallegat bei seiner Visitation, das hochwürdige Gut, sichtbar in der Monstranz, an andern Tagen, als am Fronleichnamsfeste und in dessen Oktave und höchstens noch einmal im Jahre an einem hohen Feste, dem gläubigen Volke zur Anbetung auszusezen. Diese Verordnung ward von dem Legaten unter die Satzungen der von ihm präsidirten Provinzialconcilien zu Mainz und Köln aufgenommen und auch andern Kirchenprovinzen und Bischöfen mitgetheilt, wie sie sicher auch in dem großen Theils zur Kirchenprovinz Mainz gehörigen Gebiete der

¹⁾ So klagt die Geistlichkeit auf dem Provinzialconcil zu Salzburg 1456 April 18. Ähnliche Klagen werden in dieser Zeit in den Erzbistümern Bremen und Mainz u. A. m. laut (Winterim I. c. VII, 536 — 539). Hemmerlin selbst sagt: „Sunt, qui precibus tam efficaciter effusis in missarum solennitatibus et extra per christum dominum nostrum minime contentantur, sed ad benedicendum aure temperiem aut tempestatem pro conseruatione fructuum eiusdem domini nostri Jesu Christi corpus in eucharistia sacratissima conseruatum tempore frugum terre, quos benedicunt, assumentes et huiusmodi benedictionis ritum taliter ad certum tempus ad fores aut porticus ecclesiarum persequuntur cum collectis et orationibus ad hoc dici consuetis“ (Opusc. fol. 97).

Eidgenossen öffentlich bekannt gemacht wurde¹⁾. Da fühlte sich wieder unser Hemmerlin berufen, in einer Schrift „von den Segnungen der Luft, welche mit dem Sakramento erheilt werden“, die Gründe dieses Verbotes zu widerlegen²⁾. Er stützt seine Widerlegung auf die mannigfaltigen Segnungen der Kirche, sowohl mit der Patene und dem Corporale, als auch durch die Hand des Priesters am Schlusse der Messe und mit dem hochheiligen Leibe Christi in der Monstranz am Fronleichnamsfeste und in dessen Oktave, er vergleicht den Wettersegen mit dem hochwürdigen Gute dem Gebieten des Sturmes auf dem See Genesareth durch den Weltheiland, und fragt, warum der Priester die körperliche Gegenwart und den Segen des wahren Hohenpriesters der Kirche nicht zu Hilfe rufen dürfe, da doch die Kirche das Gebet und den Segen des Priesters³⁾ gegen das Unwetter gestatte³⁾. Wenn sich unser Verfasser zum Beweise der hohen

1) Das Provinzialconcil zu Mainz (1451 Nov. 15 — Dez. 3) gestattet das Aussiezen und Herumtragen nur am Fronleichnamsfeste und in der Oktave; das zu Köln (1452 Febr. 23 — März 9) erlaubt dasselbe noch einmal im Jahre oder aus besonderem Indult des Ordinarius (Vinterim l. c. VII, 531 u. 539).

2) Den Zweck der Schrift „de benedictionibus aure cum sacramento faciendis“ — im Drucke 3½ Folioblatt (Opusc. fol. 97 — 100) — drückt Hemmerlin an mehrern Stellen deutlich aus: „Et igitur appareat, quod huiusmodi sacerdotes tales benedictionis aut exorcismi ritus cum corpore christi contra tempestatis temperies ex longeue consuetudinis obseruatione venerabiliter exercentes, non prohibendi, non increpandi, non corripiendi sunt“ (ib. fol. 99), wenn er auch die Verordnung des Legaten nie ausdrücklich erwähnt.

3) „Item videmus patenam calicis eodem iure consecrationis cum calice gaudentem, et ad cooperendum calicem, prout discus ad scutellam, legitime deputatam; nihilominus utimur eadem per manus sacerdotis cum signo crucis ad populi post missam congregati largam benedictionem, nec harum consuetudinum videmus per iura reprobationem. Item cernimus per singulos dies, quod corporale, id est pannus consecratus, per quem sudarium christi, quo sepeliendus fuerat inuolutus, proprie designatur, et hodie super eodem christi corpus consecratur et expost complicatur et tanquam per ventilabrum christi fidelium facies ad finem misse permanentium conflations asperguntur, ad quod opus hoc sudarium ab ecclesia nunquam fuit institutum . . .

Kraft solcher Segnungen auf die wunderbar auch äußerlich ver-
wandelten Hostien, die damals an mehrern Orten, namentlich zu
Wilsenack in Sachsen, zu Seeberg im Tirol, zu Ettiswil im
Kanton Luzern zur heilbringenden Verehrung gläubiger Seelen
ehrfürchtvoll aufbewahrt und zur Anbetung ausgesetzt wurden,
auf wunderthätige Bilder des Herrn zu Straßburg und Heilbronn
beruſt¹⁾; so ist dieses wohl ein Beweis für den kindlich frommen

Item constat, quod benedictio post missam ab ecclesia rite et legi-
time videtur introducta, et illa fit per manus sacerdotis, qui in hoc
loco est vicarius Jesu xpi, per quam benedictionem non tantum salus
animatorum, sed etiam corporum, que in rebus similiter et in pane quo-
tidiano consistit . . . Et ne mireris de tali benedictionis ritu tanquam
monstruoso per christi sacerdotes exercendo. Nonne per singulos
dies et presertim in festo sacratissimi corporis xpi et per eius octa-
uam pastores ecclesiarum post fines diuinorum officiorum assumunt
sibi sacramenti monstrantiam siue conseruatorium, benedicant popu-
lum et adiungunt crucis signaculum, et ad hanc benedictionis formam
hoc sacrificium nunquam fuit institutum, sed ut benedictio salubrior,
efficacior et deuotior sit ad populum. Nonne per singulos dies festi-
nanter, diligenter et attente concurrunt christi fideles, ut videatur
nudum sacramentum, et fideliter credunt, quod huiusmodi visio pro-
ficiat ad utramque salutem, et plus si fuerint in ecclesia proximio-
res . . . Unde d'ns noster Jesus xpus in naui dormiens excitatus per
discipulos suos in periculo maris per tempestatis auram periclinatos
imperauit mari et ventis et fecit tranquillitatem . . . Et hic est ille
Jesus, qui corporaliter in sacro altaris nostri videtur inclusus et per-
petuo nobiscum perseveraturus . . . et si ecclesia disponente possu-
mus orare, humiliter quoque deprecari pro tempestatis et aure fluc-
tuantis tranquillitate, et hoc sacerdotis nostri temporalis benedictione,
et quare non, ut huiusmodi sacerdotis deprecatio plus proficiat, ipse
sibi summi sacerdotis et veri pontificis presentiam corporalem adiun-
gat“ (Opusc. fol. 98 u. 99). Damit will Hemmerlin vorzüglich den
Haupteinwurf widerlegen, daß das hl. Sakrament dadurch zu einem
Zwecke mißbraucht werde, wozu es von Christus nicht eingesetzt sei.

¹⁾ „Consequenter vero super mirande perpensionis consideratione trepi-
danter punctemus, qualiter corporis christi sacramentum in huius exi-
lii loco per rationis nobis ignote patenter operatur demonstratio-
nes prodigia seu signorum ostentamenta, prout presentibus diebus
videtur in Saxonie plaga, in loco quondam deserto ac inhabitabili,
qui nunc dicitur *weltznach*, Habelburgen. dyocesis villa, tanquam op-
idum omni felicitate temporali farcita, et prout experienter vidimus

Glauben desselben, aber auch darin tritt er in Gegensatz zu dem Kardinal von Cusa, der in einem Pastoralschreiben an die gesammte hohe und niedere Geistlichkeit Deutschlands, damit in keiner Weise die Reinheit des wahren Glaubens, unter welch immer einem religiösen Scheine, verlegt werde, verordnet, es sollen alle Priester an den Orten, wo solche verwandelte Hostien

oculis nostris, quod ibidem corpus christi seu eucharistia in tribus hostiis conseruata tot et tantas videntibus, visitantibus, venientibus et accendentibus ostendit gratiarum corporis humani salutes, quod . . . ibidem commorando seu incolando videntur vberitate fecundissima redolentes. Hoc idem videtur in ecclesia *Seefeld* Brixien. dyocesis, que simili felicitate letatur. Et nunc nouissimis diebus in dyocesi Constantien. et in districtu opidanorum *Lucernen*. nouum corporis christi sacramentum ibidem miraculose repertum et eleuatum mirandum nimis facit signorum et prodigiorum per singulos dies in corporibus et rebus hominum salutis experimentum, imo non tantum huiusmodi sacratissimi corporis christi sacramentum, sed similiter ipsius christi forma, species aut ymago in diuersis mundi climatibus, artificis humani manibus confecta . . . supermiranda facit signorum monstræ, vt videtur in ecclesia *Argentinen*. et similiter in quadam noui cenobii fabricatione per me Felicem patenter visa extra muros *heltprunn* opidi imperialis herbipolen. dyocesis . . . et sic infinita gratiarum similiter in mundo reperiuntur loca, et hec, vt putamus, sunt occulta dei iudicia et omnipotentis dei archana" (Opusc. fol. 99). — Hemmann's von Rüssegg, Herr zu Büren, Bericht über den Raub der hl. Hostie zu Ettiswil, das wunderbare Wiederfinden derselben in einer von hellem Glanz umflossenen, siebenblättrigen weißen Rose, vor der sich die Thiere des Feldes neigten, und die feierliche Erhebung und Abholung mit Kreuz und Fahne im Beisein einer großen Volksmenge (1447 Mai 24), datirt kaum vier Wochen nach der Begebenheit (Juni 16). Schon 1448 Dez. 28 weiht der Generalvikar und Weihbischof Johannes von Constanz den Altar der Kapelle „in Wismat prope villam Ettiswil“ und 1452 Aug. 6 die drei Altäre einer größern Kapelle (Morel, Reg. v. Einsiedeln 64, 65 u. 67, Nr. 812, 822 u. 852, vgl. Müller l. c. IV, 256), 1451 März 23 spendet Nikolaus V. den Besuchern der Kapelle Ablaß (Geschfrd. III, 212) und 1455 Febr. 25 berathen Schultheiß und Rath zu Luzern den Chorherrn Hüglin zu Solothurn in ihrer „Irrung mit dem Erwirdigen unserrem Herren dem Apt ze den Einsiedlen, als von einer nüwgestiften pfrund in sinem fildspel ze Ettiswil“ (Staatsarchiv Solothurn). Der Stifter der Kaplanei Ulr. Wilhelmi hatte das Patronatrecht 1453 Sept. 24 dem Rath übergeben (Morel l. c. 67, Nr. 861).

gefunden werden, von weiterer öffentlicher Ausstellung derselben gänzlich ablassen und keineswegs mehr vergleichen Wunder publizieren, die nur das Volk verleiten können. Gleichwie er die dieser Verordnung Widerstrebenden mit dem Interdikt bedroht, so befiehlt er unter der nämlichen Strafe, daß alle Bilder und Gemälde, zu denen das Volk wegen der äußerlichen Figur bei seinen Andachten hinläuft und bei deren Verehrung es mit Wort und That zeigt, daß es in der Figur allein Heil sucht, aus den Augen desselben entfernt werden¹⁾.

Wohl in derselben Zeit mit dem Traktate von den Segnungen mit dem hochwürdigen Sakramente verfaßte unser Propst einen zweiten Traktat „von den Exorcismen und Beschwörungen“, der wie der erstere seine durch die Stiftshändel von Zürich sehr ge-

1) Die Verordnung des Legaten „Super transformatis hostiis speciem rubedinis habentibus“ (abgedr. Würdtwein, Nova subsidia diplom. IX, 382 und übersetzt Binterim l. c. VII, 258) datirt Halberstadt 1451 Juli 5. Nikolaus von Cusa scheint auf der Visitationsreise, erst nach dem von ihm abgehaltenen Provinzialconcil zu Magdeburg, auf die Prozessionen aufmerksam geworden zu sein, die zur Verehrung des heiligen Blutes an den drei Hostien zu Wilzenack bei Havelberg zahlreich heranzogen, und Erfundigung darüber eingezogen zu haben; daher stützt er sich auf seine „visibili experientia“ und die „multis probatissimorum virorum relatis“ und richtet die Verordnung hauptsächlich „gegen die Anbetung des kostbaren Blutes unsers Herrn Jesu Christi an einigen verwandelten Hostien, die, wie man meint, einen röthlichen Schein an sich haben.“ Er hält dieses für eine der Gewinnsucht entspringende, „schädliche und unserm Glauben widersprechende Sache, da der kathol. Glaube uns lehrt, daß der verklärte Leib Christi in den verklärten Adern verklärtes Blut enthalte.“ Das Provinzialconcil von Mainz (1451 Nov. 15 — Dez. 3) verbot außer solchen Hostien auch die „Pallæ rubricatæ“, das ist Corporale, die von dem darauf geflossenen hl. Blute rothe Zeichen haben (vgl. Binterim l. c. VII, 541 — 52). Wenn bei diesen außerordentlichen Erscheinungen Hemmerlin den Volksglauben seiner Zeit repräsentirt, so mag der gelehrte, über sein Zeitalter hinaussehende Kardinal von Cusa an geheime, damals unerklärliche Naturkräfte gedacht haben, wie dann auch die Naturwissenschaft unserer Zeit solche Blutstropfen als gallertige Wärzchen von röthlicher Farbe oft an Speiseresten findet und als Erscheinungen des Zersetzungsvorprozesses mit dem Namen „Speisenblut“ bezeichnet.

drückte Stimmung verräth¹⁾), und in dem er, wie es im Zustande halber Verzweiflung selbst den hellsten Köpfen begegnen kann, Trost und Hoffnung im Wunderbaren und Uebernatürlichen sucht. Der Traktat will beweisen, daß Segnungen, Beschwörungen und Verwünschungen, auf die rechte Weise und mit zuverächtlichem Glauben ausgesprochen, eine geheimnißvolle Kraft üben und nach dem Beispiele Christi, der Apostel und der Kirche angewendet werden dürfen. Die Veranlassung bieten der abgedruckte Widerruf eines Lectors des Augustiner Ordens zu Heidelberg, der mit einem frommen Spruche Wunden heilte und über solche Segnungen predigte, und ein Erlass des Bischofes von Lausanne Georg von Saluzzo an Schultheiß und Rath zu Bern über die Art und Weise der Beschwörungen und des Prozesses gegen schädliche Thiere²⁾). Dabei erzählt Hemmerlin abenteuerliche Ge-

¹⁾ „Alius tractatus exorcismorum seu adiurationum“, 4½ Foliotblatt im Drucke (Opusc. fol. 103 — 107). Der „tract. de bened.“ schließt: „Et hic est d'nus totius consolationis, et consolatur nos ratione sue benedictionis nunc et semper benedictione plenus et gratia per infinita seculorum sec'la Amen. (ib. fol. 100). Noch deutlicher bezeichnet der „tract. exorcism.“ diese Stimmung. Von der alten Beschwörungsformel gegen Schlangen: „Ich beschwer üch würm by dem almechtigen gott, das üch dise statt oder huß als vnmer sh, als vnmer gott ist der mann, der eyn falsch vrteyl spricht vnd eyn rechte kan. Im namen des vatters ic.“ nimmt der Verfasser Anloß zu einer Strafrede gegen ungerechte Richter, „quia tales iudices deo sunt tam odibiles, tanquam hominibus prenotati vermes“, und fügt dann bei: „Et ego Felix cum tribulationum sociis miserabiliter anxiatus, non frustra iudicis iniqui crimen scripturis fui persecutus, quia noui tanquam expertus, quot et qualis cordis et animi cruciatus patitur iniqua sententia latenter aut palam odio duro (Mithart) granatus“ (ib. fol. 107). Der Traktat muß nach 1451 März 24 geschrieben sein, da ein in demselben aufgenommener Brief des Offizials von Lausanne an den Leutpriester von Bern dieses Datum trägt (Opusc. fol. 106).

²⁾ „Unde nuper casualiter perscrutando reperi quasdam scripturas, per reuerendum in christo patrem et dominum d'nm episcopum Lausanen. approbatas, et insuper ex improuisu pridie legendo quandam collationis compilationem, quam in Heydelbergen. studio quondam comperi dictatam . . . Et ecce audi rem proprie gestam, quod de anno d'ni Mccccv die sexta mensis Februarii quidam peritus frater wernherus,

schichtchen von den magischen Künsten großer Männer des Alterthums (Moses, Salomon, Virgil), von Hexen und Bauberei, von Beschwörungen der Engerlinge und Schlangen, vom Geiste

lector ordinis Augustinen. in aula episcopi Spirensis in opido Heydelbergen. reuocauit octo articulos tanquam erroneos, per ipsum predicatos, inter quos quartus de certis exorcismis erat talis, in forma vulgari patenter alemanico conceptus, Item der fied, das segen zymlich vnd on sünd mög geschehen, Et consequenter dixit formam vnius exorcismi, qui talis fuit de vulneribus curandis: Christus ward geboren, Christus ward verloren, Christus ward gefunden, der gesegnet diße wunden Im namen des vatters ic. Insuper retulit idem lector, quod in se et aliis hac vsus benedictione frequenter profecerit . . . Unde conuenienter scripturas introducamus, quas de supradicto domino meo episcopo Lausanen. in forma proprie subscripta recepimus de maledictione seu imprecatione ferenda contra sanguissugas, pisces inficienes, et omnes vermes terrestres seu aquaticas, mures, locustas, papiliones et cetera animalia fructus terre vastantia seu pisces.“ Der Bischof fordert zuerst zur Bekehrung von den Sünden, zu Gebet und Bittgängen auf, daß Gott diese Sündenstrafe wegnehme, und verordnet dann, daß der Leutpriester, oder wer immer die Beschwörung und Verwünschung vorzunehmen hat, nach Anhören der Klage durch einen vom Volke gewählten Fürsprecher, die schädlichen Thiere auf eine bestimmte Zeit vor seinen Richterstuhl citire. Ein Votum verliest diese Citation auf dem Felde, in den Weinbergen oder an den Ufern der Gewässer. Zur bestimmten Zeit werden, wo möglich, einige der schädlichen Thiere vor den Richterstuhl gebracht, und der Leutpriester befiehlt denselben und allem andern Ungeziefer zum ersten, zweiten und dritten Male, mit Androhung des Fluches des allmächtigen Gottes, aller himmlischen Heerschaaren und der Kirche, das Land und die Gewässer zu verlassen und sich an einen Ort zurückzuziehen, wo sie keinen Schaden thun, oder wenn sie nicht gehorchen, wieder vor dem Richterstuhle zu erscheinen und sich darüber zu vertheidigen. Die gegenwärtigen Thiere werden an ihren Ort zurückgebracht. Wir das Land oder Wasser von ihnen frei, so dankt das Volk in Gebet und Prozession; wo nicht, so werden am dritten Rechtstage wieder einige der schädlichen Thiere vor den Richter gebracht, und auf die Klage des Fürsprechers nach ergangenem Urtheil getötet, und dann sogleich schreitet man mit Prozession und Weihwasser zur Verwünschung des Ungeziefers und zur Segnung der Gewässer oder Felder nach einem genau vorgeschriebenen Ritus. Diese Verordnung des Bischofes schickte auf das Begehren von Schultheiß und Rath zu Bern der Offizial von Lausanne 1451 März 24 an den Leutpriester zu Bern (Opusc. fol. 103 — 106).

des Pilatus-See's, und spricht am Schlusse des Traktates seine Ueberzeugung aus, daß durch solche Exorcismen nur der Glaube, die Hoffnung und Liebe zum Erlöser bewahrt werden, der durch Wort und Beispiel der vorzüglichste Exorcist unsers Glaubens gewesen sei¹⁾.

Einen sehr verschiedenen Charakter von den beiden letztern kleinen Schriften trägt die ziemlich ausführliche „über die kirchliche Freiheit“. Ihr Hauptzweck ist die Vertheidigung der kirchlichen Grundsätze und der bisherigen literarischen Thätigkeit unsers Hemmerlin's, und er sucht diesen Zweck zu erreichen, indem er eine vielleicht schon früher an ihn ergangene Aufforderung des Generalvikars Nikolaus Gundelfinger von Constanz zur Darlegung und Vertheidigung der kirchlichen Freiheiten benutzt und das Ganze in ein Gespräch zwischen dem Generalvikar des Bischofes Heinrich von Constanz und dem Meister Felix, Cantor in Zürich, einkleidet. Da zählt er, um dem scheinbaren Vorwurfe der Unthätigkeit zu begegnen, seine Schriften auf, darunter ein weitläufiges Repertorium für das kirchliche und gemeine Recht, eine Beschreibung der natürlichen Bäder und Badeorte, einen

¹⁾ „Moyses tanquam vir peritus astrorum imagines sculpsit in gemmis huius efficacie, ut altera memoriam, altera obliuionem conferret amoris . . . Salomon excogitauit adiurationes, quibus egritudines solebant mitigari, alias quoque, quibus demones ejicerentur, et alias, quibus obstricti non redirent . . . legitur de Virgilio, quod exterminauit et relegauit perpetuo omnes muscas aut genus muscarum de macellis Parthenope ciuitatis ad nutum augusti imperatoris, videlicet Octauiani, cuius cancellarius fuit . . . nigromantici in uno librorum suorum volumine, quod dicitur officiorum, habent canones, quos dicunt vincula Salomonis, quem librum cum multis aliis per Salomonem in Arabia in certis montium cauernis absconditum, reperit Virgilius tempore Octauiani Augusti, et de Arabica lingua in nostram latinam prolationem transtulit“ und noch Vieles. Der Schluß lautet: „tales et sui similes adiurationes seu exorcismi aut imprecationis pronuntiatio licite et conuenienter admittitur, et per prelatos ecclesiarum non prohibeantur, et per hoc illius fides, spes et caritas conseruatur, qui fidei nostre verbo et exemplo fuit exorcista disertissimus, et vivit et regnat per infinita secula seculorum benedictus Amen“ (Opusc. fol. 105, 106, 107).

Traktat von den Ungewittern, die aus Leichnamen entstehen, und einen zweiten von den Mördern, die nach dem Leben des Fürsten streben, Hemmerlin'sche Schriften, die bis jetzt für die Nachwelt verloren geblieben sind, und von denen vielleicht noch alte Abschriften in Archiven oder Bibliotheken modern¹⁾. Da citirt er die Schriftsteller über die kirchliche Freiheit und die betreffenden Verordnungen in den geltenden Rechtsbüchern und gibt in Umrissen eine Geschichte des Kirchenrechtes. Da behandelt er das kirchliche Personen- und Sachenrecht, das Oberhaupt der Kirche und seinen Hof, die Bischöfe, die Kleriker, die kirchlichen Gebäudelichkeiten, die Güter der Kirche und der Kleriker. Doch hebt er ausführlich und mit Vorliebe die Pflichten der hohen Kirchenvorsteher gegen ihre Untergebenen, das Asylrecht, die Immunität für kirchliche Personen und kirchliches Eigenthum hervor, und kommt, weil so viele wichtige Rechtsfragen über den zeitlichen Bestand der Kirche noch nicht gehörig entschieden seien, und am Ende die kirchliche Freiheit in Wahrheit nur so viel gelte, als sie von menschlicher Macht getragen werde, und ihre Rechte gegen die Mächtigen der Erde nichts vermögen, zu dem Schlusssage, es sollte alles Gezänke über das Vorrecht einer vergänglichen Freiheit gemieden und desto eifriger nach der ewigen getrachtet werden, in welcher das Geschöpf von der Knechtschaft der Sünde zur Freiheit des Ruh-

¹⁾ „Nuper fortassis, prout videbitis, largum compilaui utriusque iuris repertorium, Item collationem quandam et consequenter eius recapitulationem contra validos mendicantes, videlicet Beghardos . . . Item largam collationem de balneis naturalibus siue termarum locis . . . Item tractatum alium de tempestatibus ex mortuorum cadaveribus exortis . . . Item alium tractatum de Asisinis in mortem principis tendentibus vel machinantibus“ . . . (Opusc. fol. 129). Von der Schrift „de balneis“ zeigen sich Spuren, daß sie noch nach zwei Jahrhunderten bekannt war und benutzt wurde; den Traktat „de tempestatibus“ führt Hemmerlin sonst noch an unter dem Titel „de aeris distemperatione propter quorundam hominum cadavera non rite sepulta proveniente“ (Reber I. c. 347 ff). Ähnlich Hemmerlin's „iuris utriusque repertorium“, liegt in der Stiftsbibliothek zu Solothurn von Hüglin's Hand ein Repertorium von Notariatsakten mit der Aufschrift „Observationes terminorum in causis secundum stilum curie Romane“ und „Formularium diuersorum“.

mes der Kinder Gottes gelange¹⁾). Schon diese Worte, noch mehr aber ein Blick auf den Gesammtinhalt und einzelne Stellen zeigen deutlich, um was es sich eigentlich in dieser Schrift handelt. Hemmerlin will den Beweis leisten, daß er mit seinen kirchlichen Ansichten auf dem rechten Boden stehe, auf dem allein der Kirche Heil erwachsen könne, daß er die Rechte und Freiheiten derselben bis in's Einzelne kenne und zu würdigen wisse, und daß er sie in seinen Schriften nie verletzt habe, sondern vielmehr stets zu ihrer Wahrung und zum Besten der Kirche thätig gewesen sei; daß aber die Uebelstände, an denen die Kirche jetzt Leide, nicht sowohl durch Angriffe von Außen, als durch Gebrechen im innern Leben derselben, vorzüglich im Leben der Vorsteher, herbeigeführt seien, und daß vor Allem auf Reform dieses innern Lebens gedrungen werden müsse. In diesem Sinne wiederholt er seine alten Klagen gegen den römischen Hof; in diesem Sinne richtet er streng über den fürstlichen Glanz und Luxus der Bischöfe und ihre Pflichtvergessenheit in der Hirtenfürsorge und Überwachung der untergebenen Geistlichen und über den allzugroßen Reichthum vieler Stifte und Klöster, der nur zu Müßiggang und Wohlleben führe und die Laien wider die Geistlichkeit erbittere; in diesem Sinne erhebt er die Grundsätze des Basler Concils, sein Verbot neuer Pfründen- und Klösterstiftungen und die Meinung einiger Väter über Aufhebung des Celibates, die er von einer künftigen, bald zusammenretenden Kirchenversammlung erwartet²⁾). Wenn Hemmerlin hier zur Rechtfertigung seiner po-

¹⁾ . . . „igitur libertatem non debemus sperare in principibus, in filiis hominum, in quibus non est salus. Nam experior predictis sincere rimatis, quod tantum emunitatis libertates ecclesiastice, quantum humane maioritatis potestates, et qui caret huius potestatis auctoritate, caret huius libertatis potestate. Et prout pretactum est, contra potentiores ecclesiastice libertatis iura nulli faciunt honores, et quilibet tantum iuris habet, quantum auctorizare valet. Quamobrem obmissis altricationibus de transitorie libertatis prerogatiua, sed studiose fruamur eterna, qua secundum Apostolum creatura liberabitur a seruitute corruptionis in libertatem glorie filiorum dei“ (Opusc. fol. 144).

²⁾ „ab apostolorum principe et per singulos suos successores, notanter de gestibus Romanorum pontificum et usque ad modernum scribentes

lemischen Schriften in Manchem seinen unklaren, unzeitigen Reformeifer wieder heftig zu Tage treten lässt, so hütet er sich andererseits vor allen persönlichen Angriffen. Er will nicht angreifen, sondern sich rechtfertigen und dieses zwar direkt nur vor

non vidimus nec audiuimus nec intelleximus tantum avaricie, tantum ambitionis, tantum exactionis, tantum circumuentionis, tantum deceptionis, tantum nequitie, tantum crudelitatis, tantum seueritatis, tantorum excessus acerbioris sublimitatis forma et benignitatis spem perpetrantes, quam pronunc sunt pusilli cum maioribus, Romanam domum, imo totam curiam eius regentes.“ — So heftig spricht er sich aus, während er auf dem nämlichen Blatte die Würde des Oberhauptes der Kirche nicht genug erheben kann: „Romana ecclesia ecclesiarum omnium est caput, et pastor huius ecclesie Petri successor et principis apostolorum vicarius, imo xpi locum tenens princeps et caput est omnium ecclesiarum et omnium sacerdotum et summus sacerdos et solus vocatus summus et Romanus pontifex, et omnia iura habet in scrinio pectoris sui, et omnis sufficientia est in eo, et est lex animata in terris, et quid sit eius auctoritate, sit auctoritate dei, et est successor moysi et super imperatorem, et imo imperatorem confirmat, consecrat et coronat, et eum deponit“, Alles nach dem kanonischen Rechtsbuch. Von Bischöfen und Prälaten: „vt talis taliter eleuatus se non recognoscat naturaliter hominem, cuius natura paucis fuit contenta, et factus est repente (sed non de celo) sonus aduenientis spiritus vehementis inflationis et ultra vite necessaria sibi tam in temporalibus, quam in spiritualibus tam violenter immensarum modorum accrescunt diuinarum potentatus, videlicet in burgis, castris, opidis, villis, vicis, areis et possessionibus, imo ciuitatibus et urbibus ac aliis utensilibus, vt aureis poculis et argenteis vasis copiosissime sit munitus et Assueri conuiuiis assuete refectus. Et insuper nobilium ceterum equitum comitia ac larga familia et famulorum, famulis fulciti“ Vom Reichthum der Kirche: „si augmentabunt et crescent, prout hucusque augmentati sunt et creuerunt, demum non erit pedis passus, in mundo. Quin clerus sibi reportet de illo speciales fructus . . . nam pronunc quorum progenitores aut predecessores fundarunt monasteria, hi pronunc per grauissima destruunt, dissipant et dilaniant per insolitorum sumptuum et expensarum cruciamenta . . . hec fuit potissima destructionis causa cleri in regno bohemie, quod quasi omnes possessiones et terrarum portiones et partes portionum, quasi per singulos passus fuerunt occupate, intricate et aggrauate per census, redditus et prouentus magnos vel paruos clericis seu clero debitos . . .“ Vom Basler Concil „in sui status eminentioris serenitate constitutum“

dem Generalvikar von Constanz, indirekt aber vor allen seinen Freunden und Feinden und den Lesern seiner Schriften. Wohl kommen auch Andeutungen auf Hemmerlin's persönliche Lage, auf die Leiden während des Zürcherkrieges, auf die ihm vorgeworfene Anhänglichkeit an die Sache seiner Vaterstadt und die altzürcherische Partei, auf seine getäuschte Erwartung von Nikolaus V., auf die ungerechte Behandlung von Seite des Propstes und Kapitels in Zürich und des Bischofes von Constanz vor; aber man sieht deutlich, das Alles ist jetzt vorüber und geschlichtet, und unser Kantor glaubt mit seinen geistlichen und weltlichen

röhmt er, daß es beschlossen habe, die durch die goldene Bulle Karl's IV. bestätigten kaiserlichen Verordnungen zum Schutze der kirchlichen Freiheiten seien „in octauo decretalium libro solenniter incorporanda et lex Carolina per vniuersas studiorum vniuersalium aut priuilegiatorum scolas legetur et allegabitur tanquam lex ecclesie decretata . . . vidi et audiui peritiorum et seniorum, imo deuotiorum et religiosorum mature deliberationis motiuia in concilio Basilien. diligenter auizando in deputatione reformationis deducta, quia omnis etas ab adolescentia prona est ad malum, quod humana natura labilis est ad delicta et videtur in experientia, quod quondam homines fortiores erant in natura et habebant corpora robustiora, vt probant veteris testamenti volumina, et insuper quod naturale ius est commune omnium nationum . . . et hoc opus naturalissimum, videlicet generare sibi simile, durauit ab origine mundi per omnes nationes et hominum status usque ad Calixtum papam, qui primus clericis a subdiaconatus ordine usque ad superiores inclusiue interdixit vxores (anno d'ni cc xx iij) . . . His igitur omnibus et singulis sincere per dictos venerabiles viros consideratis et diligenter informati de presentium clericorum statibus vniuersis et igitur pro reipublice et priuatorum commodo patenter felicissimo consuluerunt statuendum et firmiter decretandum, vt occidentales clerici ad instar orientalium propriis gauderent vxoribus, ne abuterentur alienis, Item secundo, quod nemo de cetero fundaret noua beneficia aut monachorum seu religiosorum monasteria, sed quod antiqua restaurentur loca pia . . . Et fauore igitur speramus benigno, quod hec duo puncta et presertim de clericorum in sacris ordinibus constitutorum coniugio in proximo generali aut yconomico superventuro concilio decretentur edicto publico. Vicarius. Placet, quod flat, sed canis tuis obstantibus putamus, quod tibi non proficiat“ (Opusc. fol. 131, 132, 134, 137, 142).

Gegnern einen Frieden geschlossen zu haben, den er nicht stören will¹⁾.

Wirklich war auch um's Jahr 1451 in Gegenwart des Generalvikars von Constanz zwischen Propst und Kapitel in Zürich und unserm Hemmerlin ein vollständiger Versöhnungsvertrag geschlossen worden. Dieser selbst hatte die Schrift, wohl vorzüglich auf das Zureden des Generalvikars, eigenhändig aufgesetzt; aber es schlte dem Vertrage trotz aller Vollständigkeit die Hauptsache, der gute Wille und die innerliche Versöhnung der Parteien. Hemmerlin sagt später ausdrücklich, er sei durch Furcht vor der Ueberzahl seiner Stiftsfeinde dazu genötigt worden, wie die Zürcher neulich zu ihrem Frieden durch das stürmische Treiben der Eidgenossen²⁾. Daz er sich nur vor Friedensstörungen hüten will, aber sich noch immer bitter gekränkt fühlt und von den ihm

1) „ita seruatum est apud nos in bello, guerra ac prelio Thuricen. contra Switen. et complices, quod clerici mittebantur ad muros et menia et turres ciuitatis per capitaneum“ (vgl. S. 417 u. Beil. Nr. 24). — Wenn Felix die Rechtsfragen über Steuerfreiheit der Geistlichen, nachdem er verschiedene Meinungen der Kanonisten angeführt, dahin erörtert, daß die Geistlichkeit nicht mit Unrecht auch an den Lasten für das öffentliche Wohl zu tragen habe, namentlich auch „clerus de prediis et possessionibus, que, priusquam peruenerint ad eum, soluebant collectam, in nomine d'ni soluat“, und ihm nun der Vikar vorwirft: O ben. deliberabimus, cui adhreibimus“; so gilt das dem Rathe der Stadt Zürich, der um diese Zeit wegen der Kriegsschulden hart bedrängt war (vgl. Chmel I. c. I, 280, Nr. 2753 ff.). — Auf Papst Nikolaus V. und wohl auch auf den Bischof bezieht sich die Klage: „licet quilibet eorum pontificum, sicut summus pontifex modernus et sui predecessores, fuerit olim clericus, imo scolaris vnicus modico fortassis vel nullo ecclesiastico saltem stipendio munitus et modicorum iuxta nature leges alimentorum et sumptuum vsu contentus, et nunc vnuis idem homo presulatus et magnarum copia rerum subito dilatatus, et tanquam noui hominis natura videtur indutus, vt plerunque videtur tali dignitatis culmine munitus . . . Et nunc mirabilia testimonia d'ni propende, in quem putamus finem, vt talis taliter eleuatus . . .“ (siehe S. 525 Ann. 2 u. Opusc. fol. 132 u. 135).

2) Im Passionale (Reber I. c. 396) hält die Patientia dem Dr. Felix diesen Vertrag vor („plene concordie contractus manu tua proprie conscriptus“) und er entschuldigt sich durch seine „horrendo metu.“

zugefügten Unbilden nicht schweigen kann, liegt auch in seiner Versöhnungs- und Rechtfertigungsschrift von der kirchlichen Freiheit, und gerade durch die Veröffentlichung derselben brach Hemmerlin in den Augen des Vermittlers und der Gegner den Vertrag, welchen diese geschlossen hatten, um vor der scharfen Feder des gereizten Mannes Ruhe zu bekommen, und in welchem er sich, wie früher, zum endlichen Stillschweigen verpflichtete¹⁾. Er aber achtete es nicht einmal, daß er dadurch seinen bewährten Freund und Gönner, den Generalvikar, schwer beleidigte und sich zum Gegner mache. Nicht nur wendet er zu seiner Rechtfertigung eine Anekdote von einem Conversbruder, der, als er die schlechten Pferde des Klosters zu Märkte führte, und weil er ihre Fehler offen enthüllte, sie nicht verkaufen konnte, dem zürnenden Abte antwortete, daß er in das Kloster getreten sei, um seine durch das kostbare Blut Christi erlöste Seele zu retten und nicht um eines elenden Thieres willen mit Sünde zu beflecken, auf sich an, und sagt damit, er könne um seines Gewissens willen nicht schweigen; er macht auch bei den Klagen über die Bischöfe und Prälaten starke Anspielungen, die der Bischof von Constanz auf sich beziehen mußte, und legt dem Generalvikar solche Neußerungen in den Mund, daß derselbe dadurch in seiner Stellung compromittirt war²⁾). Ja er schrieb sogar, da er sich

¹⁾ Im Passionale (Reber I. c. 396) rechtfertigt er sich, warum er das Schweigen breche. Der Propst behauptet immerfort, er und das Kapitel seien gegen den Cantor in Allem gerecht gewesen; darum müssen ihnen diese Gröfungen zu ewigem Ruhme gereichen. Alle möglichen Kriege der Welt seien ja, wiewohl durch Friedensschlüsse beigelegt, dennoch nachher beschrieben worden (vgl. S. 372 Anm. 1).

²⁾ Wohl dem Bischof und Generalvikar zugleich gilt der Vorwurf: „ecce quot per singulas annorum quartas per omnes episcopatus turme creantur et ordinantur sacerdotum, et ut loquor de notiori, videlicet de dioecesi Constantien., ubi estimatione communi per annum ducenti vel quasi promouentur presbyteri, et non mortes tam frequenter eorum, sed ordines sunt notissimi, sed summi parentis clementia aut dyabolus permissione sua lupos (er hat vorher erzählt, daß eine Wölfin oft sechs bis acht Junge werfe) et sacerdotes taliter dissipat et segregat, quod multitudinis farcina populo non noceat“, eben so die Schil-

jetzt von allen seinen näheren Freunden verlassen und verrathen glaubte, bald nachher in der Form eines Gespräches mit der Geduld seine „Leidensgeschichte“, in welcher er seinen fernern Freunden und den Lesern seiner Schriften die erlittenen Unbilden klagt. Dem Meister Felix, Cantor in Zürich, erscheint nämlich in seiner Verlassenheit und der Dede seines Herzens die Geduld. Er erzählt ihr von seiner Verzichtung auf die Propstwürde an, die er durch einen päpstlichen Provisionsbrief erhalten und aus Liebe zum Frieden für die Cantorstelle und andere Vergütungen aufgab¹⁾, seine Kämpfe und Leiden am Stifte in Zürich bis zu dem letzten erzwungenen Versöhnungsvertrag, seinen Handel mit den Kaplänen, seine Mordgeschichte, seine Zwietracht mit Propst Mithart, seine Streitigkeiten und Mißhandlungen durch die Chorherren Störi, Pürlin und Sueder und den grauen Bund; er charakterisiert den Propst als reißenden Wolf im Lammfell, die

derung der hohen Prälaten, die durch ihre neue Würde ganz umgewandelt Glanz und Reichthum suchen und vergessen, was sie früher waren und anstrebten (vgl. S. 528 Anm. 1). Den Generalvicar läßt Hemmerlin seinen Klagen über die römische Curia, seinen Reformwünschen und Grundsätzen im Sinne des Basler Concils beistimmen (vgl. S. 525 Anm. 2), und gegen des Bischofes und die eigene Amtsführung zugeben: „Fateor autem, quod curialium excessus sunt puniendi per summum vel inferiores pontifices aut ipsorum vicariatus aut locutentium potestatus . . . Et prout supra notabiliter protulisti, firmiter credimus, non dubitandum, quod presidentes per corporis negligentiam aut crudelitatis avaricie nequitiam scientes et tacendo consentientes, aut quod deterrium est, participantes plus pro suis patiantur subiectis quam christus pro fidelibus vniuersis, et illorum perpetuo non erit portio salutis, quia perpetim cum subditis non volunt satisfacere lesis“ (Opusc. fol. 137 u. 144). Wenn der Vikar daselbst ausruft: „letemur, quia nullus de nostro Constantien. foro provinciali tangitur vel contentioso mundi, sunt enim manus ipsorum sine dolo; so ist das offenbar bittere Ironie.

¹⁾ „Et consequenter preposituram eiusdem ecclesie per summi pontificis prouisionem fui consecutus, quam magistro Heinrico Annenstetter electo pro bono pacis et pro cantoria et alias bene dimisi recompensatus. Et vt testantur confratres, ad diuinum chori et ecclesie cultum plus ceteris eram sollicitus“ (Pass. bei Reber I. c. 385).

übrigen Chorherren vom grauen Bunde als rohe, unwissende Menschen¹⁾, bezeichnet als seine weitern Feinde den Bischof von Constanz, der ihm sonst von Jugend an freundlich gesinnt war und durch Propst Mithart wider ihn eingenommen wurde, die Begharden, deren Schliche er aufdeckte, die Schwyz, deren Grausamkeiten er im Buche vom Adel beschrieben und durch deren Kriege er verarmte, und ihre Genossen, die Berner, und das Alles thut er mit herben Worten und in bitterm Tone. Hemmerlin versichert, gegen seine Feinde allen persönlichen Gross ablegen zu wollen; aber was sie gegen den Allmächtigen, dessen Diener er ist, gefrevelt, kann und wird er nie vergeben; trotz des Versöhnungsvertrages soll alle Welt erfahren, wie er unschuldig um der Wahrheit willen verurtheilt worden. Das fordert sein Ruf als Gelehrter. Ist er doch seit Konrad von Mure, dem ersten Cantor am Stifte, also seit zweihundert Jahren, der einzige Zürcher Geistliche, der mit Erfolg als Schriftsteller aufgetreten ist; hat er doch bei dreißig Schriften verfaßt, deren Titel er angibt; ist er doch in seiner reichen Bibliothek, in seiner herrlich ausgestatteten Wohnung von so vielen Gelehrten schon besucht und durch seine Gastfreundschaft und Freigebigkeit in weitern Kreisen berühmt geworden. Erst nach langem Zureden vermögen die Trostungen der Geduld seine Seele zu erquicken, und er beruhigt sich. Dieses sein Leidensbuch schrieb Hemmerlin im Jahre 1452²⁾.

¹⁾ Ein geschickter Hufschmied kann aus vielen schlechten Roheisen ein gutes machen; aber aus allen diesen Chorherren könnte man nicht einen, nur mittelmäßig gelehrten Geistlichen zu Stande bringen. Ihr Anführer ist Sueder, der rohste Geistliche der ganzen Kirche und Stadt (Pass. bei Reber I. c. 394).

²⁾ Hemmerlin gibt das Jahr selbst an: „usque ad presens tempus, quod est de anno d'ni Mcccc l ij“. — Die älteste Abschrift des „Passionale“, von der Hand des Kaplans Peter Numagen, vollendet 1502 März 19, in der Kantonsbibliothek von Zürich, enthält 31 Folioseiten (Reber I. c. 24). Durch Berufsgeschäfte und verschiedene Umstände wurde ich bis jetzt gehindert, die Hemmerlin'schen Manuskripte in Zürich selbst einzusehen; ich konnte um so eher darauf verzichten, da Dr. Reber dieselben weitläufig behandelt und ausführliche Excerpte aus denselben mittheilt. Weniger ist dieses mit andern gedruckten Traktaten unseres Propstes der

Merkwürdig ist es, daß er in demselben mit keinem Worte auf sein Wirken und seine Kämpfe in Solothurn zu sprechen kommt, obwohl er angiebt, wie er daselbst die Propstwürde und auch in Bofingen ein Kanonikat innegehabt habe; merkwürdig ist es, daß sein ganzes Sinnen und Trachten nur auf Zürich und das Stift daselbst gerichtet ist. Man kann sich des Gedankens nicht erwehren, der alte Mann will noch einmal sein gepresstes Herz erleichtern und seine Stiftsgegner in Zürich vor der Offenlichkeit anklagen, da er bei seinen geistlichen Obern kein Recht findet, und ruft Alle, die ihn persönlich oder seine Schriften kennen, Alle, die noch auf Recht und Gerechtigkeit halten, zu seinen Richtern und Beschützern auf¹⁾. Dann will und muß er, um sich der Rache seiner Feinde nicht bloßzustellen, Zürich und das Bisthum Constanz auf immer verlassen und sich anderswo ein Asyl suchen, und wo kann er das besser finden, als in Solothurn, dem Schauplatze seiner unvergessenen, schönen Jugendwirksamkeit, unter dem guten Bischof von Lausanne, dessen Schutzes er sich erfreut, und den er so vorzugsweise seinen Herrn nennt²⁾?

In Solothurn hatte sich in den letzten Jahren Manches ge-

Fall, so daß ich zur kirchlichen und schriftstellerischen Würdigung derselben genöthigt war, im Vorstehenden genauer auf ihren Inhalt einzugehen, als eigentlich in meiner Absicht lag.

1) Er zählt, seinen Feinden gegenüber, seine vielen Gönner und Freunde in der Ferne auf, an die er dadurch appellirt: „sed alias apud plures terre principes, pontifices, prelatos et doctores, clericos et studentes in studiis priuilegiatis et alias per regiones dispersim degentes, et etiam apud illos, qui me non viderunt, sed libros meos nouerunt, prout experior, gratanter sum acceptus“ (Pass. bei Neber I. c. 394).

2) So nennt er den Bischof schon im Traktat von den Exorcismen „reuerendum in christo patrem et dominum meum d'num episcopum Lausannen.“ (Opusc. fol. 103), und führt im Passionale dankbar rühmend an, wie der Bischof von Lausanne, sein Herr, ohne Hemmerlin's Wissen, die Berner, die sich über seine Beschreibung ihrer Schandthaten im Zürcherkriege drohend beschwerten, gefragt habe: „O Berner, war euer Krieg ein gerechter?“ und als sie dieses natürlicher Weise bejahten, ihnen entgegnete: „So solltet ihr dem Magister Feliz für seine Beschreibung dieser Thaten zum ewigen Andenken Dank sagen; der Römer und anderer Thaten sind ja ebenso beschrieben worden“ (Neber I. c. 396).

ändert. Der alte Schultheiß Hemmann von Spiegelberg starb im März 1451, seine zwei unmündigen Kinder und die junge Wittwe Elisabeth von Bärenfels, mit der er sich nach kinderloser erster Ehe in vorgerückten Jahren vermählt hatte, auf dem Sterbebette vertrauensvoll dem Schutze und der Vormundschaft des Rathes der Baderstadt übergebend, an dessen Spitze er in schwierigen Zeiten seit dreißig Jahren ununterbrochen das Gemeinwesen geleitet¹⁾). Nach seinem Tode mochten vorzüglich zwei Männer ihre Blicke auf die Schultheißenwürde, als auf das höchste Ziel edlen Ehrgeizes in dem kleinen Freistaate, richten, Bernhard von Malrein und Niklaus von Wengi, beide aus an-

¹⁾ Hemmann von Spiegelberg, aus einem leberbergischen Dienstmannengeschlechte (Muriaux, wohl zu unterscheiden von den von Spiegelberg im Thurgau) stammend, aus welchen zuerst Heinrich 1357 Nov. 21, als Vasall des Bischofs von Basel, urkundet (Sol. Wbl. 1831, 310), Enkel des Edelknechtes Imer (stodt 1365 Nov. 19), der durch seine Heirath mit Frau Klara von Halten Güter in Solothurn's Nähe erwarb (Sol. Wbl. 1816, 298 u. 313), Sohn des Schultheißen Imer (1376 Jan. 27 Bürger in Solothurn, 1411 Juli 25 im Rathe, 1413 — 18 Schultheiß, lebt noch 1425 Juni 27) und der Elisbeth von Grassburg (Sol. Wbl. 1825, 73; 1819, 285 ff.; 1824, 320), vermählte sich 1412 Jan. 27 mit Margaretha von Spins, Hans von Bubenberg's Wittwe, (Sol. Wbl. 1819, 279), ward an St. Johannes des Täufers Tag 1421 zum Schultheißen gewählt (das bestätigen zwei Briefe im Stiftsarchive von 1421 Aug. 20. u. 1422 Mai 31 — Juni 2, entgegen einer vermutlich unrichtig datirten Urkunde im Sol. Wbl. 1819, 321), und bleibt Schultheiß bis zu seinem Tode (1451 März 6). Er hinterließ mehrere außer-eheliche Kinder (vgl. S. 340 Anm. 4) und von seiner zweiten Gattin, die sich bald nach seinem Tode mit dem Ritter Friedrich von Staufenberg verehlichte, einen Sohn, der (1457 Mai 15 — Okt. 11) in früher Jugend starb, und die Tochter Künigold, die Vogttochter des Rathes zu Solothurn, deren interessante Lebensschicksale eine eigene Bearbeitung verdienen, um so mehr, da sie vielfach in die damalige Geschichte Solothurn's eingreifen und bis jetzt sehr ungenau und unrichtig dargestellt wurden. — Das Familienjahrzeit der Spiegelberg fällt in der Stiftskirche auf Juli 27, bei den Minderbrüdern auf Juli 28, in Fraubrunnen auf Febr. 16 u. Nov. 3, wo es heißt: „Item es wirt jarzt Junccher Hemmans von Spiegelberg Schultheiß zuo Solotern menig jar vnd frow Elszbeten von Berenfelsz siner efrowen vnd Ymmers ir beider getrüber Knecht“ (Amiet, Reg. von Fraubr. 139 u. 163 Nr. 612 u. 872).

gesehnen, seit kürzerer Zeit eingebürgerten Familien und durch Verwandschaftsbande sich nahe stehend, beide reich und in Feld und Rath verdient um die Vaterstadt; Malrein durch kriegerischen Geist, durch Weltbildung und diplomatischen Takt hervorstehend, Wengi ein Wohlthäter der Kirche und der Armen, ein beliebter Bürgerfreund, mit seinem Kredit und Vermögen stets bereit, für das Wohl der Gemeinde und der einzelnen Mitbürgen einzustehen. Als des von Wengi Bürgertugenden, Familienverbindungen und Popularität den gereiftern Jahren, den größern Verdiensten und dem alten Adel Bernhard's von Malrein bei der Abstimmung der Bürger im Baumgarten der Barfüßen überwogen; zog dieser gekränkt, vielleicht auch weil er das reiche Spiegelberg'sche Erbe nicht an seine Familie bringen konnte, sondern durch Gunst des Mathes einem der Stadt sonst verfeindeten Adelsgeschlechte zugewendet sah, von Solothurn fort, widmete sich im Dienste seines ursprünglichen Lehensherrn, des Fürstbischofes von Basel, einer kriegerischen Laufbahn, in welcher er ehrenvolle Wunden und den Ritterschlag erwarb, und stand dann noch Jahre lang, als bischöflicher Meyer, dem Gemeinwesen der Stadt Biel vor¹⁾.

1) Wir tragen noch einige Notizen (vgl. S. 400 Anm. 5) über Bernh. von Malrein nach. Aus dem Geschlechte der bischöflich basel'schen Dienstmannen von Malleray oder Malrey tritt Hugo schon 1241 Juli 8 urkundlich auf; unser Bernhard aber kommt vor 1440 nach Solothurn, und heirathet Frau Magdalena, des Stadtschreibers Hans Leopard, genannt Dörffiger, Wittwe, wahrscheinlich eine Marschalkin von Delsberg und Schwester von Nikl. von Wengi's Ehefrau. Seine Gesandtschaften an fürstliche Höfe, zu eidgenössischen Tagen und Berathungen, besonders wenn es sich um kriegerische Unternehmungen handelte, seine Feldzüge im Zürcherkriege wurden schon erwähnt. Noch 1450 Juni 8 ist er der erste im Rath und 1451 übergibt er im Namen der Stadt das Schloß Thierstein den Grafen; schon 1452 dagegen Meyer zu Biel, muß er 1453 im Dienste des Bischofes verwundet worden sein und die Ritterwürde erlangt haben („Item dem arhat den unser herren schickten zu dem von malrein gen telsperg, Item herrn Bernhart von malrein geschenkt in sin Ritterschafft x gl.“, Sol. Seck. Rechnung 1453). 1454 Febr. 7 und 1456 Nov. 29 urkundet er als Ritter und Meyer zu Biel, und stirbt vor 1461 Aug. 18, wo sein Stieffsohn Chorherr Joh. Dörffiger und sein einziger Sohn Reinhard von Malrein der verwitweten Mutter

In Solothurn hingegen behielt Niklaus von Wengi die Schül heißen würde nicht länger als bis zu St. Johannes des Täufers Tag 1453¹⁾). Ihm folgte in derselben der in öffentlichen Geschäften ergraute Burkard von Buchegg, genannt Fröwi²⁾), diesem schon am St. Johannes Tage 1455 wieder auf zwei Jahre der kräftige Ulrich Wyso³⁾), dessen Nachfolger der Edelknecht Hartmann vom Stein, nachdem er zwei Jahre an der Spitze des Gemeinwesens gestanden, im Unwillen die Stadt verließ, um ihr

ein Leibgeding ausszeken. Obwohl der Rath von Solothurn schon während der Minderjährigkeit der reichen Künigold von Spiegelberg diese dem Sohne des nachmaligen Schulheißen Hartmann vom Stein zugesagt hatte, gewann Reinhard von Malrein, der bei ihrem Stiefvater in ritterliche Dienste trat, das Herz und 1463 die Hand der Erbtochter. Er freute sich aber nicht lange ihres Besitzes und starb 1467, ohne Nachkommen zu hinterlassen. Sein Jahrzeit ward bei den Minderbrüdern zu Solothurn Aug. 1, zu Fraubrunnen mit dem seines Vaters März 3 gehalten (Trouillat l. c. I, 557, Ungedrucktes im Sol. Staatsarchiv u. A.).

¹⁾ Nikl. von Wengi haben wir schon mehrfach berührt (vgl. S. 438 Anm. 5, S. 455 Anm. 3 u. S. 456 Anm. 1 u. a. D.). Er und sein „Bruder“ (wohl als Schwager) von Malrein blieben in freundschaftlichen Verhältnissen. Malrein überließ ihm 1452 seine zwei Häuser in Solothurn auf Lebenszeit, er stand für Malrein und den Sohn Reinhard, wie vielfach auch für die Stadt, als Bürge ein, verschaffte Letzterm seine Vogttochter Künigold zur Frau und hielt den glänzenden Brautlauf in seinem Hause (Sol. Wbl. 1847, 107 u. A.).

²⁾ Burkard von Buchegg ist der Sohn jenes Clew, der, vermutlich von einer außerehelichen Schwester des Grafen Heinrich von Buchegg herstammend, 1375 Febr. 23 mit seinen Brüdern als Gotteshausbauermann des St. Ursenstiftes von Alters her erklärt und vor 1381 Aug. 16 in's Bürgerrecht von Solothurn aufgenommen wird, 1391 April 11 und noch oft im Rathe sitzt und 1395 März 15 eigenes Siegel hat (Sol. Wbl. 1811, 319 u. 360; 1823, 321; Amiet, Fraubr. Reg. Nr. 293 u. 311). Burkard, seit 1428 Juli 4 im Rathe (Sol. Wbl. 1816, 168), und oft als Gesandter zu wichtigen Angelegenheiten abgeordnet (vgl. S. 410 Anm. 4, S. 412 Anm. 1, Sol. Wbl. 1819, 139 ff.), legt noch 1455 Juli 8 „vmb 1 xx jar alt“, nebst seinem bereits hundertjährigen Vater, bei einer Grenzbereinigung der Herrschaft Buchegg Kundshaft ab (Staatsarchiv). Sein Jahrzeit ward mit dem seines Sohnes Konrad Fröwi zu St. Ursen Febr. 11 gefeiert (Jahrzeitbuch II).

³⁾ Ueber Ulrich Wyso, der erst nach 1494 in hohem Alter starb, vgl. Winterstorfer, Neujahrsblatt des Sol. Kunstvereins, Jahrg. II, S. 4 u. 5.

als Gegner manchen Schaden zuzufügen¹⁾). Nach sechs Jahren endlich (1459) wurde Niklaus von Wengi wieder zur früheren Würde erhoben, die er nun abwechselnd mit Ulrich Byso von zwei zu zwei Jahren bis zum Ende seines Lebens (1467 zwischen Nov. 12 und 25) bekleidete. Das Alles deutet auf eine politische Bewegung nach Beendigung des Zürcherkrieges, die eine gewisse Unzufriedenheit mit den früheren Zuständen und dem allzu großen und allzu lange geübten Einflusse eines einzelnen Mannes, hier des Schultheißen von Spiegelberg, ausdrückt, und aus neu erwachter republikanischer Eifersucht hervorgehend, Veränderungen in der Oberleitung des gemeinen Wesens anstrebt. Jedenfalls erlangte die Partei der Unzufriedenen, daß ein Schultheiß nicht länger als zwei Jahre am Amte bleiben durfte, und erst nach Verfluß von zwei weiteren Jahren wieder wählbar war²⁾. Ob

¹⁾ Hartmann vom Stein, aus dem Geschlechte des bekannten Chorherrn Hans, erscheint 1453 Aug. 13 als Vogt zu Bechburg, 1455 Febr. 8 als zu Solothurn gesessen, 1456 Juli 24 u. 1457 Febr. 6 im Rathe und als Votc zu einer Münzconferenz in Zofingen, flüchtet 1459 Aug. 14 aus Solothurn, weil er Uli Werlisperg tödtlich verwundete, kehrt auf Einladung des Rathes zurück und nimmt noch 1460 Febr. 20 als Altschultheiß und „getreuer Rathsbote“ an Verhandlungen zu Bern mit savoy'schen Gesandten Theil. Weil Küngold von Spiegelberg nicht seinem Sohne Georg zu Theil wurde, sagte er 1462 sein Bürgerrecht in Solothurn auf, und wandte sich nach Bern, wo sein Bruder Kaspar im nämlichen Jahre, wie Hartmann in Solothurn, (1457) die Schultheißenwürde bekleidet hatte. Später (1463) gab er, als Vogt zu Lenzburg, wegen Uebergriffen in der Herrschaft Källiken, wegen Beschimpfung des Schultheißen von Wengi und andern Neckereien dem Rathe von Solothurn vielfach Anlaß zu Klagen gegen Bern. Schon 1465 Aug. 28 und noch 1470 Aug. 25 sitzt er im Rathe zu Bern. Sein Sohn Brandolf hat sich in den Burgunder Kriegen, sein Enkel Albrecht als Feldhauptmann in den Mailänder Bürgen Namen in der Schweizergeschichte erworben (Sol. Wbl. 1831 141; 1845, 202; 1846, 108; Amiet, Reg. v. Fraubr. Nr. 416 u. 423; Stettler, Reg. v. Buchsee Nr. 200; Geschforscher V, 323 u. Ungedrucktes im Staatsarchiv Solothurn).

²⁾ Von 1451 bis in's 16 Jahrh. hinein finden wir die Schultheißen regelmäßig zwei Jahre im Amte. Später ward die „fundamentalgesetzliche Sitte jährlicher Amtsabwechselung unter zwei Schultheißen“ eingeführt (Rüthy, ein Blick in die alten Verfassungen der Stadt Solothurn im Sol. Wbl. 1814, 105).

aber damals die neue Verfassung eingeführt wurde, welche den schon bestehenden Zünften ihre politische Bedeutung gab und in ihrer Grundlage bis zum Jahre 1798 Geltung hatte, oder ob die Partei überhaupt andere Erfolge errang, lässt sich nicht näher bestimmen. Wenigstens stützt sich ein um mehr als dreißig Jahre späterer Versuch zu Verfassungsänderungen auf den Schultheissenwechsel seit 1451¹⁾.

In den ersten Zeiten dieser politischen Bewegungen kam unser Hemmerlin auf der Flucht von Zürich nach Solothurn. Die Verhältnisse waren ihm auch hier nicht günstig. Niklaus von Wengi, der damalige Schultheiss, konnte ihm die feindselige Gesinnung im Minderbrüder Prozesse und besonders den Haß und die Verunglimpfung gegen seinen Vater schwerlich schon vergessen haben²⁾). Hemmerlin's unversöhnlicher Groll und seine steten Angriffe auf die Schwyz und ihre Eidgenossen, namentlich die Berner, mußten in dem engverbündeten Solothurn, das ja auch am Zürcherkriege Theil genommen, keine Sympathien für denselben wecken. Am Stifte lebten noch einer der Chorherren, die ihn vor dreißig Jahren zum Propste gewählt³⁾, noch zwei von denen, welche 1426 seine neuen Statuten so willig adoptirt hatten⁴⁾), war noch Hemmerlin's Freund und vieljähriger Propststatthalter für das Dekonominche desselben thätig⁵⁾; aber alle diese Männer waren alt und wenig geeignet, dem Propste in etwaigen Kämpfen erfolgreichen Beistand zu leisten. Hemmerlin bedurfte einer kräftigeren Stütze, und diese vermochten ihm nur zwei seiner Mitbrüder am Stifte zu bieten, Meister Jakob Hüglin und Meister Johannes von Fleckenstein. Hüglin hatte, wahrscheinlich als Begleiter und Sekretär seines bischöflichen Gönners

¹⁾ Dieser Versuch wurde vom Stadtschreiber Hans vom Stall und einigen gleichgesinnten Mitgliedern des Rathes gemacht und der Entwurf (abgedr. Sol. Wbl. 1814, 173 ff.) „vor Mhn kleinem und großem Rat gehört vff Sonnentag vor Johannis (Juni 22) Anno 1488 vnd mocht nit das Mehr werden“ (Sol. Wbl. 1814, 97).

²⁾ vgl. S. 466 Anm. 1.

³⁾ Richard Schilling (vgl. S. 294 Anm. 1).

⁴⁾ Richard Schilling und Heinr. von Spins (vgl. S. 302 Anm. 1).

⁵⁾ Nikl. Schaffhuser (vgl. S. 335 Anm. 2, S. 470 u. A.).

Georg von Saluzzo, eine Reise nach Rom gemacht. Der Bischof war nämlich unmittelbar nach der letzten Sitzung der Kirchenversammlung zu Lausanne, im Mai 1449, mit ansehnlicher Gesandtschaft von dem resignirenden Gegenpapste Felix V. zu Nikolaus V. nach Spoleto abgeordnet worden, um dem heiligen Vater seine vollständige Unterwerfung zu bezeugen und der Christenheit öffentliche Versicherung für die Beendigung des großen Schisma zu geben¹⁾. Wir wissen nun nicht ausdrücklich, ob Hüglin an dieser Gesandtschaft Theil nahm; aber das ist gewiß, daß derselbe um die nämliche Zeit in kirchlichen Angelegenheiten sich in Rom befand²⁾, und so liegt die Vermuthung nahe, der auf wichtigen Gesandtschaftsreisen und in allen den kirchlichen Wirren erprobte, zuverlässige und geschäftsgewandte Sekretär und Dolmetscher³⁾ sei der Gesandtschaft beigegeben worden, um so mehr, da der nunmehrige Legat und der Bischof dem um ihre Person und Sache verdienten Manne dadurch ein neues Zeichen ihres Wohlwollens geben konnten. Hatte doch Hüglin, wie sein Bischof, gegen den rechtmäßigen Oberhirten der Kirche Manches gut zu machen, und galt es doch, für die Zukunft alles

1) 1449 Mai 7 hält die Versammlung in Lausanne ihre letzte Sitzung, und schon Mai 17 setzen die Gesandten Felix V., der Bischof von Lausanne, der Patriarch von Antiochien und der Propst vom großen St. Bernhardsberge, von Turin aus, wo sie eine wichtige Mission auszuführen hatten und Herzog Ludwig von Savoien für die Entsalzung des Vaters geneigt machten, über Casale ihre Reise nach Rom fort (Gaullier im Archiv für schweiz. Gesch. VIII, 318).

2) Wenn auch Fz. Haffner's Erzählung (Sol. Schwäb. II, 153), Herr Jakob Hüglin habe kurze Zeit vor der vierzigstägigen Fasten 1450 „von Rom herauf“ ein Fastenindult für den Genuss von Milchspeisen gebracht, eher das Indult Felix V. (vgl. S. 463 Anm. 1) als eine Bestätigung desselben durch Nikolaus V. betreffen mag; so weist sie wenigstens darauf hin, daß Hüglin in Rom war, und diese Thatache bestätigt ein späterer Brief des Rathes von Luzern (vgl. unten S. 539 Anm. 1).

3) Wir erinnern an seine Gesandtschaftsreise nach Konstantinopel, seine Dienste bei der Kirchenversammlung zu Basel, seine Unentbehrlichkeit am Hofe Felix V. in Lausanne, den Verlust seines Kanonikates zu St. Diez und den belohnenden Provisionsbrief auf Penthaz (S. 338 Anm. 3, S. 426 Anm. 2 u. 3, S. 461 Anm. 3 u. S. 462 Anm. 1).

Misstrauen zu tilgen und die Gewogenheit des heiligen Stubbes zu gewinnen. Wie dem sein mag, Hüglin war jedenfalls in Rom und gewann durch diese Reise nicht nur die Gunst des römischen Hofes, sondern auch ein bedeutendes Ansehen in den helvetischen Landen¹⁾. Nach seiner Rückkehr²⁾ finden wir ihn bald in Solothurn, als geschworer Schreiber von päpstlicher und kaiserlicher Gewalt Notariatsakte ausfertigend und dafür bei wichtigen Anlässen vom Rathe der Stadt und von Privaten in Anspruch genommen³⁾, bald als Sekretär seines Bischofes den Friedens-Verhandlungen zwischen eidgenössischen Städten und benachbarten Fürsten beiwohnend und die abgeschlossenen

¹⁾ Die Gunst des Papstes zeigt sich später bei dem Pfründetausch mit Hemmerlin. In einem Spane mit dem Abte von Einsiedeln wegen der Kollatur der neu gegründeten Kaplanei zu Ettiswil (vgl. S. 518 Anm. 1) schreiben Schultheiß und Rath von Luzern 1455 März 3 an Hüglin: „Hat vns vnser Schulths von Hunwiler gesagt, das er sölchs och mit üch gerett, vnd von den sachen gefragt hab, dann ir ze Rom gewesen vnd sölcher sachen has vnderwist shen. Harumb . . . begerent wir an üch mit siß darüber ze Sitzzen, das ze erlezen vnd daby ze vermerkende, was vnd wie vil Rechtens wir habind vnd vns darinn üwren getrüwen Rat schriftlichen mitt dem botten ze geben, was vns in den sachen geprüre ze tund“ (Brief im Sol. Staatsarchiv).

²⁾ Der Bischof von Lausanne war 1449 Aug. 17 wieder in Genf bei dem ehemaligen Papste Felix, als dieser seinem Sohne Ludwig über die Mailänder Angelegenheit Antwort ertheilte (Gaulleur I. c. VIII, 356, vgl. S. 459 Anm. 4 ff.). Hüglin's Namen hingegen finden wir vor 1450 Febr. 8 (vgl. Beil. Nr. 26 A) nirgends erwähnt.

³⁾ 1451 Apr. 3 fertigt Hüglin vor Propststatthalter und Kapitel zu Solothurn für Rath und Gemeinde der Stadt ein Vidimus der Ordnung des Schultheißen von Spiegelberg; 1452 Jan. 16 und 17 wird er auf das Rathaus berufen, um Red und Antwort zwischen Schultheiß und Rath und Peter Mollen (dessen Urfehde siehe Sol. Wbl. 1831, 139) zu hören und in Schrift zu fassen; 1455 Juli 8 verhören er und Hans Etterli, Stadtschreiber zu Solothurn, auf dem Schlosse Landshut, als gemeine Kommissare Rudolf's von Ringoltingen und des Rathes zu Solothurn, die Kundshaften um Gericht, Zwing und Fischerei der Herrschaften Buchegg und Landshut, und noch später 1458 Mai 2 und Juni 10 ersucht ihn Schultheiß Thüring von Ringoltingen um Abschriften und ladet ihn dringend zu einer Verhandlung in diesen Stößen ein (Briefe u. Abschriften im Sol. Staatsarchiv).

Verträge in lateinischer oder französischer Sprache stylisirend¹⁾, bald von Privaten und Behörden in geistlichen und weltlichen Angelegenheiten um Rath gefragt und Rath ertheilend²⁾). Genoß er außerhalb Solothurn's solches Vertrauen und Ansehen, daß er von den höchststehenden Männern des Landes auf ehrenvolle

¹⁾ 1452 Dez. 18 schreibt Chorherr Hüglin in Murten die Verhandlungen und den Vertrag zwischen Herzog Ludwig von Savoien und Schultheiß und Rath zu Bern, die Stadt Freiburg betreffend; Vermittler: Bischof Georg von Lausanne, Graf Joh. von Freiburg, Herr zu Neuenburg, Bürgermeister Jak. Schwarzmurer von Zürich, Schultheiß Heinr. von Hunwil von Luzern, Amman Ital Reding von Schwyz u. A. m., Gesandte von Bern: Ritter Heinr. von Bubenberg, Kaspar vom Stein und Peter Schöpfer; in derselben Zeit unterhandelt er in der Bürgschaftsangelegenheit der Städte Bern und Solothurn für das Haus Savoien um 20,100 Gl. und die Zinsen, die 1441 Nov. 24 ihren Anfang nahm und sich bis zum Jahre 1456 hinzog (vgl. S. 420 Anm. 1), und 1453 Aug. 10 unterzeichnet er zu Iferten als Notar, in Sache der Beht- und Grenzstreitigkeiten im Baltravers zwischen Prinz Ludwig von Oranien und Graf Joh. von Freiburg, Herr zu Neuenburg, eine Uebereinkunft, in welcher der Graf und Joh. Jolinet, Vogt zu Orbe, im Namen des Prinzen auf Sept. 20 zu Iferten einen freundlichen Tag ansekten (vgl. über diesen Span Fréd. de Chambrier, Hist. de Neuch. et Val. 167). Es sind dieses 7 Concepce und Abschriften von Hüglin's Hand im Sol. Staatsarchiv.

²⁾ Wir haben den berathenden Brief 1455 März 3 von Schultheiß und Rath von Luzern an Hüglin schon angeführt (S. 539 Anm. 1). Später (1462 Sept. 13) schreiben „Meyer vnd Ratte zu Bielle an vnsern besundern lieben Herrn: wir bitten üwer wirdigkeit mit allem flisse, mit vnserm filchherrn vnd dem Capplon, so mit üch vormalen in disen sach'en von des collegio wegen Sant Immers in vnser filchen zu bringen vnd zu Transferiren gearbeitet hant mit vnserm gnedigen Herren von losen guter gedechtnusse († 1461), das ir denn yetz wellent zu vnserm gnedigen Herren von losen, der yetz Herre ist, Riten in vnsern kosten vnd die sach'en an sin gnaden och bringen“, und ähnlich Schultheiß und Rath zu Bern (1464 Okt. 5): „Erwirdiger, gelerter vnd fürnemer Herr! ... von söllichen sach'en wegen, davon wir nun nechst, als Ir by vns gewesen sint, gerett hand, begeren wir von üch mit ernstlichem sis bittende, das Ir angesicht dis briues zu vns komen wellen, wann wir in meinung sint, vff morn mentag die ding mit üwerm Ratt ze beschliessen vnd den botten gan Rom abstatt ze uertigen“ (3 Briefe im Sol. Staatsarchiv).

Weise zur Berathung wichtiger Familienangelegenheiten beigezogen wurde¹⁾; so übergaben ihm seine Mitvorherren ebenfalls vielfach ihre Rechtsgeschäfte, wie auch die des Stiftes, und er erwarb sich in diesen Jahren anerkannte Verdienste um fromme Stiftungen und Verschönerungen der Kirche²⁾. Wenn Fleckenstein dagegen weder Hüglin's Rechtskenntnisse und Weltbildung, noch dessen empfehlende kirchliche Laufbahn und Verdienste um Stift und Kirche aufzuweisen hatte³⁾, wenn er es mit seinen amtlichen

¹⁾ Hüglin unterschreibt als Notar den Ehevertrag von Adrian von Bubenberg mit Johanna von Lasaarra: 1457 Ind. IV. 24 Aprilis hora vesp. comparuerunt in ecclesia parochiali Paterniaci nobiles et potentes d'ni Guillermus d'ns Serrate ex una parte et Adrianus de Bubenberg, filius d'ni Heinrici de Bubenberg, d'ni de Spietz, militis ex altera parte, Franciscus comes Gruerie, Guillermus de Balma d'ns de la Ronchat, Richardus de Columbario d'ns de Wufflens castro, Humber-tus de Columbario d'ns de Williermis, Ludovicus de Staviaco cond'ns eiusdem loci, Franciscus de Gumens cond'ns de Bylyeis et Humber-tus de Ceresat, et tractarunt de matrimonio contrahendo inter pre-fatum Adrianum et domicellam Jannam de Serrate, prefati Guillermi d'ni Serrate et nobilis Amedee de Montelupello, primi dicti Guillermi uxor, filiam" (Hüglin's Abschrift im Sol. Staatsarchiv, die Urkunde, soviel ich weiß, bis jetzt unbekannt).

²⁾ 1451 März 1 schreibt Hüglin das Monitorium des Offizials von Lassanne Joh. Andree für den päpstlichen Provisionsbrief Rudolf's von Spiegelberg auf Kanonikate zu Solothurn und Colmar (Abschrift im Sol. Staatsarchiv); 1453 März 1 übergibt ihm zu Handen des Stiftes Chor-herr Erbo Speti seine reichen Vermächtnisse (S. 483 Anm. 4), vgl. auch seine Vollmachten und Schritte in Betreff der Güter am Bielersee und des Minderbrüder Prozesses (S. 425 ff.), seine Vergabungen an die Kirche und sein Verdienst um die Stiftung der allgemeinen Jahrzeiten (S. 485 — 86).

³⁾ Von Hüglin's Weltbildung mag auch Zeugniß ablegen, daß er nicht nur während des dreitägigen Aufenthaltes des geistreichen Herzogs Philipp von Burgund in Solothurn (1453), gleichsam als Hofkaplan, in der Umgebung des Fürsten war; sondern ihn, mit dem Schultheißen von Wengi und dem Venner Byso, bis nach Neuenburg am See und wohl noch weiter begleitete. Bezahlte doch die Stadt, laut Verzeichniß der Ausgaben für die Bewirthung des Herzogs, „Herrn Jacoben 30 heylige Messen zu lesen, von jeder ein Schilling“, also für 30 Tage im Dienste des Fürsten (Fz. Haffner I. c. II, 155). Seine Rechtsstudien beweist

Berichtungen nicht sehr genau nahm und ihm sogar vorgeworfen wurde, er gebe um persönlicher Rücksichten willen die Rechte der ihm anvertrauten Kirche preis¹⁾; so gereichten ihm sein vornehmer Name, seine Familienverbindungen in Solothurn, seine hohe Stellung als Prälat und Propst zu Münster in Gransfelden zur Empfehlung²⁾, noch mehr aber, daß er sein Stift und dessen

u. A. das schon angeführte (S. 524 Anm. 1), von ihm geschriebene Buch in der Stiftsbibliothek, welches in vier Abtheilungen päpstliche und kaiserliche Constitutionen, die „Ars dictandi“ (d. h. Titulaturen, Anfang und Schluß von Rechtschriften), den „Tractatus supplicationum“, und das „Formularium“ von nicht weniger als 193 Donationen, Confirmationen, Concessionen, Mandaten, Absolutionen &c. enthält. Ein beigeheftetes Blatt hat eine „harangia valida vnonis ecclesie.“

¹⁾ Wir haben Herrn Joh. von Fleckenstein schon mehrfach berührt und erinnern nur daran, daß er als Chorherr selten in Solothurn Residenz hielt und sein Kanonikat daselbst gar zu gerne gegen ein jährliches Sinekureinkommen aufgegeben hätte, und daß ihm sein Kapitel, weil er von seinem Verwandten Joh. von Fleckenstein, Bischof von Basel, die früheren Allodialrechte des Stiftes als Lehen empfing, später vorwarf, „que ce prévôt de Fleckenstein était un parjure, un traître envers son Chapitre, qu'il a agi contre son serment et ses réversales, qu'il a vendu son église pour plaisir à ses parens“ (Mem. de Moutiers 17); jedoch darf hier nicht unerwähnt bleiben, daß das erste geschriebene Rechtsbuch des Stiftes Münster, der sogenannte Fleckensteinische Rödel („le rôle Flekstein“) 1461 Mai 7 auf seinen Antrieb aufgezeichnet wurde (abgedr. Mem. de Mout. 123 — 133 u. Arch. für schweiz. Gesch. VI, 87 — 110) und daß er in mehreren Rechtschriften (1462 Nov. 12 — 1464 Juni 30) die alten Rechte des Stiftes gegen einen späteren Bischof und das Domkapitel zu Basel zu wahren suchte (Abschriften im Staatsarchiv Solothurn u. Mem. de Mout. 134 u. 137, vgl. oben S. 339 Anm. 2, S. 478 u. A.).

²⁾ Fleckenstein stammt aus einem angesehenen ritterlichen Hause im Elsaß, wie er sich auch selbst 1435 Jan. 31 „Magister in artibus Argentinen. dyoc.“ heißtt. So war auch sein „très proche parent“ — eine undatierte Klageschrift des Stiftes Münster gegen den Bischof Kaspar zu Rhein (1479 Jan. 4 — 1502 Nov. 8) nennt den Propst „filium naturalem episcopi de Fleckenstein“ und beschuldigt ihn hart (Mem. de Mout. 17, 123 u. 147) — Joh. von Fleckenstein, Bischof von Basel, und vor seiner Erhebung (1423 Mai 29) Abt zu Sels, so lebte in dieser Zeit Friedrich von Fleckenstein als Domdekan von Basel († 1453 Dez. 21), und Heinr. von Fleckenstein, Friedensvermittler im Zürcherkriege, am

Herrschaft in der Stadt besondern Schirm zu bringen suchte und die Absichten des Rathes zu noch engerer Verbindung unterstützte¹⁾. Das waren die beiden Männer, die nach Hemmerlin's Abgang die meisten Aussichten auf Erlangung der Propstwürde hatten; Hüglin durch das Wohlwollen der kirchlichen Obern, Fleckenstein durch die Gunst des Rathes und vielleicht auch der Gemeinde. Hemmerlin, der wohl schon längere Zeit, theils weil ihm seine Stellung als Propst unter den gegenwärtigen Verhältnissen unhaltbar schien und ihm die Oberaufsicht und Verwaltungssorge bei seinem vorgerückten Alter und den trüben Lebenserfahrungen schwer fielen, theils weil er seine letzten Jahre in rein geistlichem Wirken zur Vorbereitung für die Ewigkeit benützen wollte, sich

pfälzischen Hofe (Trouillat l. c. I, CXVI, P. Ans. Dietler, Reihenfolge der Würdenträger des Domstiftes Basel in der Schweiz. Kirchenzeitung 1849, 400, Joh. v. Müller l. c. IV, 166 u. oben S. 415 Anm. 1). Heinrich's natürlicher Sohn, „de soluto militari et soluta ex illicito coitu genitus“, der bekannte Basler Rechtsgelehrte Dr. decretorum Heinrich von Weinheim wird 1455 (März) von Kaiser Friedrich III. legitimirt und erhält das Wappen seines Vaters, „videlicet Heinrici de Fleckenstein nostri et imperii fidelis, dilecti genitoris tui, cum illa litera H. in medio scuti eorumdem armorum collocata, prout de eisdem hucusque usus es“ (Chmel l. c. II, 335, Nr. 3327). Des Chorherren von Fleckenstein Schwester Magdalena heirathete den Soloth. Bürger Kempff und ward die Mutter des Propstes Friedrich Kempff (Jahrzeitbuch II), von seinen Brüdern soll das in Luzern blühende Geschlecht herstammen.

¹⁾ 1455 Dez. 27 erneuert Propst Joh. von Fleckenstein für sein Stift Münster das Burgrecht in Solothurn, wie dasselbe „die nechsten sechzig jar in vnserm schirm vnd burgrecht gewesen“ (Sol. Wbl. 1832, 531); 1461 Mai 7 bei der Kundshaft über die Stiftsrechte, 1462 Nov. 12 (eine gleichzeitige Abschrift im Sol. Staatsarchiv hat 1461 Nov. 13) und 1464 Juni 30 bei Beilegung des Rechtsstreites mit dem Bischof ist der Rath von Solothurn „Burgrechts halb“ durch die angesehensten Männer, den Schultheißen, Stadtschreiber, Venner u. A., vertreten (Mem. de Mout. 125, 134, 137), und später sucht Solothurn vermöge dieses Burgrechtes das Münsterthal an sich zu bringen. Propst Joh. von Fleckenstein, der oft des Rathes Schirm in Anspruch nimmt (Missiven im Sol. Staatsarchiv), heißt nicht umsonst „ein grosser Liebhaber der Stadt Solothurn“ (Fz. Haffner l. c. II, 167).

mit dem Entschluße zur Resignation getragen hatte¹⁾, und der gegen Hüglin noch immer etwas von der früheren eifersüchtigen Abneigung bewahren möchte, ließ sich um so eher durch den unruhigen, gewaltthätigen Charakter Fleckenstein's, der an dem jungen Chorberrn Joh. Maris einen unbedingten Anhänger hatte²⁾, und durch Rücksichten auf die Begünstigung des Rathes zu dem Schritte bestimmen, daß er, wider den Willen des Kapitels, zu Gunsten Fleckenstein's die Propstwürde niederlegte, sich aber die vom Propste abhängige Leutpriesterstelle der Stadt mit eigenem Altare und sein Kanonikat vorbehielt. Da laut dem Aschaffenburger Konfordat (1448 Febr. 17) die Dignitäten an den Kollegiatstiften durch den heiligen Stuhl besetzt werden sollten, so mußten vor Allem Unterhandlungen mit Rom angeknüpft werden, und diese verzögerten sich und blieben am Ende ohne den gewünschten Erfolg³⁾.

Wann diese Resignation stattfand, läßt sich nicht mit Gewißheit angeben. In den wenigen noch vorhandenen Stiftsurkunden seit dem Jahreskapitel 1450 fehlt der Name des Propstes.

¹⁾ In einer späteren Schrift („de religiosis proprietariis precepta domini predicatoribus“) sagt Hemmerlin selbst: „olim prepositus Solodoren., cui prelature nuper renuntiavi libere in finem, ut possim propositum iter in sanius dirigere“ (Opusc. fol. 46), das heißt doch wohl, er habe resignirt, um den vorgesetzten (noch rückständigen) Lebensweg in's Besondere (Jenseits) richten zu können.

²⁾ Fleckenstein nebst seinem Freunde Maris charakterisiert sich durch das Benehmen gegen Propst Hüglin (vgl. unten u. Beil. Nr. 28 B) und bei dem Prozesse Dr. Gemminger's um ein erledigtes Kanonikat (1462 Juni 18), für den er als Prokurator auftritt. Dort heißt es: „procurator replicauit, se nihil aliud facere nec vltius capitulum visitare velle, nisi cum vellent sibi canonicatum et prebendam huiusmodi conferre“, und da ihm ungeachtet dieser Drohung nicht entsprochen wird, erscheint am folgenden Tage im Kapitel „nec Joh. de fleckenstein, nec Jo. Maris, nec alias pro dicto doctore Gheminger, sed, vt notorie vulgabatur et pro certo claruit, ille assertus procurator cum dicto Jo. Maris, licet ad hanc horam, vt prefertur, assignatus, ultra montes remotos ad duo miliaria a Solodoro ad locum sui beneficii se contulit“ (Hüglin's Abschrift im Sol. Staatsarchiv).

³⁾ Die Beweise für diese Resignation folgen unten.

Gleichwie im Jänner 1450 Propststatthalter Schaffhuser und das Kapitel einen Acker im Forst dem ehrbaren Knechte Kunzin von Wengi zum Erblehen hingegaben hatten¹⁾, so lassen im April 1451 die Nämlichen auf dem Kirchhof unter der Linde durch den Chorherrn und Notar Hüglin für Schultheiß und Rath ein Vidimus der leztwilligen Ordnung des vor einem Monat verstorbenen Schultheißen von Spiegelberg aussertigen²⁾), und ebenso fehlt das Propstsiegel an einem im Brachmonat desselben Jahres durch Propst und Kapitel dem Rath gegebenen Vidimus des Kaufes der Herrschaft Buchegg³⁾). Auch bei einem Gartenverkaufe des Stiftes im März und bei der Verleihung eines der Magdalena Kaplanei gehörigen Grundstückes im Weinmonat 1452 kommt Hemmerlin's Name nicht vor⁴⁾); so wenig als 1451 bei der Erneuerung der Zwölfboten, 1452 bei der Stiftung der allgemeinen Jahrzeiten und im März 1453 bei den frommen Vermächtnissen des Chorherrn Erbo Speti, die Chorherr Hüglin als Prokurator des Stiftes zu Händen nahm⁵⁾). Dagegen wird bei der bischöflichen Visitation im Heumonat 1453 ausdrücklich hervorgehoben, daß Meister Felix Hemmerlin, Doktor der geistlichen Rechten, Leutpriester in Solothurn sei und diese Stelle und den damit verbundenen Kreuzaltar persönlich versehe⁶⁾).

Sobald nämlich Georg von Saluzzo den bischöflichen Stuhl von Lausanne bestiegen hatte, war es seine stete, eifrige Sorge, sein Oberhirtenamt zum Heile der ihm anvertrauten Gläubigen zu verwalten und besonders alle kirchlichen Mittel zur Reform des Geistes seines Klerus aufzuwenden, welche die Kirchenversammlungen von Constanz und Basel anbefohlen hatten. Deßwegen hielt er im April 1447 seine schon berührte Diözesansy-

¹⁾ 1450 Jan. 8 (Stiftsreg.).

²⁾ 1451 April 3 (Staatsarchiv Sol.).

³⁾ 1451 Juni 21 (Staatsarchiv Sol., abgedr. Winiger Verhandl. 55).

⁴⁾ 1452 März 27 und Okt. 19 (Stiftsarch., lezt. abgedr. diese Blätter 195).

⁵⁾ 1451, 1452, 1453 März 1 (vgl. S. 483 Ann. 2 u. 4 u. S. 485 Ann. 1).

⁶⁾ „Cujus siquidem altaris parochialis sancte crucis est Curatus Magister Felix Hemmerlin, decretorum doctor, qui personaliter residet et deseruit in eadem“ (Visitationsbericht im Arch. de Fribourg I, 406).

nöde, auf welcher er seine Synodalconstitutionen gab¹⁾; deswegen ließ er sogleich nach dem Schlusse derselben durch seinen Generalvikar Bischof Stephan von Marseille alle Kirchen des Bistums visitiren, nachdem die letzte Visitation vor mehr als dreißig Jahren stattgefunden hatte²⁾, und weil die Reise des Generalvikars durch die damaligen kirchlichen Wirren gehemmt und unterbrochen wurde³⁾, erneuerte der Bischof im Sommer 1453 die Visitation durch seinen Weihbischof und Generalvikar Franz von Fuste, Bischof von Granada, und Heinrich von Aliberti, Abt von Zilly⁴⁾. Die Visitatoren reisten Mai 26 von Lausanne ab, ersüllten in mehrern Kirchen der Waat und der jetzigen Kantone Freiburg und Bern ihren Auftrag und kamen von König

¹⁾ 1447 April 18 (vgl. S. 427 Anm. 1).

²⁾ Unter Wilh. von Challant im Jahre 1420 hatte die letzte Visitation stattgefunden. So berichtet Matile (*Musée hist. de Neuch. et Val.* III, 79) und bringt einen Auszug über den Bestand der Kirche von Neuenburg aus dem Visitationsberichte, der nach ihm in der Stadtbibliothek von Bern liegt. Davon schweigt Jetscherin (*Abhandl. des hist. Vereins des Kt. Bern* I, 336) und datirt die letzte Visitation 1417.

³⁾ Der Generalvikar befand sich 1447 Juni 1 auf seiner Visitationsreise in Solothurn (vgl. S. 423 Anm. 1); auch sprechen die Visitatoren von 1453 von den Auordnungen „per reu. patrem d'nm Episcopum Massiliensem prelibati d'ni nostri Lausanen. vicesgerentem et nuper visitatorem, in visitatione per eum ibidem (in der Kirche von Buchwil) facta“ (Arch. de Frib. I, 407). Es ist mir unbegreiflich, wie die Versegung des Basler Concils nach Lausanne (1448 Juli 4) diese Visitationsreise gestört haben soll (ib. I, 162); übrigens ist bis jetzt der Visitationsbericht noch nicht aufgefunden worden.

⁴⁾ Herr Pfarrer M. Meyer in Freiburg hat das Verdienst, auf den für schweiz. Kirchengeschichte und Statistik, und eben so für die Liturgik äußerst merkwürdigen Visitationsbericht, der sich in Originalhandschrift, unterzeichnet und besiegelt vom Notar Jak. Anthodi, in der Stadtbibliothek von Bern befindet, aufmerksam gemacht und denselben, soweit er sich auf die jetzigen Kantone Freiburg, Solothurn und Neuenburg erstreckt, mit interessantem Vorbericht der Öffentlichkeit übergeben zu haben (Arch. de Frib. I, 157 ff.). Den Bericht über die Kirchen des Kantons Bern mit erläuterndem Nachtrag veröffentlichte bald darauf der unermüdliche, um schweiz. Geschichtsforschung vielverdiente Jetscherin (*Abhandl. des hist. Vereins des Kt. Bern* I, 251 — 394).

Juli 13 nach Solothurn, wo das Kapitel und die gesammte Geistlichkeit der Stiftskirche in Prozession mit Reliquien, Kreuzen, brennenden Kerzen, mit Rauchfässern, Fahnen und Weihwasser ihnen bis zur Narenbrücke entgegenkamen und sie ehrenvoll empfingen. Die beiden Prälaten stiegen von den Pferden, küßten kniefällig die Reliquien und wandelten mit der Prozession, welche den Hymnus „Veni Creator“ anstimmte, zur Stiftskirche, wo der Bischof von Granada am Choraltare mit lauter Stimme die gewöhnlichen Commemorationen betete, den Segen gab, und, wie es Sitte ist, den Abläß verkündete¹⁾). Dann ließen sie wegen vorgerückter Zeit auf dem Choraltare nur eine stille Messe lesen, der sie beiwohnten, und begaben sich zu dem Hause des Chorherrn Diebold Löwenberg zwischen der St. Peterskapelle und den Stadtmauern, um daselbst mit den Chorherren das Mittagsmahl zu nehmen. Nachmittags ward die Pfarrkirche von Blumenthal visitirt, deren Patronat Schultheiß und Rath von Solothurn zustand, und an der damals der Leutpriester Niklaus von Thann²⁾ mit einem Einkommen von 10 Gulden persönlich die Seelsorge von 32 Haushaltungen versah. Die Visitatoren fanden in der dem hl. Paulus geweihten Kirche, in welcher auch ein Altar Unser Lieben Frau bestand, daß am Gebäude selbst und den Kirchengeräthschaften Vieles reparirt und angeschafft werden sollte, und verboten bei Strafe der Exkommunikation an Sonntagen oder höhern Festen, namentlich vor der Pfarrmesse, in Blumenthal Gericht zu halten. Am folgenden Tage kamen die Visitatoren zur Primzeit in die Stiftskirche zu Solothurn und segneten den in der Sakristei als Kapitel versammelten Chorherren und

¹⁾ vgl. den Empfang des Papstes Gelix V. in Solothurn (S. 380 ff.).

²⁾ Herr Niklaus von Thann (im Visitationsbericht „Nicodus“ genannt), der Stifter der allgemeinen Jahrzeiten in seiner Pfarrkirche (S. 484 Anm. 3), mag der Sohn des Wechslers Lüthold von Thann und der Belina Bumann sein, deren Vater Arnold 1411 Mai 11 den Kirchensatz von Blumenthal — ursprünglich Blumenthal, eine schon im 12. Jahrhundert bestehenden Stiftung der Freien von Balm — mit dem Schlosse Balm und aller Herrschaft um 220 Gl. an Schultheiß, Räthe und Burger von Solothurn verkaufte (Sol. Wbl. 1816, 141 u. 149 u. meine „Mittheilungen zur Geschichte des Schlosses Balm“ im Sol. Wbl. 1845, 15).

Kaplänen die Ursache ihrer Unkunft auseinander, und jeder der Visitatoren hielt eine Exhortation über die Feier des Gottesdienstes, über die Sitten und Tugenden geistlicher Personen und über Bewahrung der Kirchengüter und Kirchensachen. Ihnen antworteten die Stiftsherren durch das Organ des Propststathalters Schaffhuser, dem hochwürdigen Bischofe von Lausanne und den beiden Prälaten für ihr Wirken, ihre Mahnungen und Vorschriften dankend und pünktlichen, erfolgreichen Gehorsam versprechend. Darauf besichtigten die Visitatoren in der Sakristei die Bücher, Kelche, Altarzierden, priesterlichen Gewänder und alles daselbst Befindliche und fanden Alles in gutem, ehrenhaftem Zustande, stiegen dann in die über der Sakristei neugebaute Eusterei hinauf und sahen die in Gold und Silber gefassten Reliquien, die Kleinodien und Schmucksachen der Kirche, Alles in der besten Ordnung und nach der Versicherung der anwesenden Chorherren in einem Inventar verzeichnet¹⁾. Als sie Messe gehört, gingen sie zum Mittagsmahle und visitirten nach demselben die Kirchengebäude, an denen sie nur Weniges zu repariren fanden, und dann die zehn Nebenaltäre, welche zwar alle, aber zum größern Theile schwach dotirt waren, und theils von eigenen, durch das Kapitel gesetzten Kaplänen, theils durch bloße, vom Winke desselben abhängige Kaplaneiverweser versehen wurden²⁾.

1) vgl. S. 476 Anm. 4.

2) „Item visitarunt altaria ipsius ecclesie subsequentia, que sunt numero decem: 1^o altare sancte crucis, quod est parochiale ipsius loci Solodoren; 2^o altare beati Nicolai ab alia parte; 3^o altare beatorum Vrsi, Victoris sociorumque eorum, in quo sunt recondite reliquie; 4^o altare trium regum et beati Georgii; 5^o altare beati Joannis ewang. et beate Marie Magdalene simul; 6^o altare beati Joannis Baptiste; 7^o altare beate Margarete uirg. et mart.; 8^o altare beati Erhardi; 9^o altare beati Antonii conf.; 10^o altare beati Michachelis subtus campanile. Que siquidem altaria omnia fondata sunt et dotata, licet aliqua eorum pro maiori parte de modico, et in aliquibus sunt sacerdotes siue capellani per ippos d'nos prepositum et capitulum positi seu admissi, licet tamen per ordinarium non instituti, in aliquibus vero eorumdem nulli, nisi solum deseruientes siue celebrantes ad nutum ipsorum d'norum prepositi et capituli“ (Arch. de Frib. I, 406). Von den früher aufgezählten Altären (S. 325 Anm. 1) fehlt der Unser Lieben Frau; dage-

Den Pfarraltar zum heiligen Kreuze, an welchem der Leutpriester Meister Felix Hemmerlin, Doktor der geistlichen Rechten, persönlich diente, fanden sie mit dem Speisekelch und den Gefäßen des heiligen Deles, wie es für die Seelsorge nothwendig, gehörig versehen, und nur Unbedeutendes blieb ihnen für denselben zu wünschen übrig¹⁾. An den acht Stiftshäusern der Chorherren Diebold Löwenberg, Richard Schilling, Erbo Speti, Peter Wanner, Ulrich Obi, Heinrich von Spins, genannt Siseler, Niklaus Schaffhuser und Jakob Hüglin, sowie namentlich am Gebäude der Propstei, welche Herrn Johannes von Fleckenstein, Chorherrn zu Solothurn und Propst zu Münster, übergeben worden war, und welche er in Gegenwart der Visitatoren wieder in die Hände des Kapitels zurückstellte, ordneten sie die nothwendigen Reparaturen an²⁾. Zum Schlusse übertrugen wegen vorgerückter Zeit und aus andern Ursachen die beiden Prälaten die Visitation der der Propstei einverleibten Pfarrkirche von Zuchwil jenseits der Aare nebst deren Filiale³⁾ dem Propststattleiter Schaffhuser und befahlen nur, daß bei der letzten Visitation vom Bischof von Marseille Angeordnete auszuführen. Nachdem sie so den bischöflichen Auftrag in Solothurn an einem Tage vollendet, reisten die Visitatoren Juli 15 ab und besuchten die dem Kloster Gottstatt inkorporirte Pfarrkirche von Selzach

gen sind die neugegründeten des hl. Kreuzes, der hl. Georg und Magdalena hinzugekommen (vgl. S. 332 Anm. 3, S. 376 Anm. 5, S. 385 Anm. 2).

¹⁾ Ihr Bericht über den Pfarraltar ist S. 333 Anm. 2 und S. 545 Anm. 6 angeführt.

²⁾ „domus, que dicitur prepositura, que tradita fuerat d'no Jo. de Flecstein, canonico Solodori et preposito in Munster, qui illam remisit capitulo in presentia prefatorum d'orum visitatorum, debite, vt indigit, reparetur et reficiatur infra spacium trium annorum“ (ib. I, 407). Es ist im Grunde gleichbedeutend, mag man das „que tradita fuerat“ auf prepositura oder domus beziehen.

³⁾ „ecclesiam parochialem in Zuchel vltra Aram, annexam prepositure predicte, vnacum eius filiola siue membro et aliis pertinentiis“ (ib. I, 407, vgl. S. 546 Anm. 3). Diese „filiola“ mag die Kapelle des nahen Luterbach's sein.

mit zwei Altären, wo die Seelsorge von 40 Haushaltungen dem Bruder Jmer Howenschilt, Prämonstratenser von Gottstatt, anvertraut war¹⁾); die zur Pfarrei Grenchen gehörige Kapelle des hl. Clemens zu Bettlach und die von der Präsentation von Schultheiß und Rath zu Bern abhängige Pfarrkirche von Grenchen mit drei Altären und 24 Haushaltungen, von dem Leutpriester Niklaus Festhand besorgt. Hier fanden sie sehr zu tadeln, daß, während der unmittelbare Vorgänger des Leutpriesters Herr Joh. Nieder allen Zehnten bezog, unter Martin V. die Berner die Kirche mit ihrem Zehnten an sich brachten und davon bei 800 Viertel Korn und 500 Viertel Haber und anderes Getreide beziehen, daß hingegen der Leutpriester kein bestimmtes Einkommen habe²⁾.

So weit geht der Bericht der Visitatoren über das St. Ursenstift und die zum Sprengel von Lausanne gehörigen Kirchen im Gebiete der Stadt Solothurn. Der Bericht ist ausführlicher und viel günstiger, als an den meisten übrigen Orten, und wir dürfen denselben um so eher Glauben heimesse[n], da der visitierende Bischof von Granada und Generalvikar von Lausanne jener Minderbruder und Doktor der Theologie Franciscus von Fuste

¹⁾ Der Kirchensatz von Selzach (im Berichte „Selsach“, 1228 im Cartular. Lausanen. schon als Pfarrkirche „Sagie“) wird bereits berührt (S. 353 Num. 1). Bruder Jmer Howdenschilt erscheint 1443 Dez. 2 als Leutpriester zu Tozigen (Stiftsreg.).

²⁾ Die „ecclesia de Grangis“, eine sehr alte Stiftung der Grafen von Neuenburg, kam vor 1185 Okt. 2 mit ihren Zehnten und Einkünften zum dritten Theil an das Kloster Erlach (Sol. Wbl. 1829, 274 u. 578). Später befindet sich der Kirchensatz bei den Grafen von Straßberg, einem Zweige des Neuenburgischen Hauses, und gelangt mit der Herrschaft Büren an die Grafen von Nidau und Aiburg, zuletzt an die Herzöge von Österreich und ihren Verwandten Ingelram von Gouch, dem 1388 April 12 die Berner und Solothurner Büren wegen der Raubzüge seiner Gugler mit Gewalt wegnahmen. In der Theilung der Herrschaft 1393 Juli 3 fällt das Dorf Grenchen der Stadt Solothurn, der Kirchensatz dagegen Bern zu (Sol. Wbl. 1815, 627), und letzterer kommt erst durch den großen Betrag 1539 Juli 26 mit dem von Selzach und andern Kirchensätzen und Zehnten tauschweise von Bern an Solothurn (Wagner, Winiger Verhandl. 49).

ist, den Huglin im Prozesse mit den Minderbrüdern als einen der zwei gefährlichsten Gegner des Stiftes bezeichnet¹⁾). Wenn uns nun die gute Haltung des Kapitels und die ehrenvolle Behandlung der Visitatoren um so mehr freut; so ist es dagegen sehr auffallend, wie Hemmerlin sich ganz zurückgezogen hat und vor den Abgesandten seines hohen Gönners und Bischofes nirgends mit einer besondern Ehrenbezeugung hervortritt. Selbst auf die Exhortationen in der Sakristei, die doch so ganz nach seinem Sinne sein müssten, antwortet nicht er, der sonstige Propst und Prälat der Kirche, sondern der Propststatthalter Schaffhuser, und die Visitation von Buchwil wird diesem, nicht dem Doktor der geistlichen Rechten übertragen²⁾). Hemmerlin betrachtet sich eben nicht mehr als Propst und beschränkt sich ganz auf die übernommene Pflicht der Seelsorge. Hatte er schon vor bald 30 Jahren in seinen Statuten die Stellung und die Pflichten des Leutpriesters besonders hervorgehoben, hatte er später gewiß das Meiste dazu beigetragen, um demselben eine selbständiger, würdigere Stellung zu verschaffen, einen eigenen Pfarraltar mit bestimmten Einkünften zu gründen, ein eigenes Pfarrhaus zu übergeben³⁾; so gereichte es ihm zur Genugthuung und Freude, in seinen alten Tagen die nun gesicherte Stelle selbst zu übernehmen und nach manchen getäuschten Hoffnungen und verfehlten Lebensplänen, für das große Ganze der Kirche in weitern Kreisen zu wirken, seinen Lebensabend, als Nachfolger seines Herrn und Meisters, in treuer Hirtenzorg für das Heil einer ihm anvertrauten Gemeinde zuzubringen. Schon sein selbstbewußtes Auf-

¹⁾ Franciscus von Fuste „der Heilige Schrift Meister“, war bei der Wahl Felix V. zu Basel mit Aeneas Piccolomini einer der zehn Custoden des Conclave (1439 Okt. 31 — Nov. 5) und später einer der angesehensten Theologen in der Umgebung des neuen Papstes (Wurstisen I. c. 358, vgl. S. 441 Anm. 4 u. S. 454). Noch 1460 versah er, mit Beibehaltung seines Bischoftitels in part., die Seelsorge von Vuisternens bei Romont (Arch. de Frib. I, 161).

²⁾ Es tritt dieser Umstand vorzüglich hervor, wenn man sich die frühere Freude und Theilnahme des Mannes bei solchen festlichen Anlässen, so bei dem Empfange Felix V. in Solothurn, vergegenwärtigt (S. 380 ff.).

³⁾ S. 322 — 25, 332 — 34 und 484 Anm. 2.

treten am Jahreskapitel 1450, wo er einen freudigen Rückblick auf die ehrenvollen Resultate der letzten Jahre und den günstigen Zustand des Stiftes wirft, sieht einem feierlichen Abschiede von dem lange und mit Ehren bekleideten Amte des Propstes ähnelich, um so mehr, da der damals gefasste Kapitelsbeschluß ganz demjenigen der ersten von ihm geleiteten Kapitelsversammlung entspricht, und Hemmerlin damit sein Wirken als Propst gleicher Weise endigen würde, wie er dasselbe begonnen hat¹⁾). Jedentfalls aber nennt er sich im Jahre 1451 zum letzten Male Propst zu Solothurn²⁾), und gibt in seinem Passionale eine Andeutung, als ob er 1452 diese Stelle nicht mehr bekleide³⁾). Auch schließt sich im nämlichen Jahre seine in letzter Zeit sehr rege literarische Thätigkeit ab, wie um dem praktischen Wirken in der Seelsorge Platz zu machen⁴⁾), und mit allem dem stimmt überein, daß Hemmerlin das Leutpriesteramt übernimmt, als Meister Peter Wanner, der noch im Mai 1448 Leutpriester genannt wird und im Hornung 1450 noch nicht Chorherr ist, vielleicht durch den Tod des Chorherrn Burkard Schilling oder Joh. Martini, nach zweijähriger Carenz in sein Kanonikat eintritt⁵⁾). Wenn nun

¹⁾ 1422 Juli 26 und 28 und ebenso 1450 Juni 23 handelt es sich darum, daß die einzelnen Chorherren zum Besten des Stiftes Opfer bringen; durch den Beschlus am Jahreskapitel 1450 wird nur der 1422 Juli 28 beschlossene Beitrag erhöht (vgl. S. 298 u. 482).

²⁾ Im „tractatus exorcismorum seu adiurationum.“ Vielleicht könnte aber der angeführte Brief des Offizials von Lausanne „Datum et actum sub nostro manuali signo et curie nostre die XXIII mensis Martii anno d'ni M cccc l i“ nach Annuntiationsstyl datirt sein und muß 1450 März 24 reducirt werden (Opusc. fol. 103 u. 106, vgl. S. 521 Anm. 1).

³⁾ „licet habuerim preposituram Solodoren. et canonicatum Zofingen. et piebendam cum cantoria Thuricen.“ (Reber I. c. 393). Da er aber damals die Präbenden in Zürich und Zofingen noch inne hat, darf das „habuerim“ für Solothurn allein schwerlich als abgeschlossene Vergangenheit genommen werden.

⁴⁾ Im Passionale zählt er, wie zum Abschluß, seine Schriften auf, und wie er in den Jahren vorher schriftstellerisch sehr thätig war, so kennt man dagegen aus den Jahren 1453 und 1454 keine von ihm verfaßte, zur Veröffentlichung bestimmte größere Abhandlung.

⁵⁾ vgl. S. 334 Anm. 1, S. 337 Anm. 2 u. S. 338 Anm. 1.

auch Hemmerlin's Resignation zu Gunsten des Herrn Joh. von Fleckenstein Aufstand fand und weder vom Kapitel angenommen, noch von Bischof und Papst genehmigt wurde¹⁾), wenn daher auch Fleckenstein nie als Propst auftritt²⁾, und der alte Chorherr Schaffhuser auch 1453 an der Spitze des Kapitels steht, Fleckenstein dagegen von den bischöflichen Visitatoren ausdrücklich und wohl scharf betont Chorherr zu Solothurn und Propst zu Münster genannt und sogar durch ihre Vermittlung dazu gebracht wird, daß er mit der streitigen Propstwürde auch das Propsteigebäude in die Hände des Kapitels zurückstellt; so scheint doch Hemmerlin, so lange er noch in Solothurn weilte, sich nie mehr als Propst betrachtet, sondern nur sein Leutpriesteramt verwaltet zu haben. Wenigstens klagen im Christmonat 1453 Propststatthalter Schaffhuser und Chorherr Löwenberg im Namen des Stiftes vor dem Stadtgerichte zu Solothurn gegen unredliche Lehnenleute im Niedholz und erhalten ihr Recht³⁾ und im Jänner 1454 entscheiden derselbe Propststatthalter und das Kapitel einen Span über Wunn und Weide in ihrem Stiftsgebiete zu Oberdorf⁴⁾. Dessenungeachtet ward von den kirchlichen Überbehörden

¹⁾ Aus dem Visitationsbericht (S. 549 Anm. 2) geht offenbar hervor, daß das Kapitel mit Fleckenstein wegen der prepositura im Span war, und auch Bischof und Papst ihn als Propst nicht anerkannten.

²⁾ Der Chronikschreiber F. Gaffner macht aus Fleckenstein zwei Personen, den Propst zu Münster, der 1467 starb, und den Propst zu Solothurn seit 1456, der 1458 starb (Sol. Schwplatz II, 31 u. 167). Ob er ein Dokument kannte, in dem Fleckenstein 1452 — 53 als Propst auftritt und, was ihm oft geschieht, das Datum verwechselt, oder ob er aus Beil. Nr. 28 B, die er registrirte, einen falschen Schluß zog, weiß ich nicht. Auch scheint Fleckenstein das Propsteigebäude, das im Juli 1453 bedeutender Reparatur bedarf (vgl. S. 549 Anm. 2), nicht bewohnt zu haben. Er hat 1460 Dez. 5 ein eigenes Haus in Solothurn bei den Barfüßern (Sol. Wbl. 1846, 76).

³⁾ 1453 Dez. 13 (Stiftsarchiv, Sol. Wbl. 1831, 534).

⁴⁾ 1454 Jan. 20 klagt vor Propststatthalter und Kapitel Benedikt Kober von Lommiswil, daß ihn die von Oberdorf mit Unrecht gepfändet, als er „mit seinen schafen vnd vieh ir wunn vnd weid übersparen“; das Kapitel entscheidet, daß sie mit Recht pfänden mögen, wenn ihnen Jemand über Wunn und Weide fährt, bis der Schaden ersegt ist (Dr. Scherer's Ms.).

Hemmerlin als Propst von Solothurn betrachtet¹⁾). Diese sonderbare Doppelstellung, der vereitelte Versuch zur Resignation der Propstwürde und wohl auch das Gefühl, daß ihm bei seinem vorgerückten Alter die übernommene Seelsorge, mit der er sich im früheren Leben so wenig beschäftigt hatte, allzu schwer wurde, trieben unsern Hemmerlin bald wieder von Solothurn weg. Er überließ die Propstgeschäfte dem Statthalter Schaffhauser, übertrug die Leutpriesterstelle an Herrn Niklaus Stenglin²⁾ und begab sich wieder nach Zürich, wo er die gegen ihn aufgeregten Gemüther durch die Zeit seiner Abwesenheit etwas gemildert glauben möchte.

Doch wahrscheinlich noch während seines kurzen Aufenthaltes in Solothurn verwickelte sich der hizige Mann in den letzten und verderblichsten Kampf. Damals saß auf dem bischöflichen Stuhle zu Constanz Herr Heinrich von Hohen, dessen Schwester Anna Abtissin am Frauenmünster in Zürich war³⁾). Da Herr Heinrich, schon vorher Chorherr dasselb, durch die Resignation des edlen Thüring von Aarburg 1424 Propst zu Beromünster geworden⁴⁾, wo vor mehr als zehn Jahren Herr Rudolf von

¹⁾ Das ergibt sich aus Beil. Nr. 28 A.

²⁾ Nikl. Stenglin, Kaplan am Spitale 1461 März 7, heißt „vnser alter Lütpriester“, während sein Nachfolger in diesem Amte, Cristan Schlierbach 1456 Jän. 25 noch Kaplan zu Kriegstetten ist (Sol. Staatsarchiv, Mittheilung von Hochw. P. Alexander Schmid, gew. Provincial des Kapuziner-Ordens in der Schweiz, aus dessen nächstens erscheinender Schrift „Die Kirchensäze, die Pfarr- und Stiftsgeistlichen des Kt. Solothurn“).

³⁾ Frau Anna war im nämlichen Jahre, wie ihr Bruder zur bischöflichen Würde, an die Abtei erhoben worden, obwohl sie noch nicht 30 Jahre zählte. Sie überlebte den Bischof und stand noch 1467 Juri 22, „was ein frow ob LX Jahren, wol mögent, vnd ob XXXI Jahren Ebtissin gesin“, der Abtei vor (Geschfreund IV, 306).

⁴⁾ Thüring von Aarburg, der vielleicht nur die niedern Weihen empfangen, trat bei dem drohenden Aussterben seines Geschlechtes in den Laienstand zurück und resignierte seine Propstei und sein Kanonikat zu Straßburg, um sich mit der Gräfin Margaretha von Werdenberg zu vermählen. Die Ehe blieb kinderlos. — Heinr. von Hohen begegnet mir urkundlich 1427 Okt. 2 als Propst zu Beromünster, da er und das Kapitel an Jenni Böw genannt zum Stein, zu Handen dessen Tochter Verena zum Stein,

Hewen in der nämlichen Würde gestanden und mehrere Jahrestage des freiherrlichen Geschlechtes gefeiert wurden¹⁾; kam er durch die kurz vorher gestiftete Verbrüderung der Stifte Beromünster, Solothurn, Bosingen und Werd²⁾ in nähere Verühring mit Felix Hemmerlin, Propst zu Solothurn und Chorherr zu

einen Schilling Erbzins ab dem Gute zu Blochwitz um 10 Rh. Gl. verkaufen (Staatsarchiv Solothurn, Dr. Scherer's Ms.). Wie Herr Thüring auf März 15, so stiftete Heinr. von Hewen, noch als Chorherr, mit fünf andern Chorherren auf Aug. 25 eine Messe „pro salute vivorum“ (Jahrzeitbuch Beromünster, Geschfr. V, 100 u. 133).

¹⁾ „Julii 12 Anno d'ni 1419 Johannes de Hewen obiit, in cuius anniuersario dantur . . . Maji 22 Anno d'ni 1414 obiit d'us Rudolsus de Hewen, quondam huius ecclesie prepositus necnon Argentinen. ecclesie cathedralis thesaurarius, in cuius anniuersario“ . . . (Jahrzeitbuch Beromünster 1. c. V, 113 u. 126). Der Freie Friedrich von Hewen, Friedrich's Sohn und der Gräfin Clementa von Toggenburg, soll der Vater des Bischofes Heinrich, damals Dekan und Sänger am Domstifte Straßburg, und seiner Brüder Friedrich und Hans sein, die 1430 Juni 10 ihrem Oheim Graf Friedrich von Toggenburg den Kirchensatz und Kirchenzehnten zu Meienfeld aufzugeben und dafür das Versprechen empfangen, daß Kirchensatz und Zehnten nach dem kinderlosen Tode des Grafen als freies Eigenthum an sie zurückfallen sollen (Müller 1. c. III, 382 u. Weigelin, Reg. von Pfäfers 60, Nr. 451, wo diese geistlichen Würden irrtümlich Friedrich von Hewen zugestellt werden, der schon 1436 Okt. 31 als Oheim und Vogt der verwitweten Gräfin Elisabeth von Toggenburg auftritt (Archiv für schweiz. Gesch. X, 261) und mir auch später öfters, aber nie als Kleriker begegnet). Herr Rudolf, schon 1404 Febr. 5 Rath der Herrschaft Oesterreich und Propst zu Beromünster (Reg. v. Baden im Archiv für schweiz. Gesch. II, 73, Nr. 179) und zugleich Kirchherr zu Baden, suchte in den Jahren 1404 und 1405 seine Rechte auf die Kirche zu Baden mit Thüring von Narburg um die Kaplanei zu Büren zu vertauschen, da aber Herzog Friedrich den Kirchensatz 1406 an das Kloster Wettingen vergabte, ward 1416 nach Herrn Rudolf's Tode Thüring von Narburg mit einer Entschädigung abgewiesen (14 Urk. im Klosterarchiv Wettingen, vgl. Beiträge zur Geschichte und Literatur des Kt. Aargau I, 563 – 64). Jedenfalls muß Herr Rudolf mehrere Jahre vor seinem Tode auch die Propstei Beromünster zu Gunsten Thüring's von Narburg restgnirt haben, da er im Jahrzeite „quondam prepositus“, heißt und Thüring von Narburg schon 1412 Nov. 30 als Propst Kapitel hält (Jahrzeitbuch Beromünster 1. c. V, 140).

²⁾ 1421 Aug. 22 (vgl. S. 296 ff.).

Zofingen, und diese Bekanntschaft der beiden Männer scheint bei den durch den Bruderschaftsbrief angeordneten jährlichen Zusammensätzen zur Freundschaft geworden zu sein, die noch fort-dauerte, als Herr Heinrich im August 1436 zum Bischof von Constanz erhoben wurde¹⁾). In noch näheren Verhältnissen stand Hemmerlin zu Meister Niklaus Gundelfinger, dem Nachfolger Heinrich's von Hohen in der Propstwürde zu Beromünster, Licentiat der geistlichen Rechten und Generalvikar des Bistums Constanz²⁾). Wenn der Bischof sich mehr als Reichsfürst denn als geistlicher Oberhirt gefiel, wenn ihm vorgeworfen wird, er habe die Pflichten seines hohen Amtes vernachlässigt³⁾), und dem

¹⁾ 1436 Juni 29 starb zu Straßburg, wo er Domherr war, der Bischof von Constanz Friedrich von Zollern (Geschfreund XI, 132); 1436 Aug. 4 ward Heinr. von Hohen zu seinem Nachfolger erwählt (Mittheilung von Herrn Archivar Schneller in Luzern). Mir begegnet derselbe urkundlich 1436 Nov. 16 zum ersten Male als Bischof (Morel, Reg. von Einsiedeln 81, Nr. 765). Hemmerlin's Verhältniß zum Bischof bezeichnen seine späteren Klagen: „licet idem dominus Episcopus a juventute sua michi fuerit graciosus“ (Pass. bei Neber I. c. 390), die Widmung seiner ersten Schrift „wider die dicken Bettler“ an den Bischof (Opusc. fol. 1) und dessen Schritte zu Gunsten Hemmerlin's in den früheren Stiftsstreitigkeiten zu Zürich.

²⁾ Nikl. Gundelfinger erscheint mir urkundlich zum ersten Male 1438 Juni 6 als Propst von Beromünster (Geschfreund XII, 217); doch kennt Joh. von Müller (Gesch. schweiz. Eidg. III, 193) einen Brief, wie Propst Nikl. von Gundolingen 1435 (also vor der Bischofswahl Heinrich's von Hohen?) seinem Kapitel schwur, und führt Einzelnes daraus an. Gundelfinger's und Hemmerlin's innigere Verhältnisse zeigen sich schon beim Minderbrüderprozesse des Stiftes Solothurn, wo dieser den rechtskundigen Freund um Rath fragt (vgl. S. 450 Anm. 2), zeigen sich mehrfach in Hemmerlin's Schriften, namentlich in der freundschaftlichen Aufforderung des Generalvikars zur schriftstellerischen Thätigkeit und der gesammten Darstellung desselben im Gespräch „von der kirchlichen Freiheit“ (S. 523), zeigen sich in Gundelfinger's Versuchen, den heftigen Mann mit seinen Stiftsbrüdern in Zürich zu versöhnen (S. 528) u. A. m.

³⁾ Indirekt deutet dieses sein frommer Nachfolger Burkard von Mandegg an, wenn er in seinen Synodalstatuten (1463 Juli 5) sagt, die Verordnungen seiner Vorgänger seien zerstreut und größtentheil in Vergessenheit gekommen, so daß man zweifle, ob sie noch verbindlich seien, und sie nur Verwirrung anrichten (Vinterim I. c. VII, 312).

sinnlichen Lebensgenüsse, der Prachtliebe und einer Recht und Sittlichkeit preisgebenden Geldgier, wie wir das als Gebrechen der Zeit bei vielen geistlichen und weltlichen Fürsten finden, auf unwürdige, ärgerliche Weise gefröhnt¹⁾; so mögen entweder diese Vorwürfe aus dem Munde seiner Gegner einseitig und übertrieben sein, oder es wurden die Gebrechen in Rücksicht auf den sonstigen Charakter und die Regententugenden des Bischofes von den Zeitgenossen gerne übersehen. War er doch bei denselben wegen seiner ausdauernden Hingabe, seiner Klugheit und seines diplomatischen Taktes zu Friedensvermittlungen hochangesehen; genoß er doch eines so allgemeinen Vertrauens, daß er sowohl zur Beilegung wichtiger Rechtsstreitigkeiten als der Kriege und Fehden der Zeit vielfach in Anspruch genommen wurde, und wirklich auch durch sein Ansehen und sein beharrliches Wirken für den Frieden günstige Erfolge erlangte²⁾. Diejenen schönen Cha-

1) Es ist mir nur Hemmerlin bekannt, der in den späteren Schriften dem Bischofe Solches vorwirft (vgl. S. 529 Anm. 2). Die schwersten Beschuldigungen enthalten der Judenhändel und die Concubinenanklage, die Hemmerlin vollständig mit dem Bischofe und Generalvikar verfeindeten (vgl. S. 568 Anm. 3 u. 4 u. S. 569 Anm. 1 u. 2); aber auch die Stelle im „tractatulus de boni et mali occasione“: „Sed occasio damni damnosissima damnabiliter in presentarium scilicet tempore et perniciose ingruit, vt proprie paganorum tempore predictorum christifideles persequantium, per Henricum modernum episcopum Constantien., et per totam sue dyocesis parochiam pullulauit, quia irreuerenter sine frontis rubore conceditur id, quod sue permissionis occasione diutius inoleuit, et vt patrem sequatur sua proles et occasio sua ... Nam publicus suorum clericorum concubinatus, prout sui ipsius, a nullo corrigitur humani generis impio, et huius occasione non emendatur, sed instauratur et destabililiter corroboratur in despectionis contemptum summi verique pontifex d'ni nostri Jesu xpi, cuius corporis sacra-tissimi per suorum ministrorum contemptum per hec dehonestatur et vilipenditur et sacrorum canonum auctoritas prophanatur“ (Opusc. fol. 149).

2) Graf Joh. von Sulz, der Hofrichter des Reichsgerichtes zu Rottweil, flagte vor König Friedrich III., daß der Bischof und sein Offizial Prozeße „in lautern laygischen und burgerischen Sachen“ vor ihrer Gerichtsgewalt annehmen, die eigentlich vor das Hofgericht gehören, und daß sie ihn selbst „dick vnd vil vmb lauter laygisch Sachen vnd ansprach“ vor das

rakterzug bewährte der Bischof namentlich im Zürcherkriege, in welchem er sich alle Mühe gab, zwischen den erbitterten Parteien Frieden zu schließen und trotz seines Alters und seiner Kränklichkeit keine Beschwerden, selbst nicht den Ritt in das eidgenössische Lager vor Rapperswil, scheute, um zu vermitteln und zu versöhnen¹⁾.

geistliche Gericht genommen; dagegen erlaßt König Friedrich 1442 Sept. 24 von Zürich aus ein Mandat an den Bischof (abgedr. Chmel I. c. I, XLV). Die Art und Weise, wie Schultheiß und Rath zu Solothurn ihre Stadt beim Hofgerichte und Graf Joh. von Sulz von einigen vor mehr als hundert Jahren ergangenen Achtserklärungen mit 29 Gl. loskaufen mußten (2 Briefe 1470 April 10 u. 22, abgedr. von Lüthy im Sol. Wbl. 1814, 381 ff. unter dem Titel „Vornehme Hungerleiderey“), gibt uns keinen guten Begriff von den richterlichen Entscheidungen des Herrn Grafen, und macht solche Klagen und Appellationen an das in gutem Ansehen stehende geistliche Gericht in Konstanz erklärlich.

¹⁾ So sandte er mit dem Johannitermeister Hugo von Montfort seinen Bruder Hans von Hohen, der im Städtchen Schwarzenbach im Thurgau Haus hielt, schon im Nov. 1440 in das eidgenössische Lager vor Zürich, und die beiden Herren vermittelten auf Nov. 15 eine Riedung; so kam im August 1443 mit dem Abt von Einsiedeln im Namen des Bischofes sein Bruder Friedrich in das Lager vor Rapperswil, daß sie um Waffenstillstand werben, und „am 7 Tag Augustmonat reit der Bischoff von Costenz von Zürich hinuf für Rapperswil zu den Eidgnossen in das Veld, und beruft die Hauptlüt und Räte zusammen, und hielt Inen für, wie Im der Krieg und Stoß leid weri ... Diewil Er nun Ir geistlicher Oberer, Ir hirt und Bischoff sige, so gebüre Im fürnemlich die Krieg in sinem Bistumb nach sinem Vermögen uszzelöschen, und den Frieden ze pflanzen, darumb Er si hoch und ernstlich als Ir geistlich Haupt bitte und ermane, daß si Im ein gute erbare willfährige Antwort geben weltind ... Do gab Inen der Bischoff sinen Fürtrag in Geschrift, den Gemeinden vorzelesen, darin stand ze letzt ein gar früntliche Ermanung, daß si weltind eeren sin Alter, und sin Gegenwärtigkeit, daß er selbs als ein übelmögender kranker Herr zu Inen in das Veld kommen wär, und anders, dann er sich auch vil Guts gegen den Eidgnossen erbot;“ so steht dann auch sein Name an der Spitze des Friedensvertrages von 1443 Aug. 9, genannt der faule Frieden; so setzte er durch Schreiben an die beiden Parteien Friedenstage auf 1444 Jan. 6, Febr. 5, März 22 nach Baden an und vermittelte am letzten Tage bis März 31, wenn auch vergeblich, mit dem Kardinal von Arles und Bischof von Marseille, den Gesandten des Basler Concils, und den Bischöfen von Basel und Lausanne; auch am Friedenstage zu Konstanz 1446 Juni 9, obgleich er

Ward er bei diesen, wie bei späteren Friedensversuchen, von den Eidgenossen als der gerechte und kluge Mann ihres Vertrauens geehrt¹⁾, so behandelten ihn auch König Friedrich und Herzog Sigmund von Österreich als ihren Fürsten und Rath, mit besonderer Achtung²⁾. Großen Einfluß auf diese den Eidgenossen

im Vertrage nicht genannt ist, wird er Anteil gehabt haben (vgl. Tschudi I. c. II, 318, 389 — 393, 405 u. 406 u. oben S. 401 Anm. 2 u. S. 415 Anm. 1).

¹⁾ Noch während des Krieges (1444 März 31 u. 1445 Febr. 20) ertheilt der Generalvikar zu Constanz im Namen des Bischofes den Glarnern Absolution für die Theilnahme an den im Kriege begangenen Sakrilegiern (beide Briefe bei Tschudi I. c. II, 410 u. 443), und der Bischof mit Abt Friedrich von Reichenau vidimirt zu Baden 1447 März 16 dem Rath und der Gemeinde zu Luzern zwei Freiheitsbriefe der Könige Wenzeslaus und Sigismund (Geschfreund I, 7 u. 12), März 20 (statt 17) Ammann und Gemeinde zu Schwyz einen Freiheitsbrief des Königs Sigismund (Morel, Reg. von Einsiedeln 64, Nr 811) und am nämlichen Tage auf Begehren der Boten von Schultheiß und Rath zu Solothurn einen Brief des königl. Hofrichters Graf Günther von Schwarzburg (Dr. Scherer's Ms.). Es muß damals, um den Sonntag Letare, ein Tag der Eidgenossen mit dem Bischof zu Baden stattgefunden haben. Später wieder (1455 Juni 3) gibt der Bischof zu Baden den Bernern Vidimus von zwei Briefen des Königs Sigismund und (1455 Nov. 14) ebendaselbst den Solothurnern von zwei Freiheitsbriefen des nämlichen Fürsten (Dr. Scherer's Ms.). Auch noch 1459 April 9 sucht derselbe zu Constanz die Anstände der Eidgenossen mit Herzog Sigmund von Österreich zu vermitteln, schließt 1460 Dez. 7 zwischen ihnen einen Waffenstillstand und hilft 1461 Juni 1 zu dem von Pfalzgraf Ludwig zu Rhein vermittelten Frieden (Tschudi I. c. II, 594, 598 u. 612 u. Chmel I. c. II, Nr. 3710, 3840 u. Anhang 111).

²⁾ König Friedrich ertheilt 1441 Juli 20 „Heinrich Bischoff zu Costanz, vnser fürste, rat vnd lieber andächtiger“, das Lösungsrecht des Schlosses Arbon von Hans Motlin von Ravensburg; verleiht ihm, der wohl damals persönlich beim Könige in Frankfurt war, 1442. Juli 20 die Regalien, als Bischof von Constanz und „Commendator“ und Verweser des Bisithumes Chur; bestätigt Juli 21 die Privilegien der Hochstifte Constanz und Chur; gibt ihm Aug. 3 den Winkel des Bodensee's zwischen Arbon und Horn; ernennt ihn Sept. 29 mit andern Fürsten zum Conservator der bischöfl. Kirche Augsburg; bestätigt Dez. 4 auf seine Bitte die Freiheiten der Stadt Arbon, und verleiht 1444 April 4 auf seine Intercession dem Pilgrin von Hödorff den Blutbann, die Münze und die

günstige Gesinnung des Bischofes mochte der Generalvikar Gundelfinger üben, der auch persönlich an den Friedensverhandlungen Anteil nahm und den Eidgenossen für die im Kriege begangenen Sakrilegien Absolution ertheilte¹⁾.

Es waren damals, wie auch früher, zwei Generalvikare des Bisthums Constanz²⁾. Der Minderbruder Johannes vertrat als Weihbischof seinen Herrn in den Pontificalhandlungen³⁾,

Zölle zu Tungen (Chmel I. c. I, Nr. 758, 767, 924, 1159, 1262, 1635 u. Anh. 7). — Bischof Heinrich gibt, als Rath des Herzogs Sigmund 1446 Nov. 16 die Stadt Wallenstadt und die Schlösser Freudenberg und Neytperg in Vogtesweise an Michel von Greyberg (Wegelin, Reg. von Pfäfers 68, Nr. 539).

¹⁾ Der „Vicari von Costenz“ befand sich mit dem Bischof 1444 März 22 auf dem Friedenstage zu Baden. Erst März 31 spät Abends reiste der Bischof ab; der Generalvikar aber war an diesem Tage schon in Constanz und ertheilte, wie auch später (1445 Febr. 20), den Pfarrern im Lande Glarus Vollmacht, diejenigen, welche im verflossenen Kriege an Freveln gegen Kirchen und Priester Theil nahmen, nach reumüthiger Beicht zu absolviren, die eigentlichen Kirchenräuber und Heilighumsschänder aber an die bischöfliche Curia zu weisen (Schudi I. c. II, 406, 410, 443). Einen ähnlichen Absolutionsbrief gibt der Generalvikar 1447 Aug. 18 für die Schwyzer dem Kirchherrn von Freienbach (Morel, Reg. von Einsiedeln 64, Nr. 814).

²⁾ Der Weihbischof und vicarius in pontificalibus ist der Nachfolger des Archipresbyters, der vicarius in spiritualibus der Nachfolger des Archidiakons der alten Kirche. 1398 Aug. 8, bei der bischöflichen Investitur der Abtissin Anna von Bußnang am Frauenmünster in Zürich, finden wir als ersten Zeugen „Heinricus episcopus Termopolitanus Vicarius in Pontificalibus“, als vierten „Magister Joh. Senger Canonicus ecclesie St. Stephani Constantien. (also nicht einmal Domherr) Vicarius generalis in Spiritualibus“ (Neugart, Cod. dipl. II, 480). Beide Kirchenämter waren ad nutum episcopi. Dafürwegen finden wir den Minderbruder Franciscus von Guste, Weihbischof von Lausanne, in späterer Zeit als einfachen Pfarrer (vgl. S. 551 Anm. 1), und Jak. Hüglin nur einmal als Generalvikar von Lausanne (S. 426 Anm. 3). Die Weihbischofe waren damals meistens Ordensmänner, die Generalvikare in spiritualibus juristisch gebildete, oft graduirte Weltgeistliche.

³⁾ 1435 Juli 7 heißt der Weihbischof von Constanz Joh. Bischof von Cæsarea (Geschfreund XI, 132); seit der Bischofswahl Heinrich's von Hohen aber finde ich keinen andern, als Johannes episcopus Bellinensis, ordinis minorum, der mir als solcher zum ersten Male urkundlich 1444

der rechtsgelernte Niklaus Gundelfinger bei dem geistlichen Gerichte und in der Verwaltung der Diözese. Gundelfinger, von Constanz gebürtig¹⁾, hatte sich auf Hochschulen und durch die Praxis tüchtige juristische Kenntnisse erworben²⁾ und genoß das Vertrauen seines Herrn des Bischofes in hohem Grade, wie ihm derselbe auch schon bei seiner eigenen Erhebung als Generalvikar sich an die Seite stellte³⁾ und ihm während seiner ganzen oberhirtlichen Regierung, als seiner rechten Hand, großenteils die Leitung des Bisthumes überließ⁴⁾. Da der geschäftsgewandte

Jan. 13, zum letzten Male 1459 Aug. 26 vorkommt (Morel, Reg. von Einsiedeln 63, Nr. 803 u. Geschfreund IX, 234). Erst 1465 Juni 20 begegnet mir ein neuer Weihbischof von Constanz, „Herr Thomas bishoff Agathopoly, Doktor der heiligen geschrift“ (Amiet, Reg. von Graubrücken 150, Nr. 736).

¹⁾ Ich weiß nicht, ob Nikl. von Gundolfingen, wie er sich oft nennt, aus dem Weiler dieses Namens herstammt (vgl. S. 257) oder ob er zu der edlen Frau Elsbeth von Gundolfingen, der Gattin des Ritters Wolf vom Stein und Mutter der Frau Margareth, Herrn Hans von Landenberg († 1407 März 6) Wirtin, in verwandtschaftlichen Verhältnissen steht. Da ihm Hemmerlin niedrige Herkunft vorwirft (Neber I. c. 456), ist das Erstere wahrscheinlicher. Um 1488 war Meister Heinrich Gundelfinger aus Constanz, der Freund und Biograph des seligen Bruder Klaus von Flüe, Chorherr zu Beromünster (vgl. Geschfreund II, 117 u. A.).

²⁾ Er heißt mehrfach Meister oder auch „Licentiatus in decretis“, ein Ehrentitel, den er wohl nur auf einer hohen Schule erlangt hat. Seinen Rechtskenntnissen bzügt Hemmerlin vielfach alle Anerkennung.

³⁾ Der letzte Generalvikar des Bischofes Otto von Hochberg (resign. 1434) Joh. Lüti kommt mir nur einmal (1433 Nov. 14) namentlich als solcher vor (Geschfreund X, 70). Es ist wohl derselbe Joh. Lüti, der noch 1466, als Chorherr zu Werd, in diesem Gotteshause auf Aug. 23 sein Jahrzeit stiftet (Jahrzeitbuch Schönenwerth, diese Blätter 210). — Für Bischof Friedrich von Zollern handelt der Generalvikar Friedrich 1435 Jan. 4 (Pupikofer, Reg. von Kreuzlingen 32, Nr. 312). Dagegen kenne ich seit 1436 Aug. 4 keinen andern Namen eines Constanzischen Generalvikars in spirit., als den Meister Gundelfinger's, obschon derselbe erst später ausdrücklich als solcher bezeichnet wird (vgl. S. 450 Anm. 2).

⁴⁾ Er lässt im Namen des Bischofes durch die Dekane die Seelsorgepriester installiren — 1437 Jan. 16 den Pfarrer zu St. Peter in Zürich, 1439 Juli 29 einen Kaplan zu Sursee, 1443 Juli 21 den Pfarrer zu Kappel, 1453 Jan. 24 den Leutpriester zu Gösslikon, 1461 Juli 21 den zu Sursee (Geschfreund III, 96 u. VI, 85; Arch. f. Schweiz. Gesch. II, 113

Generalvikar wußte sich in dieser langen Zeit so unentbehrlich zu machen, daß er bis zu seinem Tode, auch unter den zwei folgenden Bischöfen, seine einflußreiche Stellung behauptete¹⁾. Zu Uebereinstimmung mit Herrn Heinrich von Heimen wahrte sich Gundelfinger in dem Kriege der Eidgenossen mit Zürich und der Herrschaft Oesterreich das Vertrauen beider Parteien; doch neigte er sich mehr auf die Seite der Eidgenossen, in deren Gebiet

u. 121, Nr. 306 u. 333; Meier v. Amonau, Reg. von Rappel 26, Nr. 317) — gestattet und bestätigt die Errichtung neuer Altäre und Präabenden — 1445 Febr. 8 zu Beromünster, 1451 Juli 10 zu Freienbach, 1451 Dez. 19 zu Sarmenstorf (Geschfrd. XII, 217; Morel, Reg. v. Eins. 66, Nr. 838 u. 840) — vereinigt zwei gering dotirte — 1444 Aug. 14 zwei Altäre zu Sursee, 1454 Feb. 7 zwei Pfründen zu Wallwil und Hochdorf (Geschfrd. II, 85 u. III, 266) — beglaubigt den Steuer sammelnden Bruder vom St. Bernhard'sberge 1455 Juni 11 (Archiv II, 124, Nr. 345) — erläßt Mandate zu Gunsten der Klöster an die Weltpriester — Kreuzlingen 1447 Dez. 29 und 1458 Juli 8 (Pupikofer, Reg. v. Kreuzlingen 33, Nr. 327 u. 337) — ertheilt Bidimus wichtiger Urkunden — für Einsiedeln 1466 Apr. 24 u. 27 und Rapperswil 1468 Jan. 29 (Morel, Reg. v. Eins. 72, Nr. 936 u. 937 u. Rikemann, Reg. v. Rapperswil 42, Nr. 80) — nimmt als Schiedsrichter oder in bischöfl. und päpstl. Auftrag an wichtigen Rechtsprüchen und Verhandlungen Theil — 1456 Sept. 13 Vertrag des Stiftes Luzern mit dem Rathé über Propst- und Chorherrenwahlen, 1457 Jan. 22 Rechtspruch zwischen dem Abte von Einsiedeln und dem Rathé zu Luzern wegen der Pfründe zu Ettiswil, 1463 Jan. 13 päpstl. Auftrag für die Pfarrwahl zu Güttingen (Geschfreund V, 301; Morel, Reg. v. Eins. 69, Nr. 882; Pupikofer, Reg. von Kreuzlingen 34, Nr. 351) u. A. m. Hemmerlin selbst legt dem Generalvikar die Neußerung in den Mund, er sei vom Bischof mit der Sorge der 44,000 Seelen des Bisthumes betraut und dadurch mit Geschäften überladen (Reg. Querele bei Reber I. c. 451).

¹⁾ Unter den Bischöfen Burkard von Randegg (1462 — 66) und Hermann von Landenberg (seit 1466). Nach Bischof Burkard's Tod scheint er 1466 Apr. 24 Kapitelsvikar gewesen zu sein (Morel, Reg. von Eins. 72, Nr. 936). Das letzte Mal erscheint mir Gundelfinger als Generalvikar 1467 Nov. 25 und als Propst zu Beromünster 1468 (Geschfreund VII, 105 u. III, 211); er starb kurz vor 1469 Aug. 4 (Mittheilung von Herrn Archivar Schneller).

seine Propstei Veromünster lag¹⁾). Eben so ließen sich Bischof und Generalvikar, wenn auch in Manchem mit der Basler Kirchenversammlung Grundsätze und Bestrebungen theilend, in den Kampf zwischen Papst und Concil nicht ein²⁾; als aber König Friedrich sich für den rechtmäßigen Papst erklärte, leistete auch Bischof Heinrich, bevor die letzten Überreste der Versammlung zu Lausanne sich aufgelöst hatten, wohl einer der ersten unter den zaudernden deutschen Bischöfen, dem neu gewählten Papste Nikolaus V. Obedienz und erlangte von demselben die Gunstbezeugung, im Bisthum Constanz zwei Domherrenpräbenden und vierzehn kirchliche Beneficien, im Bisthum Chur ebenfalls zwei Domherrenpräbenden und sechs kirchliche Beneficien mit oder ohne Seelsorge, selbst auch Kanonikate und Dignitäten, mit Ausnahme der höchsten, insoweit das Erneuerungsrecht dem ordentlichen Collatoren zustehe, in freier Wahl zu vergeben³⁾.

Heinrich von Hohen verwaltete nämlich seit 1441 als Verweser auch das Bisthum Chur. Im Jahre 1440 war Bischof Johannes von Chur gestorben. Konrad von Rechberg, Dompropst zu Constanz, wurde zu seinem Nachfolger gewählt; nahm aber nie die bischöfliche Weihe, sondern blieb auf seiner Dompropstei und trat die immerwährende Verwaltung des Bisthums

¹⁾ Meister Nikl. Gundelfinger, Licentiatus in decretis, erhält 1441 Aug. 1 von König Friedrich von Frankfurt aus einen Dienstbrief cum salvo conductu (Chmel I. c. I, 103, Nr. 907). Die Hinneigung zu den Eidgenossen wirft namentlich Hemmerlin im Registrum Querele (Neber I. c. 454) dem Generalvikar vor (vgl. S. 559 Anm. 1 u. das Folgende).

²⁾ Weder des Bischofes, noch des Generalvikars Namen kommen mir bei der Kirchenversammlung vor; nur daß das Concil dem Bischof 1437 Apr. 8 die Beschirmung des Klosters Pfäfers gegen die Unbilden benachbarter Herren überträgt (Wegelin, Reg. v. Pfäfers 63, Nr. 486). Hemmerlin, der die Theilnahme Nithart's am Basler Concil hervorhebt (Opusc. fol. 173), deutet mit keinem Worte auf ähnliche Verhältnisse des Bischofes oder Generalvikars.

³⁾ 1448 Dez. 1. Die Bulle ist nicht mehr vorhanden; aber ein zweiter Brief des Papstes (Beil. Nr. 27) gibt Inhalt und Datum. — So ertheilt der Papst 1450 Dez. 30 dem Erzherzog Albrecht von Österreich die Gnade, 20 Beneficien an Dom- oder Kollegiatkirchen zu vergeben (Chmel I. c. I, 272, Nr. 2665).

Herrn Heinrich, dem Bischof von Constanz, ab¹⁾). Das geschah mit päpstlicher und kaiserlicher Einwilligung²⁾, wie dann vor mehr als hundert Jahren Graf Rudolf von Montfort auch beide Bisthümer verwaltet hatte³⁾, und in der nämlichen Zeit mit Heinrich von Hohenrhein der Erzbischof Jakob von Trier von Papst und Kaiser die Exspektanz auf die Pflegenschaft des Bisthumes Meß erhielt⁴⁾. Herr Heinrich, als Oberhirt und Fürst mehrfach thätig für das Bisthum Chur, behauptete sich

- ¹⁾ Johannes, mit dem Beinamen Naso, Bischof von Chur, begegnet mir zum letzten Male 1439 Okt. 25 (v. Mohr, Reg. v. Schanfigg 53, Nr. 34). Konrad von Rechberg von der Hohenrechberg, der Sohn einer Gräfin von Sargans und Vetter des bekannten Gegners der Eidgenossen Hans von Rechberg, wird noch 1441 Dez. 2 von König Friedrich Bischof von Chur genannt (Chmel I. c. I, Anh. Nr. 11), soll aber schon 1441 Sept. 5 resignirt haben (Lichnowsky, Gesch. des Hauses Habsburg VI, 205). Noch 1447 Nov. 7 heißt er Dompropst zu Constanz, weiland erwählter und bestätigter Bischof zu Chur (Wegelin, Reg. v. Pfäfers 68, Nr. 542).
- ²⁾ Nikolaus V. beweist 1448 Dez. 11 seine Gunst „venerabili fratri nostro henrico Episcopo Constantiensi, perpetuo administratori ecclesie Curiensis“ (Beil. Nr. 27), Friedrich III. verleiht ihm 1442 Juli 20 zu Frankfurt die Regalien, als Bischof von Constanz, Commendator und Verweser des Stiftes Chur und bestätigt ihm Juli 21 die Privilegien der beiden Stifte (Chmel I. c. I, 89 u. 90, Nr. 758 u. 767, vgl. auch unten S. 565 Anm. 2).
- ³⁾ Rudolf von Montfort ist 1316 Nov. 24 und noch 1323 Dez. 12 Pfleger zu Chur und schon vor 1322 Dez. 16 Bischof zu Constanz (Kopp, Gelegenkönige Friedrich und Ludwig 290); Pfleger des Bisthums Chur wird er 1310 Sept. 9, 1322 Okt. 4 nennt er sich „electus et confirmatus in episcopum ecclesie Curiensis“ und 1325 Juni 8 „guberator eccl. Curiens.“ (Th. v. Mohr, Cod. dipl. II, 271, 293 u. 337).
- ⁴⁾ Kaiser Friedrich erläßt 1453 Juli 2 ein Mandat an alle Männer und Unterthanen des Bisthumes Meß, dem Erzbischof Jakob (von Syrl) von Trier gehorsam zu sein, falls der Papst denselben das Bisthum geben würde, und wiederholt dasselbe 1455 Apr. 28 (Chmel I. c. II, 310 u. 337, Nr. 3077 u. 3345). Von Nikolaus V. hatte der Erzbischof diese Exspektanz schon 1450 erhalten, als er zur Feier des Jubeljahres sich in Rom befand (Winterim I. c. VII, 209).

über zehn Jahre ohne Widerspruch in seiner Doppelwürde¹⁾). Da erhob sich um's Jahr 1452 Zwiespalt zwischen ihm und dem Domkapitel, auf dessen Seite auch die Dienstmannen des Gotteshauses standen²⁾), und im Jahre 1453 finden wir außer dem

¹⁾ 1449 Dez. 20 trennt Bischof Heinrich, als Verweser von Chur, die Kirche zu Braz im Vorarlberge von der Pfarrkirche Nüziders und gestattet ihr einen Curatkaplan (Geschfreund II., 265), 1446 soll er das Leben des Mundschenkamtes und der Grafschaft Tirol an Herzog Sigmund von Österreich verliehen und von Graf Joh. Peter von Monsaz und dessen Gemahlin Clementa von Hewen, Bischof Heinrich's Schwester, Ansprüche auf die ausgedehnten Herrschaften Flims, Grub und Zugnez für das Hochstift erworben haben, die Bischof Ortlieb 1483 Juni 4 ganz an dasselbe brachte (Campell, Rät. Gesch. übers. von Konr. von Mohr II., 115 u. 120). 1447 Jan. 26 belehnt er, als Bischumswverweser, Graf Hugo von Montfort im Namen des Grafen Wilhelm mit dem Thale Schanfigg und 1450 Juni 11 die Grafen Wilhelm und Georg von Werdenberg-Sargans mit der Grafschaft Schams und vielen andern Stiftsgütern (Konr. von Mohr, Reg. von Schanfigg 54 Nr. 42 — 45).

²⁾ Wohl mag die Verleihung der Stiftsherrschaften an die jungen Grafen von Sargans, die Häupter des dem volksthümlichen grauen Bunde entgegengesetzten schwarzen Adelsbundes, den der Bischof begünstigte, gegen den Willen des Domkapitels und der Gotteshausleute geschehen und mit den daraus entstandenen Kriegen die Hauptursache des Zwistes geworden sein. Wenigstens betrachteten die Friedensvermittler mit dem Grafen, unter ihnen der Dompropst und ein Domherr, und mehrere Gotteshausmänner, 1452 Juli 21 den Bischofssuhl als erledigt und berufen sich darauf: „wenn das ist, daß ein Bischoff zu Chur erwelt vnd gesetzt ist“ (Tschudi I. c. II, 564 u. Müller I. c. IV, 368 — 374). Dagegen suchte der Bischof schon früher eine Stütze an Herzog Sigmund von Österreich und gelobte demselben, welcher ihn zu seinem Kanzler und Diener bestellt und mit den Gütern beider Bischümer auf sechs Jahre in seinen Schirm genommen, 1451 Aug. 28 zu Feldkirch, mit allen Gütern Beistand zu thun (Lichnowsky, Gesch. des Hauses Habsburg VI, CXLV Reg. Nr. 1572). Doch das blieb ohne den gewünschten Erfolg, wenn auch noch 1453 Mai 21 Papst Nikolaus V. aus Rücksicht auf das Bündniß des Herzogs mit dem Kardinal von Cusa und auf Ansuchen des Kardinals dem Herzog die Präsentation zu den Domherrenfründen in der Trierter, Brixner und Churer Diözese gestattet und dem Kardinal Auftrag ertheilt, die Wirren in der Churer Kirche, „que ab Eugenio IV. perpetuo commendata reperitur Henrico Epo. Constan.“, mit dem Bischofe beizulegen (Lichnowsky I. c. VI, CLXIV Reg. Nr. 1790).

Verweser noch zwei Bischöfe von Chur, die, sich auf ihr besseres Recht stützend, im Widerstreite einander entgegenstanden und beide theilweise Anerkennung fanden, den vom Papste ernannten Anton von Tosabeni aus Pavia, Doktor der geistlichen Rechten¹⁾, und den von der Mehrheit des Domkapitels gewählten, vom Kaiser begünstigten Leonhard Weißmahr, Kanzler von Tirol, der schon mit dem Kardinal von Cusa um das Bisthum Brixen im Späne gestanden war²⁾). Diese Verwirrung bot unserm Hemmerlin Anlaß zu einer neuen Streitschrift, welche gegen Bischof Heinrich gerichtet ist.

Das freundliche Verhältniß Hemmerlin's zum Bischof hatte schon seit längerer Zeit einen unheilbaren Bruch erlitten. Bei der Mordgeschichte im Jahre 1439 war nach der Meinung unsers schwergekränkten Cantors der Bischof viel zu milde gegen die schuldigen Chorherren in Zürich verfahren, hatte sie nicht als Urheber des Mordanschlages, als Mörder, behandelt und nach Recht und Gerechtigkeit ihrer Stellen entsezt, suspendirt und aus der Kirche gestossen, hatte sie vielmehr nur um Geld strafen lassen, und sogar, als Hemmerlin sich nicht zufrieden geben wollte und auf strengere Bestrafung drang, beiden Parteien bei Strafe des Pfändenverlustes Frieden geboten und die weitere Verfolgung der Sache nur durch das geistliche Gericht gestattet³⁾). Da

1) Anton von Tosabeni kam 1453 über den Gotthard und Uferen nach Disentis, und ward von Abt und Convent, sowie vom Volke ehrenvoll empfangen; konnte aber nicht zu seinem Bischofsstole gelangen „ob violentiam Leonardi Ungari, qui se episcopum ferebat“, und hielt sich im Domleschg auf der Burg Nealt auf; 1456 Sept. 20 kam er „a sede apostolico electus et confirmatus episcopus Curiensis“, aus dem Domleschg nach Disentis, trennte „solemni ritu“ die Kirche zu Medels von der Pfarrkirche Disentis und erhob sie zur Pfarrkirche (Th. von Mohr, Reg. von Disentis 29 Nr. 188 u. 192).

2) „Ungar“ ist wohl sein Beiname (vgl. oben Anm. 1). 1454 Juni 20 nimmt Kaiser Friedrich III. Leonhard, den Erwählten zu Chur, zum kaiserl. Rathe auf; 1455 Juni 4 verleiht er dem Erwählten die Regalien und Lehen seines Hochstiftes (Chmel I. c. II, 324 u. 341 Nr. 3212 u. 3379, vgl. oben S. 510).

3) So nach dem Passionale (Neber I. c. 159 u. 385, vgl. auch oben S. 372).

aber Hemmerlin, im Unmuth über anderweitige ungerechte Be- handlung von Seite des Propstes und Kapitels, nach einiger Zeit die Mordgeschichte wieder aufweckte und sich um Bestrafung der Angeklagten, statt an die geistlichen Obern, an Rath und Bürger in Zürich wendete, und auch diese ihn fallen ließen, so daß er von Propst und Kapitel nur um so ärger mißhandelt wurde; widerrief zwar auf seine Appellation der Bischof das ungerechte Strafurtheil des Kapitels und gab dem früheren Jugendfreunde einen zu seinen Gunsten lautenden offenen Brief. Später indessen ließ sich derselbe durch die Anklagen und Be- schuldigungen des Propstes, der dem Arglosen den Brief, wie aus Auftrag des Bischofes, wieder abzunehmen wußte, so sehr gegen Hemmerlin einnehmen, daß er demselben, als immerwährendem Störfried, fortan jede Audienz in dieser Sache verwei- gerte und dadurch dessen ungerechte Verurtheilung und schmähliche Niederlage indirekt billigte und bestätigte¹⁾). Das betrachtete nun der Verurtheilte als Treubruch des ehemaligen Freundes und Gönners, und wohl von dieser Zeit an dachte er an einstige bittere Ver- geltung²⁾). Dazu kam nach Beendigung des Zürcherkrieges, in welchem beide Männer, der Bischof als Friedensvermittler, Hem- merlin als aufreizender Friedensstörer, einander gegenüber stan- den³⁾), des Letztern Zurücksetzung im Präsentationsrechte der Kapläne, bei der schimpflichen Bekleidigung des Gusters Bürlin und bei andern Stiftsstreitigkeiten, in welchen der Bischof trotz aller Appellationen Hemmerlin's Gegnern das Recht zusprach⁴⁾). Daher das immer offenere Auftreten des beleidigten Mannes gegen den Bischof, dem namentlich die Schilderung im Buche von der kirchlichen Freiheit gilt, wie die Erhebung zu hohen kirchlichen Würden so Viele umzuwandeln und ihren Charakter zu verderben pflege⁵⁾), den schon im Gespräch vom Troste für die ungerecht Unterdrückten der Vorwurf trifft, daß er sich durch

¹⁾ Nach dem Passionale (S. 372 u. Reber I. c. 167 u. 389).

²⁾ Er sagt es selbst im Registrum Querele (Reber I. c. 297)

³⁾ vgl. oben S. 396 ff. und S. 496 Anm. 2; eben so S. 558 Anm. 1).

⁴⁾ Nach dem Passionale (S. 497 Anm. 1 u. 4, u. Reber I. c. 287 u. 391 ff.).

⁵⁾ Opusc. fol. 132, vgl. S. 528 Anm. 1.

Nithart gegen den Jugendfreund habe einnehmen lassen¹⁾, und der im Passionale sogar den ärgsten Feinden des ungerecht verfolgten Doktor Felix beigezählt wird²⁾. Diese feindselige Stimmung der beiden Männer wurde durch andere Mißhelligkeiten bedeutend gesteigert.

Wohl in der schönen Zeit seines hoffnungsreichen praktischen Wirkens in Solothurn nach Beendigung des Zürcherkrieges, als Hemmerlin Manches zu reformiren suchte³⁾, wurde er von den Bewohnern Solothurn's ersucht, dem ärgerlichen Lebenswandel von zwei Priestern ein Ende zu machen, die jenseits der Aare im Bisthum Constanz an Parochialkirchen angestellt waren. Vielleicht waren es gar Leutpriester an Stiftspfarreien, wo folglich der Propst einzuschreiten besonders verpflichtet war; jedenfalls aber lagen die Pfarreien im Gebiete der Stadt Solothurn, und das Vergerniß mußte deshalb das Haupt der Solothurnischen Geistlichkeit näher berühren⁴⁾. Als Hemmerlin bei dem

¹⁾ „Placabilem sibi fecit virum, videlicet utrinsque nostrum principem, et extunc ceteri multiplicati sunt super capillos capitis mei, et cor meum dereliquit me, et timor et tremor uenerunt super me, et contexerunt me tenebre“ (Opusc. fol. 166).

²⁾ „Et licet idem Episcopus a juuentute sua michi fuerit semper graciosus, sed per prepositum sum tam inerter delatus, quod ex post michi nunquam fuerat propicius“ (Pass. bei Reber I. c. 168 u. II. m., vgl. oben S. 531).

³⁾ Steht doch Hemmerlin noch 1447 in so gutem Vernehmen zu dem Generalvikar, den die Sache mitbetrifft (vgl. S. 556 Anm. 2), daß man sich bei dem Charakter unseres Propstes diese erste Mißhelligkeit erst später ausgebrochen denken kann. Ich weiß keine passendere Zeit als 1449 — 50.

⁴⁾ Jenseits der Aare im Bisthum Constanz und im Gebiete der Stadt lagen damals die Pfarrkirchen Buchwil, Biberist, Messen, Balm, Mettingen, Lüsslingen, Kriegstetten, Hüniken und Deitingen. Die drei ersten waren dem Stifte inkorporirt und wurden von Leutpriestern oder Curatvikaren im Namen des Stiftes versehen, so daß der Propst auch ohne den Bischof hätte einschreiten können; dazu wohnten die Curaten von Buchwil und Biberist in Solothurn. Die Kirchen von Kriegstetten und Hüniken standen unter dem Patronat des Schultheißen von Spiegelberg und gelangten eigentlich erst 1466 mit der Herrschaft Kriegstetten an Solothurn. Die Kirchensäze von Deitingen und Balm gehörten an das Kloster St. Urban. Wenn Hemmerlin's Worte „gleich auf der andern

Generalvikar von Constanz mit allem Ernst auf Absezung der beiden Schuldigen drang, wurden dieselben um bedeutende Geldsummen bestraft, dagegen ihr ärgerliches Leben fortgeduldet und dem Propste bedeutet, diese Männer in Zukunft ruhig zu lassen¹⁾. Wenn Hemmerlin hier in seiner Propstpflicht auf ehrenhafte Weise mit seinen Obern in Constanz in Verwürfnis kam, und dagegen nach seiner eigenen Ausserung bei den Geistlichen und Laien Solothurn's an Hochachtung gewann; so finden wir ihn bald nachher, als Rechtsgelehrten und Anwalt der Bedrängten, in einer zweiten Collision. Der Bischof hatte auf Gundelfinger's Betreiben einen weitschichtigen Prozeß gegen die Juden eingeleitet, um dieselben zur Rückgabe ihrer Pfänder ohne Wucher zu nöthigen. Da nahm sich Hemmerlin auf vielfache Aufforderung der durch den Wucher der Juden Bedrückten der Sache an, ermunterte seine Klienten zur Aufwendung von Mühe und Geld, und hegte die beste Hoffnung, den Betheiligten ihre Pfänder wieder zu verschaffen; aber der Bischof, wie man ihm vorwarf, durch die Goldgulden der Juden bestochen, hob den Prozeß auf, und Alles war umsonst geopfert²⁾.

Seite der Mare" urgirt werden dürfen, so geht die fatale Geschichte die Leutpriester von Buchwil und Lühslingen an. — Im Jahre 1444 ist Herr Vincenz Schor Leutpriester zu Buchwil, Immer Löli zu Biberist, 1440 und noch 1460 der nachmalige Chorherr Pant. von Wengi zu Messen, 1457 Herr Vincenz zu Deitingen; kurz vor 1460 Nov. 25 stirbt Reinhard Gremper, Pfarrer zu Hüniken (Lüthy's Msc., Dr. Scherer's Msc. u. A.).

¹⁾ So erzählt Hemmerlin im Registrum Querele (Reber I. c. 296). Mit den 2000 Gl. aber, welche die beiden Priester an die Curie von Constanz bezahlt haben sollen, muß entweder Hemmerlin oder seinem Abschreiber eine bedeutende Uebertreibung zur Last gelegt werden. Man denke doch an den Geldwerth und die Pfarreinkommen der damaligen Zeit (vgl S. 462 Anm. 1, S. 547 Anm. 2 u. A. m.), und kann insofern nicht einmal annehmen, daß je 1000 Gl. in einem Zeitraume von 20 — 30 Jahren als jährliche Abgabe bezahlt wurden, wenn auch in jener Zeit „sogar das Unglaubliche vorkam, daß Bischöfe gegen eine jährlich zu erlegenden Taxe der unter ihrer Aufsicht stehenden Geistlichkeit gestatteten, öffentlich mit ihren Concubinen zu leben, oder doch das Vergerniß ungeahndet ließen“ (Riffel, Kirchengeschichte der neuesten Zeit I, 9).

²⁾ Nach dem Registrum Querele (Reber I. c. 297). Zur Zeit des oft geldbedürftigen Kaisers Friedrich III., der schon vor seiner Krönung die Ver-

Diese beiden Thatsachen betreffen den Generalvikar Gundelfinger eben so wohl, wie dessen Herrn, den Bischof, und steigerten die gegenseitige Spannung Hemmerlin's und seiner Obern in Constanz. Da bot ihm, als er, nach dem durch den Generalvikar ihm abgenöthigten Versöhnungsvertrag mit seinen Stiftsgegnern in Zürich, nach Veröffentlichung seiner Rechtfertigungsschrift von der kirchlichen Freiheit und der Leidensgeschichte, aus der Diözese Constanz nach Solothurn gewichen war, der Streit um das Bisthum Chur die erwünschte Gelegenheit, wohl zu Handen des dässigen Domkapitels eine vollständige Klageschrift gegen den Bischof einzureichen¹⁾. Schon vor drei Jahren war beim apostolischen Stuhle Klage gegen den Bischof eingelegt worden, daß er die 1448 erlangte Gunstbezeugung des Papstes missbrauche, und nicht nur, wie es ihm vergünstigt sei, die in den Monaten der ordentlichen Collatoren vakant gewordenen Kanonikate und Beneficien, sondern, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, auch die in päpstlichen Monaten erledigten nach Willkür vergebe. Dadurch hatten sich Streitigkeiten erhoben, die bis vor den heiligen Stuhl gelangten, und es war die Frage aufgetaucht, ob der auf diese Weise erlangte Besitz einer Prärunde nicht ein unrechtmäßiger und ungültiger sei. Da hatte im Wintermonat 1450 Papst Nikolaus die Sache zu Gunsten des Bischofes entschieden und erklärt, daß die demselben ertheilte Vergünstigung zur Vergabeung einer gewissen Anzahl von Kanonikaten und Beneficien sich auf die päpstlichen Monate beziche, und alle in diesen geschehenen Ernennungen mit seinem Willen stattgefunden haben und rechtsgültig seien. Am Schlusse der Restriction

pfändung der halben Judensteuer mit dem goldenen Opferpfennig, so die im Bisthum Constanz wohnhafte Judenschaft jährlich in die kaiserliche Kammer zu geben pflichtig ist, um 800 Gl. bestätigt (1440 Sept. 10, Chmel l. c. I, 14 Nr. 127), kommen solche Erpressungen von den verhafteten Juden häufig vor. Eine derartige „Finanzmaßregel“ möchte auch hier dem ostensiblen Prozesse zu Grunde liegen, und unsren ehrlichen Hemmerlin und durch ihn seine Klienten täuschen.

¹⁾ Nach dem Wenigen, was Hemmerlin aus der Schrift anführt, wurde dieselbe um's Jahr 1452 — 53 verfaßt, als weder vom Domkapitel noch vom Papste ein Bischof von Chur gewählt war (vgl. S. 565 Anm. 2).

und Erklärung hatte der heilige Vater sogar alle Widerstrebenden mit dem Unwillen des allmächtigen Gottes und der hl. Apostel Petrus und Paulus bedroht¹⁾). Ob nicht solche vergebliche Klagen über den Bischof an den apostolischen Stuhl von Hemmerlin ausgegangen sind und die ihm durch päpstliche Provision verheizene, widerrechtlich entzogene Conservatorstelle am Frauenmünster betreffen? Ob nicht gerade dieser Erlaß des Papstes ihn zu seinen Schriften gegen ungerechte Richter, zu seinem Angriff auf den Curier und den Chorherrn Hüglin, zu seinen harten Beschuldigungen wider die Person des Papstes Nikolaus reizte²⁾? Wenn sich auch nichts Bestimmtes nachweisen läßt, so liegt die Vermuthung dazu sehr nahe³⁾. In der andern Anklageschrift gegen den Bischof vom Jahre 1452—53, von der wir auch nur die wenigen Andeutungen kennen, die Hemmerlin später zu seiner Vertheidigung gegen die Anklage vorbrachte, daß er dadurch den seinem Oberhirten geschworenen Priestereid gebrochen habe, legt unser Polemiker sein Hauptgewicht darauf, es sei niemals für recht und gewissenhaft gehalten worden, zwei Bisthümer vorzustehen, und zudem sei ja der Constanzer Sprengel schon über groß und das Hochstift Chur reich genug, einen eigenen Bischof zu erhalten; auch liegen beide Bisthümer für gemeinschaftliche Verwaltung viel zu weit auseinander⁴⁾. Daß Hemmerlin dazu noch andere Vorwürfe gegen die Person und oberhirtliche Verwaltung des Bischofes beifügte und die ungerechte Behandlung, die er selbst erlitten, nicht vergaß, ist zwar nicht

¹⁾ 1450 Nov. 10 (Beil. Nr. 27). Jedenfalls hatte die 1448 Dez. 1 ertheilte Vergünstigung (S. 563 Anm. 3) das sogen. Aschaffenburger Konkordat verlegt; nun restriktiert der Papst dieselbe auf die päpstlichen Monate und erklärt, daß nur dieses damals seine Intention gewesen sei.

²⁾ vgl. S. 497 Anm. 1, S. 502 Anm. 1, S. 503 ff.

³⁾ Die Abschrift der päpstlichen Bulle, die im Soloth. Staatsarchive liegt, ist von Hüglin's Hand, der mit der Curie von Constanz sonst nie in Beührung kam, aber Alles sammelte, was zu Propst und Stift in Solothurn in irgendwelcher Beziehung stand.

⁴⁾ Nach dem Registrum Querele: „Numquam honestum videbatur, quod sana conscientia duorum Episcopatum occuparet climata . . .“ (Reber I. c. 299).

ausdrücklich angegeben, läßt sich aber bei dem Charakter und der uns bekannten Schreibweise des Mannes nicht anders denken. Die Klageschrift scheint in der Churer Angelegenheit nicht ohne Erfolg gewesen zu sein und mag durch Einwirkung auf die öffentliche Meinung und vielleicht sogar auf den heiligen Stuhl dazu beigetragen haben, daß der Bischof für seine Pflegschaft der Diözese Chur immer mehr an günstigem Boden verlor, und später auch der zuerst vermittelnde Papst ihn nicht mehr als Verweser anerkannte¹⁾) In seiner schwankenden Stellung suchte Herr Heinrich von Hewen an Herzog Sigmund von Österreich, und als dieser durch Erwählung seines Kanzlers zum Bischof von Chur für das Domkapitel gewonnen war²⁾), an dem unruhigen, gegen seinen Bruder Kaiser Friedrich III. feindseligen Erzherzog Albrecht eine Stütze, der damals nach der deutschen Königswürde trachtete³⁾). Auch dieser Schritt blieb ohne Erfolg. Möchte Bischof Heinrich zuletzt bei einem Schiedsgerichte befriedeter Prälaten sein vermeintliches Recht suchen, möchte er

¹⁾ Noch 1453 Mai 21 stützt sich Papst Nikolaus darauf, daß Eugen IV. an Bischof Heinrich die immerwährende Pflegschaft von Chur übertragen habe, und sucht die Wirren durch den Cardinal von Cusa zu vermitteln (S. 565 Anm. 2), und schon im nämlichen Jahre kommt der, statt des mit dem Domkapitel und Gotteshouse Chur in Zwiespalt lebenden Administrators, vom Papste zum Bischof ernannte Anton von Tosabeni nach Disentis (S. 566 Anm. 1).

²⁾ 1451 Aug. 28 läßt sich Herr Heinrich von Herzog Sigmund zum Kanzler und Diener annehmen, gibt die Güter beider Bistümer in dessen Schirm und gelobt ihm mit denselben Beistand zu leisten (Lichnowsky I. c. VI, Reg. Nr. 1572); 1452 Juli 21 hat das Domkapitel von Chur noch keinen Bischof gewählt (S. 565 Anm. 1); 1454 Juni 20 hingegen heißt der frühere tirolische Kanzler Leonhard urkundlich „Erwählter von Chur“, er ist es aber schon 1453 (S. 566 Anm. 1 u. 2).

³⁾ 1454 Aug. 21 gelobt Bischof Heinrich von Konstanz, Verweser von Chur, dem Erzherzog Albrecht, der ihn zum Rat und Diener bestellt und in seinen Schirm genommen hat, mit allen Schlössern sc. beider Bistümer gehorsam zu sein, sie offen zu halten und gegen Jedermann, ausgenommen Papst und Kaiser, zu helfen; 1454 Nov. 19 verschreibt sich Erzherzog Albrecht gegen Churfürst Friedrich von der Pfalz und dessen Neffen Philipp, im Fall er römischer König würde, ihnen die Landvogtei im Elsaß zu verleihen (Lichnowsky I. c. VI, Reg. Nr. 1904 u. 1927).

noch im August 1454 über die Schlösser des Hochstiftes Chur verfügen, als ob dieselben in seinem Besitz sich befänden, möchte er sich noch im Heumonat 1456 Verweser des Bisthumes nennen, seit 1452 hatte er faktisch seine Pflegschaft verloren¹⁾, und Leonhard Weißmahr blieb nach dem plötzlichen Hinscheiden des vom heiligen Stuhle bestellten Bischofes Tosabeni im ungestörten Besitz seines hohen Amtes und der Stiftsherrschaften bis zum Tode²⁾. Jedenfalls aber hatte Hemmerlin durch keine seiner früheren Schriften den Bischof so schwer beleidigt, ihm so sehr geschadet, als durch seinen offenen Brief wegen der Pflegschaft des Bisthumes Chur³⁾.

In der nämlichen Zeit griff Hemmerlin in einer zweiten Anklageschrift den Generalvikar Gundelfinger an. Ein Priester, Namens Burkard, wahrscheinlich ein Minderbruder, hatte, wie unser Hemmerlin, im Zürcherkrieg allzu eifrig für die Herrschaft Österreich Partei genommen. Ob dieses durch Aufreizung des

¹⁾ Wohl 1453 nimmt Bischof Heinrich die Bischöfe von Basel, Augsburg und Eichstätt zu Schiedsrichtern; 1454 im Juni spricht Gundelfinger von der „causa litis pendentis“ (Reg. Querele bei Reber I. c. 298 u. 299); 1454 Aug. 21 sucht sich der Bischof auf Erzherzog Albrecht zu stützen (oben S. 572 Anm. 3); 1455 Aug. 6 nennt er sich noch „Episcopus Constantien. et Administrator perpetuus Curien. Ecclesiarum“ (Geschfreund IV, 301), eben so 1456 Juli 23 „Bischoff zu Costenz vnd verweser des Stiftes Chure“ (Geschforscher V, 119); dagegen 1455 Dez. 23 nur „Episcopus Constantien.“ (Tschudi I. c. II, 582). Daß er schon im Juni 1452 nicht mehr als Verweser anerkannt wurde, habe ich schon nachgewiesen (S. 565 Anm. 2); zuletzt besaß er noch das Schloß Aspermont, welches er um 1454 auch aufgeben mußte (Müller I. c. IV, 375).

²⁾ Tosabeni (vgl. S. 566 Anm. 1) hielt sich im Schlosse Realt im Domleschg auf, gewann 1456 die Oberhand gegen Weißmahr und zog als Bischof in Chur ein; starb aber schon Sept. 30 daselbst eines plötzlichen Todes, wobei man an Gift dachte (v. Mohr, Reg. von Disentis 29 Nr. 188 u. Müller I. c. IV, 375). — Bischof Leonhard (vgl. S. 566 Anm. 2) soll 1458—59 gestorben sein (Campell I. c. II, 123 u. 124). 1491—1503 war ein gleichnamiger Verwandter Heinrichs von Hewen Bischof von Chur.

³⁾ In Hemmerlin's Verhör ist die erste und schwerste Beschuldigung, „quod scripserit litteras contra d'nm Episcopum in causa litis pendentis“ (Reg. Querele bei Reber I. c. 424).

Landvolkes gegen die Eidgenossen oder durch von ihm verfaßte Parteischriften und Schmählieder geschah, wie sie vielfach herumgeboten wurden, wissen wir nicht¹⁾. Bei der späteren Annäherung Zürich's an die alten Freunde mußte der Mann Zürich verlassen und Urfehde schwören. Er hielt sich nun in österreichischem Gebiete auf, kehrte aber vor dem eigentlichen Friedensschluß in die Stadt zurück, und mag wohl, als Gesinnungsgenosse unsers kriegerischen Cantors, bis zum Neuersten dagegen gearbeitet haben²⁾. Da ließ der Generalvikar, im Interesse des Friedens und noch mehr den Eidgenossen zu Dienst, den Priester greifen und nach Luzern in hartes Gefängniß legen, in welchem derselbe Jahre lang schmachtete. Das mag zu Ende des Jahres 1449 oder in der ersten Hälfte von 1450 geschehen sein, als sich auch Hemmerlin entfernt hatte und in Solothurn zum Wohle seines Stiftes thätig war³⁾. Bei der Rückkehr nach Zürich erfuhr er das Mißgeschick seines Gesinnungsgenossen; aber eben hatte ihn der Generalvikar zur Versöhnung mit seinen Stiftsgegnern genöthigt, und er hatte genug mit den eigenen Angelegenheiten, der eigenen Rechtfertigung zu thun. Wohl flagte Hemmerlin in seiner Vertheidigungsschrift, daß in diesen Tagen gefreite Priester durch die Wuth der Laien eingekerkert und in Fesseln gehalten werden; wohl forderte er mit besonderm Nachdrucke die kirchlichen Obern zur Befreiung derselben auf⁴⁾; aber

1) S. 397 Anm. 1 und Reber I. c. 300.

2) Auch Hemmerlin wendete ja Alles an, um diesen Frieden zu verhindern und suchte noch nach dem Friedensvertrage Friedrich III. zur Fortsetzung des Krieges zu bewegen (vgl. S. 397 Anm. 2).

3) Vielleicht war auch er damals aus Zürich gewichen, weil er nicht allzu sehr auf seine persönliche Sicherheit traute (vgl. S. 474 ff.).

4) „Videmus autem in diebus nostris, quod cuiuscunque status clerici, juuenes et antiqui, nedum a summis pontificibus, imouerius, prout plene premittitur, imperialibus edictis priuilegiati per laicorum rabiem patenter inuaduntur et capiuntur et manutenentur et incarerantur, compedibus stringuntur, mulctantur, torquentur, angariantur et ad inconsuetas solutiones, exactiones et contributiones constringuntur, et ultra Pharaonis duritiam flagellantur. Audite celi, quod loquor, audiat terra verba oris mei! ubi est hic? et laudabimus eum, videlicet

im Weiteren schwieg er bis zum völligen Bruche mit dem Bischof und Generalvikar. Dann aber trat er um so rücksichtsloser auf und bewies in einer Flugschrift, daß der Generalvikar ein großes Unrecht begangen habe, indem Zürich bei der Rückkehr des Priesters noch immer mit Österreich verbündet und der Friede mit den Eidgenossen noch nicht geschlossen war¹⁾. Der Vertheidigung des Priesters fügte unser Polemiker gewiß noch andere, öffentlich gravirende Lüge aus der Amtsführung des Generalvikars bei, und verschwieg weder die Geschichte des um Geld geduldeten Priesterärgermisses bei Solothurn, noch die Bestechlichkeit der Constanzer Curie im Judenhandel. Gundelfinger widerlegte diese Anklagen ebenfalls öffentlich in einer Schrift; fühlte sich aber schwer beleidigt, und machte später dem mutigen Gegner, als derselbe im Gefängnisse und dessen Schicksal in seinen Händen lag, bittere Vorwürfe, er habe durch diese öffentlichen Schmähungen ihn arg verläumdet²⁾.

Damals freilich ahnte unser Hemmerlin, der hochstehende

pontificem, qui portionem sibi ad hoc opus decretam et immediate proportionatam ex iniuncto sibi paternitatis officio liberaliter exponat, ut libertatis ecclesiastice seruetur disciplina, et disciplinam inferat violatori tante libertatis, et animam suam ponat pro amicis suis, imo filiis, imo quod multo minoris est pretii quam anima, videlicet bona temporalia, non sua, sed nomine procuratoris tamen per eum possesa, et non tantum in clericorum quietem, sed in captiuorum redemptionem et pauperum consolationem de iuris rigore deputata viriliter exponat, et in suppressorum inique consolationem et in damniflcatorum releuationem audenter disponat“ (Opusc. fol. 132). Nach diesen Andeutungen zu schließen, wurde der Priester von eidgenössisch gesinnten Laien gefangen, und Hemmerlin fordert nun den Bischof auf, denselben durch Androhung kirchlicher Strafen oder um Lösegeld zu befreien.

¹⁾ So erzählt Hemmerlin im Registrum Querele (Neber I. c. 300). Die Schrift selbst, („scripture patentes“) wohl ein offener Brief gegen den Generalvikar, wie der gegen den Cardinal von Gusa und gegen Bischof Heinrich von Constanz (vgl. S. 510 u. S. 571 Ann. 4), ist verloren. — Der Priester Burkard, als Friedensbrecher so hart gestrafft, scheint ganz auf gleiche Weise, wie später Hemmerlin, von Laien ergriffen und vom geistlichen Gerichte verurtheilt worden zu sein. Wir werden ihm wieder begegnen.

²⁾ „Quod ipsum multum detraxerit“ (Reg. Querele bei Neber I. c. 301).

Prälat, der Freund und Rath mächtiger Fürsten, der in weiten Kreisen rühmlich bekannte Gelehrte und Schriftsteller, es nicht, daß ihm nach wenigen Monaten dasselbe Geschick bevorstehe, wie dem armen Ordensbruder, den er so mutig vertheidigte. Und dennoch dachten seine geistlichen und weltlichen Gegner allen Ernstes darauf, den unruhigen, lästigen Mann endlich unschädlich zu machen und ihm immerwährendes Stillschweigen aufzulegen. Wie die Berner ihn schon früher beim Bischof von Lausanne verklagt hatten¹⁾, so suchten gewiß noch mehr die heftigen Schwyz, denen er am ärgsten mitgespielt, deren allgewaltigen Befehlshaber er so schmählich behandelt²⁾, so suchten die eidgenössisch Gesinnten unter den Zürchern, die ihn als einen der gefährlichsten Friedensgegner hassen und ihm vielfach die erlitzenen Unbilden aufbürden mußten³⁾, Rache an ihm zu nehmen, und die handlichen Luzerner, durch die Überantwortung des untergeordneten Priesters von der Willkürhaftigkeit des Generalvikars von Constanz überzeugt, waren dadurch und durch Hemmerlin's eifrige Vertheidigung des Gefangenen um so mehr gereizt, den höher stehenden, gefährlicheren Feind in ihre Hände zu bekommen und zur Strafe zu ziehen⁴⁾. Im Hintergrunde standen die so

1) S. 532 Anm. 2.

2) Während des ganzen Bürkerkrieges stehen die Schwyz in Allem voran gegen Zürich und Österreich; sie sind aber auch unserm Hemmerlin die eigentlichen Repräsentanten wilder Rohheit und Treulosigkeit und auf ihren Namen häuft er vor Allem seine schwersten Beschuldigungen (vgl. S. 398 Anm. 1 u. 2, S. 488 Anm. 2 und wider Ital Reding S. 496 Anm. 2). Er wußte es, daß sie ihn hassen und sagt selbst: „Constat evidenter, quod Switenses mihi inimici sunt, quia sue crudelitatis insidias in libro de nobilitate scripserim“ (Passionale bei Neber I. c. 280).

3) Wir erinnern an Stüssi's Schreckenherrschaft gegen die eidgenössisch Gesinnten, an die Hinrichtung der Friedensgesandten nach Baden, an die Drangsale des Krieges (Höttinger, Zürich's inneres Leben während der Dauer des alten Bürkerkrieges im Schweiz. Museum II, 124 ff., Müller, Gesch. schweiz. Eidgen. III, 557, IV, 18 ff.). Wir erinnern an Hemmerlin's unbedingtes Einstehen für die österreichische Partei, an seine beständigen Aufreizungen zum Kriege (S. 394 ff.).

4) Das handliche Zugreifen der Luzerner, in deren Gebiet die Propstei des Generalvikars lag, wird später noch deutlicher hervortreten.

vielfach geschmähten Begharden und Minderbrüder, Propst Nithart und die Stiftsgegner in Zürich, der Bischof und Generalvikar von Constanz. Am Stifte Zürich hatte Hemmerlin die große Mehrheit seiner Mitchorherren gegen sich und stand recht einsam und allein da¹⁾). Doktor Heinrich Nithart, der ungleiche Bruder des Propstes und frühere warme Fürsprecher unsers Cantors, lebte noch, war aber bei seinen vielen Beamtungen meistens von Zürich abwesend²⁾; Niklaus von Wyl, der dankbare Schüler Hemmerlin's, hatte sich schon seit Jahren von Zürich entfernt³⁾; dagegen übten seine größten Gegner, der Gaster Pürlin und der nachmalige Propst Sueder den meisten Einfluß am Stifte⁴⁾), und waren, wie immer, die getreuen Helfer des

¹⁾ Schon früher bei verschiedenen Anlässen war die Kapitelmehrheit gegen den Cantor (vgl. S. 372 ff., S. 497 u. A.); jetzt um so mehr.

²⁾ Heinrich Nithart, Meister der freien Künste und Doktor der geistlichen Rechten, war 1431 Dez. 14 in der ersten Sitzung der Kirchenversammlung zu Basel zum Promotor ihrer Bullen ernannt worden (Harduin, Acta Concil. VIII, 1120). Als Chorherr von Zürich, half der „peritissimus vir“, seinem Bruder gegenüber, bei einer Stiftsstreitigkeit Hemmerlin zu seinem Recht wider einen übelwollenden Kapitelsbeschluß (Passionale bei Neber I. c. 154 u. 385). Er war auch Pfarrer zu Constanz und Ulm, wo unter ihm das herrliche Münster ausgebaut wurde, und erscheint noch 1464 Juni 28, als „Canonicus Thuricensis“, nach dem Abt von St. Luzi und vor dem Generalvikar des Bisthums als Zeuge „in castro Curiensi in stuba inferiori“ (Morel, Reg. von Einsiedeln 71 Nr. 922).

³⁾ Nikl. von Wyl (vgl. S. 395) befindet sich schon 1444 zu Salmansweiler, ist 1445—47 Rathschreiber in Nürnberg, wird 1450 Rathschreiber in Esslingen und 1470 Kanzler des Grafen Ulrich von Württemberg und stirbt bald nach 1478 in Stuttgart (Kurz I. c. 4—7).

⁴⁾ „Joh. Meiss, viceprepositus, Mag. Mathias de Walse, Swederus de Götlikon et Wernherus de Waldenburg, presbyteri, canonici ecclesie prepositure in Thurego“ sind 1432 Juni 24 Zeugen bei einem Widimus für Einsiedeln (Morel, Reg. von Eins. 59 Nr. 736). Ob dieser Propststatthalter Meiß, der, als Bruder des Bürgermeisters Heinrich und Oheim des hingerichteten Hans, gewiß, wie seine nächsten Verwandten, gut eidgenössisch gesinnt war, bis über die Mitte des Jahrhunderts lebte, weiß ich nicht (vgl. Morel I. c. 50 u. 56 Nr. 611 u. 703). — Der von Hemmerlin als roh und dummi geschimpfte Sueder (S. 498 u. 500) stammte,

Propstes Nithart, des vielberathenen Lehrers der geistlichen Rechten, des bewährten Freundes der Eidgenossen, der endlich, in langem Lebenskampfe gegen Hemmerlin, mit seiner kalten Ruhe, seiner consequenten Beharrlichkeit, seiner klugen, oft hinterlistigen Benützung eines jeden wirksamen Mittels unter dem Scheine des Rechtes über den ehrlichen, unsteten, sprudelnden Gegner den vollständigen Sieg errungen hatte, und bei günstiger Gelegenheit den erzürnten Eidgenossen, dem schwer beleidigten Bischof und Generalvikar nur den Weg zu zeigen hatte, um denselben völlig zu vernichten¹⁾. Würden wir Nithart, sowie die übrigen

wie es scheint, aus angesehenem Geschlechte, aus dem 1378 Juli 6 der Kleriker Mag. Swederus de Götlikon als physicus des Constanzer Bischofes Heinrich von Brandis in den Bädern zu Baden urkundet (Morel 1. c. 40 Nr. 461), und ward nach Nithart's Tod (1466) dessen Nachfolger, als Propst zu Zürich. — Auch Werner Pürlin, genannt von Waldenburg, der durch Hemmerlin von einer Pfründe auf dem Lande an's Zürcher Stift gelangte, der seine priesterliche Würde durch Rothheit, Geiz und Unenthaltsamkeit entehrte, der Vater eines noch schlechteren Sohnes und undankbare Gegner des Cantors, dem er die Conservatorstelle am Frauenmünster gegen das Recht wegnahm (S. 497, 501 und namentlich 502 Anm. 1), kommt mir dieses einzige Mal urkundlich vor; er war damals noch nicht Cister, als welchen Herr Heinrich Einsideler 1430 Febr. 14 das Monitorium an die Einwohner von Steinach und Kaltbrunn für Hemmerlin siegelt (S. 362 Anm. 5). — Zu diesen Männern hielt noch der von Hemmerlin verklagte Chorherr Joh. Störi, der, wie in den früheren Stiftskämpfen (S. 372 Anm. 4), so auch nach dem Kriege den Cantor beschimpft hatte (Reber 1. c. 286); Joh. Störi, wenn es der nämliche ist, hatte auch die Kaplanei zu Wald inne, die er vor 1446 Nov. 11 resignirte (Morel 1. c. 64 Nr. 809).

¹⁾ Matthäus Nithart, von Ulm gebürtig, war arm an's Concil von Basel gekommen „in illo tempore, quo vendebantur sententie“ (Passionale bei Reber 1. c. 393). Als kluger und gebildeter Kanonist, „cum doctor expertus (famosus) sit iuris canonici et causarum auditor (ordinarius) fuerat in concilio Basiliensi et infinitas sententiarum leges promulgare consuevit, et quales ille cordium scrutator et extremus sententiator ad ultimi quadranti supputationem rigidissime consignauit“ (Opusc. fol. 173), erwarb er sich Vermögen und Ansehen und erlangte durch Begünstigung der Kirchenversammlung oder wenigstens des Propstes Anenstetter, der neben Nithart's Bruder Heinrich (S. 577 Anm. 2) zum Promotor der Bullen ernannt war, vor 1436 ein Kanonikat am Stifte in

Gegner Hemmerlin's, nur nach den Aeußerungen des Letzteren
beurtheilen, so müßten wir Zerrbilder von Bösewichtern aus ihnen
machen, wie sie höchstens über die Bretter der Bühne schreiten;

Zürich. Da schloß er sich eng an den ihm entgegenkommenden Hemmerlin an, „ipse Mag. Matheus erat vnamis dux meus et notus meus, qui simul mecum dulces capiebat cibos in domo mea, et ambulauit mecum cum consensu et rursum homo pacis mee, in quo sperauit“ und gewann durch seine fleißige Theilnahme an Gottesdienst und Seelsorge und durch seine gute Verwaltung im Dekonominischen des Stiftes das Vertrauen unsers Cantors, durch dessen „ingentis diligentiam sollicitudinis“ er nach Anenstetters Tode 1439 zum Propste erhoben wurde. Aber die Charaktere des berechnenden, zurückhaltenden Mithart und des unkluigen, überwerfenden Hemmerlin paßten nicht zusammen. Letzterer suchte bald seinen vermeintlichen Einfluß auf den Propst geltend zu machen, und der setzte kalte Ruhe, Achselzucken und consequenten Widerstand entgegen, und so begann ein Lebenskampf zwischen den beiden Männern, dessen Ende vorauszusehen war. Hemmerlin selbst schildert ihn: „Dum (prepositus) confirmatus et institutus fuerat . . . ego felix volui lassitudinem suam curiosius sollicitare, et quanto plus stimulaui loquendo uel scribendo, tamquam equus stationarius et calcitrosus plus recalcitrauit, et expost continuo odio suo duro, iuxta nominis sui qualitatem, persecutus fuit me gratis, sed non verba pro verbis propalauit, sed tacitus facto verba recompensauit, et per multorum temporum reuolutiones continuauit“ (Pass. bei Reber I. c. 163 u. 385 ff.). Dazu kam noch der schroffe Gegensatz in der politischen Parteistellung des Propstes und Cantors. Mithart muß bedeutend jünger gewesen sein, als Hemmerlin, und die Doktorwürde erst längere Zeit nach demselben, der ihn 1436 „doctor nouus“ nennt, erlangt haben, weshwegen auch den alten Mann das Betragen des jüngern um so mehr schmerzte; „scivit tamen me sue facultatis professorem et olim promotum per examinis rigorem, antequam ipse promoueri meruerit, et insuper nouit me sibi seniorem; attamen canis meis ad preceptum Salomonis minime percipit“ (Opusc. fol. 173). Urkundlich finden wir Propst Mithart, „Lehrer der geistlichen Rechten“ (Reding, Reg. von Baden im Archiv für schweiz. Gesch. II, 121, Nr. 336), 1443 Dez. 16 neben Hemmerlin als Schiedsrichter für das Kloster Kappel (Meyer von Knonau, Reg. von Kappel 26, Nr. 322), 1452 Sept. 1 — 1464 Dez. 3 neben Bischofen und Domdekanen vielfach päpstliche Aufträge zu Gunsten des Klosters Einsiedeln empfangend und ausführend oder zum Besten des Klosters thätig (Morel, Reg. von Eins. 67 — 70, Nr. 853, 868, 870, 882, 905, 915, 923, 924) und eben so 1459 Sept. 18 für das Stift Kreuzlingen

bei ruhigem Nachdenken hingegen finden wir an Bischof, Generalvikar und Propst in ihrer geistigen Begabung, in ihrer Bildung, in ihrem ganzen Wesen über das Gewöhnliche ihrer Zeit sich erhebende Menschen, aber von jenen egoistisch-berechnenden Charakteren, die wohl auch Höheres anstreben, doch vor Allem sich selbst, die eigene Ehre, den eigenen Vortheil suchen, und falls diese verletzt werden, im Stande sind, frühere Grundsätze und Freunde nicht nur preiszugeben, sondern mit klugem und beharrlichem Plane zu verfolgen und unterdrücken¹⁾. Solche Männer

(Pupikofer, Reg. von Kreuzl. 34 Nr. 340), und sogar im Ehehandel unserer Künigold von Spiegelberg 1462 — 63 vom Rath von Solothurn mehrfach berathen (Missiven I. im Sol. Staatsarchiv). Wenn Hemmerlin ebenfalls die Kenntnisse, die Klugheit und Geschäftsgewandtheit des Propstes anerkennt und ihn von jedem Verdachte sinnlicher Unenthaltsamkeit frei spricht, wenn er ihn sogar in früherer Zeit seiner vertrauten Freundschaft würdig fand; so tadelst er denselben dagegen als „ambitus, superbus et avarus, et studuit, vt esset potens, adherere potentioribus“ (Pass. bei Reber I. c. 153). Daß dieser Vorwurf nicht ganz unverdient ist, beweist das Benehmen des Propstes in seinen Kämpfen mit Hemmerlin, auf die wir zurückweisen.

1) Es betrifft dieses zum Theil auch den Bischof, der indessen mehr ein gutmeinender, sich im Genusse und Glanze seiner hohen Stellung und fürstlichen Hoheit sonnender Mann und von den Gebrechen der Zeit nicht frei ist, der weder die Bildung und berechnende Klugheit, noch die Energie und Hartnäckigkeit seines Generalvikars besitzt, wie denn auch Hemmerlin in der Erzählung seiner letzten und schwersten Verfolgungen den Bischof fast ganz zurücktreten läßt und die größte Schuld dem Generalvikar aufbürdet (vgl. S. 556 Anm. 3 u. S. 566 Anm. 1 u. A.). Gundelfinger muß viel jünger als Hemmerlin gewesen sein; sagt ihm dieser doch ausdrücklich: „Teneritas annorum vos excusat a noticia longe lateque pretitorum“, während er auf sein eigenes Greisenalter Gewicht legt (Opusc. fol. 143). Auch auf ihn fällt kein Vorwurf der Unenthaltsamkeit; vielmehr dringt er allen Ernstes auf Sittenreinheit des Klerus und weiß durch seine eindringlichen Mahnungen, wie Hemmerlin selbst erzählt, sogar auf alte, eingerostete Sünder den heilsamsten Eindruck zu machen (Opusc. fol. 82). Dazu spricht es sehr zu Gundelfinger's Gunsten, daß er unter dem seeleneifrigen Bischof Burkard von Randegg, der in seiner Diözefansynode (1463 Juli 5) und seinen Constitutionen, wie in seinem gesammten Wirken so sehr auf Reform des Klerus hinarbeitet, Generalvikar von Constanz bleibt. Von der Bildung und dem kirchlichen Streben des Ge-

sind gefährliche Gegner, die den Feind nicht etwa necken, und dann von ihm ablassen, die vielmehr sogar den ehemaligen Freund und Wohlthäter, der ihnen entgegensteht, mit kalter Ueberlegung zermalmen. Das sollte auch Hemmerlin erfahren, als er es am wenigsten vermutete.

Früher hatte Hemmerlin mehr oder weniger klare Ahnungen, woher ihm und seinem Streben das meiste Unheil drohe, und er hat dieses sowohl in seinem fortwährenden Kampfe gegen den Welt- und Ordensklerus und gegen die Eidgenossen, als auch durch besondere Andeutungen in seinem Solothurner Statutenbuch auf eigenthümliche Weise ausgesprochen¹⁾. Nach dem gefährlichsten Spate mit seinen unmittelbaren geistlichen Obern scheint nun der alte Mann das vergessen und geglaubt zu haben, man werde, wenn er jetzt schweige und sich ganz zurückziehe, auch ihn ruhig lassen. So finden wir ihn zu Anfang des Jahres 1454 in seinem stillen, friedlichen Studierzimmer in Zürich, umgeben

Generalvikars, der sich als junger Mann zu so hoher Stellung emporgeschwungen, zeugen auch Hemmerlin's frühere Hochachtung und ganzes Benehmen gegen denselben, von der Klugheit des Generalvikars jenes Bild, daß er in seinem Hause malen ließ, ein Mann, der, auf einer Kugel stehend, sein Gewand gegen die Nordstürme hinstreckt, als Zeichen der Vorsicht gegen drohende Pfeile des Schicksals (Reg. Quer. bei Reuter I. c. 452); aber eben diese berechnende, egoistische Klugheit hat großen Anteil an Hemmerlin's späteren Leiden, und verleitet den Generalvikar, aus furchtsamer Vorsicht vor den mächtigen Feinden Hemmerlin's, aus der Ueberzeugung, daß der ehemalige Freund ihm immer und immer als Gegner gegenüber stehen und öffentlich ihn brandmarken werde, zu ungerechter Härte und überlegter, vollständiger Erdrückung des Mannes, sobald er denselben ganz in seiner Gewalt hat.

¹⁾ Auf dem letzten Blatte des Statutenbuches finden sich, mit der schönen Schrift und den rothen und blauen Initialen wie die Statuten 1424 Dez. 1 — 1426 Juni 20 (vgl. S. 310) eingeschrieben, die Stellen aus den Evangelien des Johannes III, 13 — 16, Lucas XVIII, 31 — 33 und Matthäus VI, 5 — 8, ohne alle nähere Bezeichnung. Diese Worte Jesu mögen unsern Hemmerlin besonders angesprochen haben, wohl weil er sie als vorbedeutend für seinen Kampf mit dem geistlosen Buchstabendienst eines großen Theiles des Klerus, und für sein endliches Unterliegen in einer kirchlichen Reform ansah, die doch später den Sieg erlangen werde.

von seinen Büchern und Gemälden¹⁾ , ganz zurückgezogen von dem bunten, fröhlichen Treiben, das jetzt Zürich's Gassen erfüllte und ihm Verderben bereitete.

Endlich waren die letzten Zwickungen des vieljährigen Kampfes zwischen Zürich und den Eidgenossen vorüber, war das Bündniß mit der Herrschaft Oesterreich und dem Adel nicht nur äußerlich durch den Schiedspruch des Ritters von Bubenberg, sondern auch in den Gemüthern der Bürger gelöst, und hatten die Eidgenössischgesinnten in der Stadt vollständig die Oberhand gewonnen. Da sollten durch ein frohes Bundesfest in der Fastnacht 1454 die Herzen, die in bitterm Haß wider einander geschlagen, die Männer, die in blutiger Schlacht einander gegenüber gestanden, vereinigt, und diese Eintracht mit den alten Bundesgenossen recht offen zur Schau getragen werden, daß es die ganze Eidgenossenschaft wisse, die Zürcher seien nicht scheinbar und gezwungen, sondern von Herzen und für immer zu den alten beschworenen Bünden zurückgekehrt²⁾). Was dabei den Mittelpunkt der geselligen Freude bildete, wissen wir nicht. Ein Armbrust- und Gesellschiesßen war es schwerlich, diese wurden gewöhnlich im Herbste oder wenigstens in günstigerer Jahreszeit abgehalten³⁾; wahrscheinlich war es auch kein geistliches oder

¹⁾ Hemmerlin selbst schildert seine schöne Wohnung, seine Bücher und Gemälde (Pass. bei Neber I. c. 398).

²⁾ In den vier Jahren seit der Beendigung aller Feindseligkeit und der Wiedervereinigung Zürich's mit den Eidgenossen hatte sich unter dem Volke, wie unter den Vorstehern (vgl. den Bürgermeister Schwarzmurer schon 1452 Dez. 18 unter den Friedensvermittlern zwischen Bern und Freiburg (S. 540 Anm. 1) u. A. m.), freundliche Verhältnisse angeknüpft, und diese sollten nun durch eine öffentliche Festlichkeit in brüderlich genossener Freude und Lust um so inniger und fester werden. Das erklärt uns die Einladung Zürich's an die Eidgenossen zur großen Fastnacht 1454 (vgl. Tschudi I. c. II, 518).

³⁾ Gewöhnlich im Herbstmonat. So laden „die armbrust schiessgesellen der Statt Zürich“ auf 1465 Sept. 9 u. 10 zum Schießen und Sept. 11 an „vnser Heiligen vnd Hussherren Sant Felix vnd Regulen tag vnd vnser grosse Kilchwiche“ zur Vertheilung der Preise und „aventüren“ ein (Sol. Wbl. 1845, 143); so wird 1488 Sept. 28 ein Armbrustschießen zu Bals-